

LANDKREIS SCHWANDORF



Vorbericht zum Haushalt 2026

Stand: Haushaltsverabschiedung 23.02.2026

Impressum:

Landratsamt Schwandorf
Kreisfinanzverwaltung
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf

Tel.: 09431/471-0
Fax.: 09431/471-444
E-Mail: poststelle@lra-sad.de
www.landkreis-schwandorf.de

© copyright by Landkreis Schwandorf 2026

Inhaltsverzeichnis (alphabetisch)

	Seite
Bauunterhalt und Unterhalt von Straßen und Brücken	50-57
Bezirksumlage	79-80
Breitband.....	97-98
Dauernde Leistungsfähigkeit	84
Einkommensteuer, Beteiligungsbeträge der Gemeinden	27
Finanzkraft	30
Finanzlage des Landkreises	81-83
Finanzzuweisungen	36-37
Freie Finanzspanne	81-84
Freiwillige Leistungen	106
Gewerbesteuer-Istaufkommen	27
Haushaltsvolumen	31
Heizungs- und Energiekosten, Wasser/Kanal	58-60
Hoch- und Tiefbaumaßnahmen	92-93
Krankenhausumlage	78
Kreisumlage (siehe auch Anlagen).....	38-43
Personalausgaben.....	46-49
Rücklagen	105
Schlussbemerkungen	108
Schlüsselzuweisungen	28,35
Schülerzahlen, Gastschüler, Schülerbeförderung.....	15-19
Soziale Sicherung (Sozial- und Jugendhilfe)	61-77
Steuer- und Umlagekraft	20-25
Umsatzsteuer, Beteiligungsbeträge der Gemeinden	28
Vermögenshaushalt Einnahmen, Ausgaben	86-89
Verpflichtungsermächtigungen	104
Verschuldung	99-102
Verwaltungshaushalt Einnahmen.....	31-32,34
Verwaltungshaushalt Ausgaben.....	44-45
Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt	81-84
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Dritte	94

1 Vorbemerkungen - Allgemeines

1.1 Vorbericht

Der Vorbericht, eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan, gibt Auskunft über wichtige Kennzahlen der Finanzlage, die nicht im eigentlichen Haushaltsplan stehen. Aus ihm lässt sich ein guter Überblick über die Entwicklung der Kreisfinanzen gewinnen. Darüber hinaus enthält er den Schulden- und Rücklagenstand (§ 2 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 KommHV-Kameralistik).

1.2 Kreisfinanzen

Die Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben, die bei den Landkreisen weitgehend Pflichtaufgaben geworden sind, erfordern erhebliche Geldmittel. Leider fehlt den Landkreisen als Folge des Selbstverwaltungsrechts eine umfassende Finanzhoheit.

Während den Gemeinden nach dem Grundgesetz das Aufkommen aus den Realsteuern und ein Anteil an der Einkommensteuer garantiert werden, sieht das Grundgesetz für die Landkreise keine entsprechende, ausdrückliche Zuweisung eigener Finanzquellen vor.

Nachdem die Landkreise auch keine nennenswerten eigenen Steuereinnahmen haben (lediglich Grund- und Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, siehe Haushaltsstelle 0.9000.0001) sind sie zum größten Teil auf staatliche Zuweisungen (insbesondere den Finanzausgleich, vgl. Ziff. 4.2 bis 4.5) und auf die Erhebung einer Kreisumlage (vgl. Ziff. 4.6) bei den kreisangehörigen Gemeinden angewiesen. Einen erheblichen Teil der Kreisumlage müssen die Landkreise wiederum als Bezirksumlage abführen (vgl. Ziff. 5.8).

Darüber hinaus sind für die Landkreise die Sonderzuweisungen im Rahmen der Hochbau- (Schulen) und Tiefbauförderung (Straßen) besonders wichtig (siehe Tabellen Ziff. 8.7 und 8.8 – „Einnahmen“).

1.3 Kreisorgane

Der Landkreis wird durch den Kreistag verwaltet, soweit nicht vom Kreistag bestellte Ausschüsse über Kreisangelegenheiten beschließen oder der Landrat selbstständig entscheidet (Art. 22 Landkreisordnung, Geschäftsordnung des Landkreises Schwandorf für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse – Wahlperiode 2020/2026 – i. d. Fassung des Kreistagsbeschlusses Nr. 9 vom 18. Mai 2020).

1.4 Rechtsgrundlagen der Haushaltswirtschaft

Rechtsgrundlage für die Erstellung des Kreishaushalts sind in erster Linie die Artikel 55 bis 64 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) sowie der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik (Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik - KommHV-Kameralistik).

Die Landkreise sind verpflichtet, ihren Haushalt zu planen und Einnahmen und Ausgaben klar und transparent offen zu legen. Die Haushaltswirtschaft ist dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unterworfen.

Das Recht, den Haushalt aufzustellen, ist ein wichtiger Teil der kommunalen Finanzhoheit und damit Teil des Rechts der Landkreise auf Selbstverwaltung. Mit dem Erlass der Haushaltssatzung (Rechtsnormteil) erhält der Haushaltsplan (Zahlenteil) seine Rechtsverbindlichkeit.

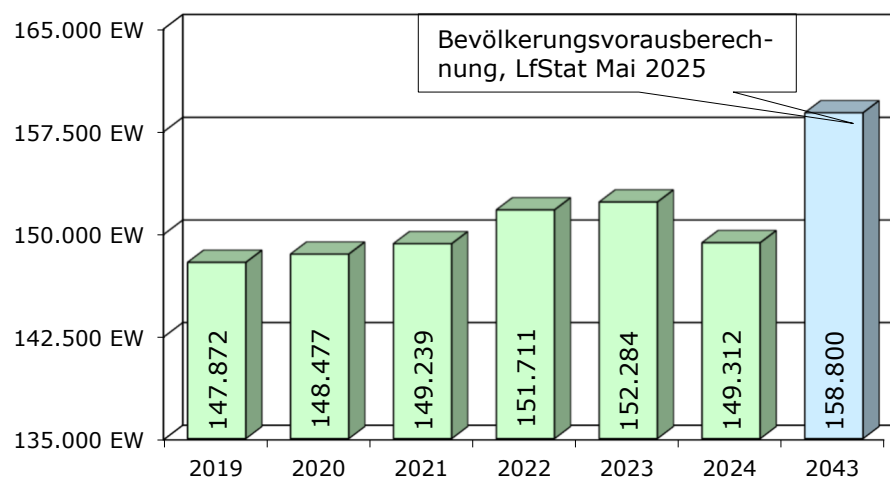
Der Haushaltsplan ist gegliedert in den Verwaltungshaushalt (VwH) und den Vermögenshaushalt (VmH). Dabei werden über den VwH die laufenden Geschäfte der Verwaltung (Umlagen, Personalkosten, Bürobedarf, laufender Bauunterhalt, u.v.m.) abgewickelt. Im Vermögenshaushalt erscheinen dagegen die vermögenswirksamen Vorgänge (Bau von Straßen oder Schulen, Vermögenserwerb, Kreditaufnahmen und Tilgungen von Schulden, Rücklagenzuführungen und -entnahmen).

Der Haushaltsplan ermächtigt somit die Kreisverwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Für die Kreisbürger begründet der Haushaltsplan keine unmittelbaren Ansprüche oder Verbindlichkeiten.

1.5 Aufstellungsverfahren

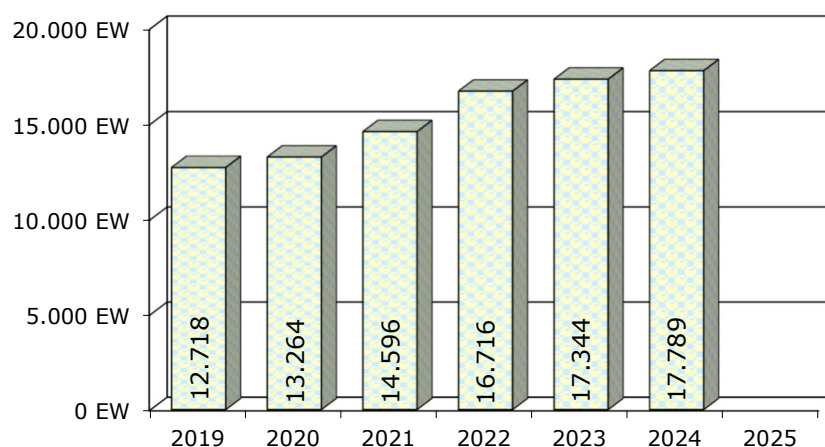
- Jugendhilfeausschuss am 17. November 2025
- Einbringung des Haushaltsentwurfs im Kreistag am 8. Dezember 2025
- Personalausschuss (Stellenplan) am 26. Januar 2026
- Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) am 2. Februar 2026
- Ausschuss für Schulen, Planung und Bau am 9. Februar 2026
- Kreisausschuss am 10. Februar 2026
- Verabschiedung am 23. Februar 2026 durch den Kreistag

1.7 Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Schwandorf (jeweils 31.12.)



2019	2020	2021	2022	2023	2024	2043
+ 683	+ 605	+ 762	+ 2.472	+ 573	- 2.972	+ 9.488

1.7.1 Entwicklung der ausländischen Bevölkerung im Landkreis Schwandorf (jeweils 31.12.)



Anteil an der Gesamtbevölkerung:

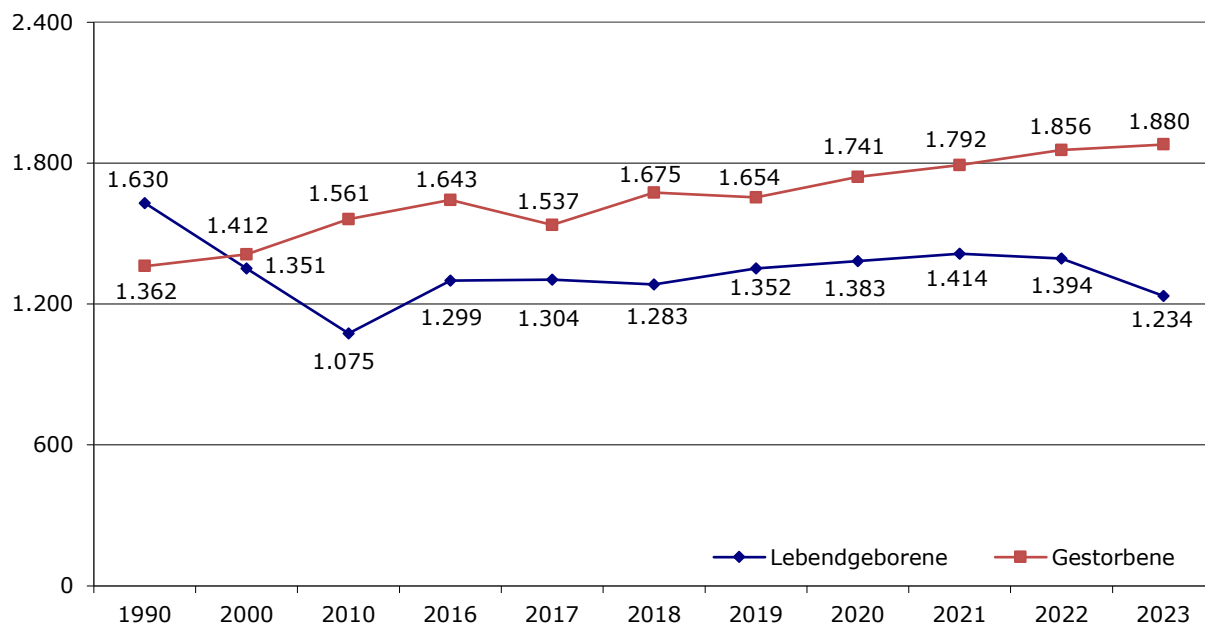
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
%	8,60	8,97	9,83	11,20	11,39	12,0*	n. b.

* Anteil berechnet mit Bevölkerungszahl zum 30.06.2024

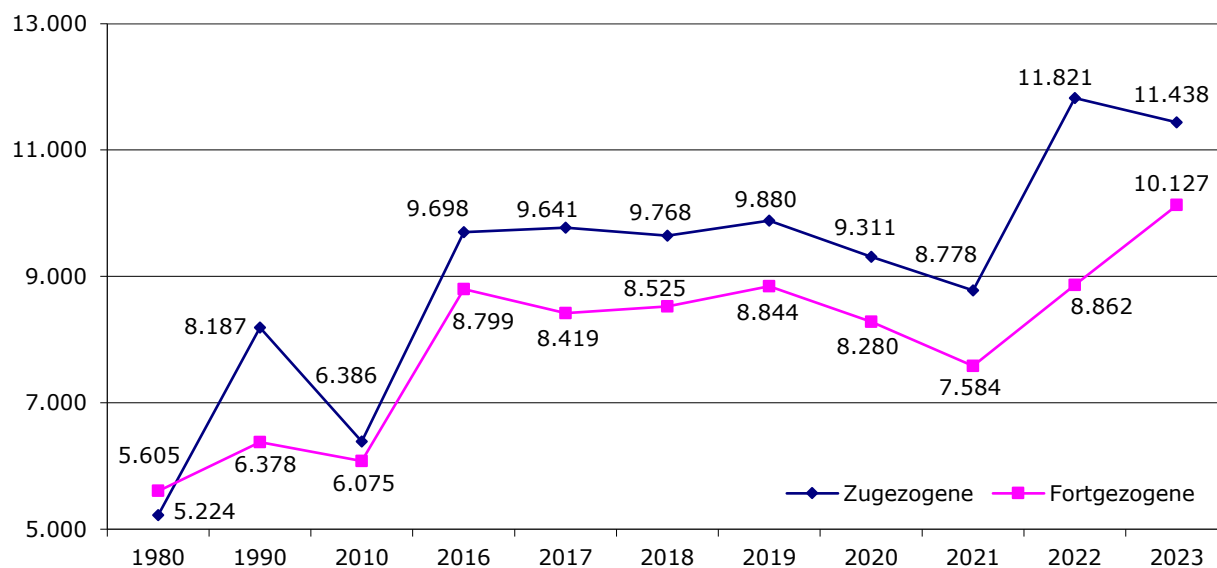
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ausländische Bevölkerung im Landkreis gesamt:	12.718	13.264	14.596	16.716	17.344	17.789	n. b.
davon - EU-Bürger	7.690	7.930	8.439	8.800	9.163	9.224	n. b.
- nicht EU-Bürger	5.028	5.334	6.157	7.916	8.214	8.565	n. b.

Quelle: Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 4.2, Ausländerwesen

1.7.2 Natürliche Bevölkerungsbewegung



1.7.3 Wanderungen



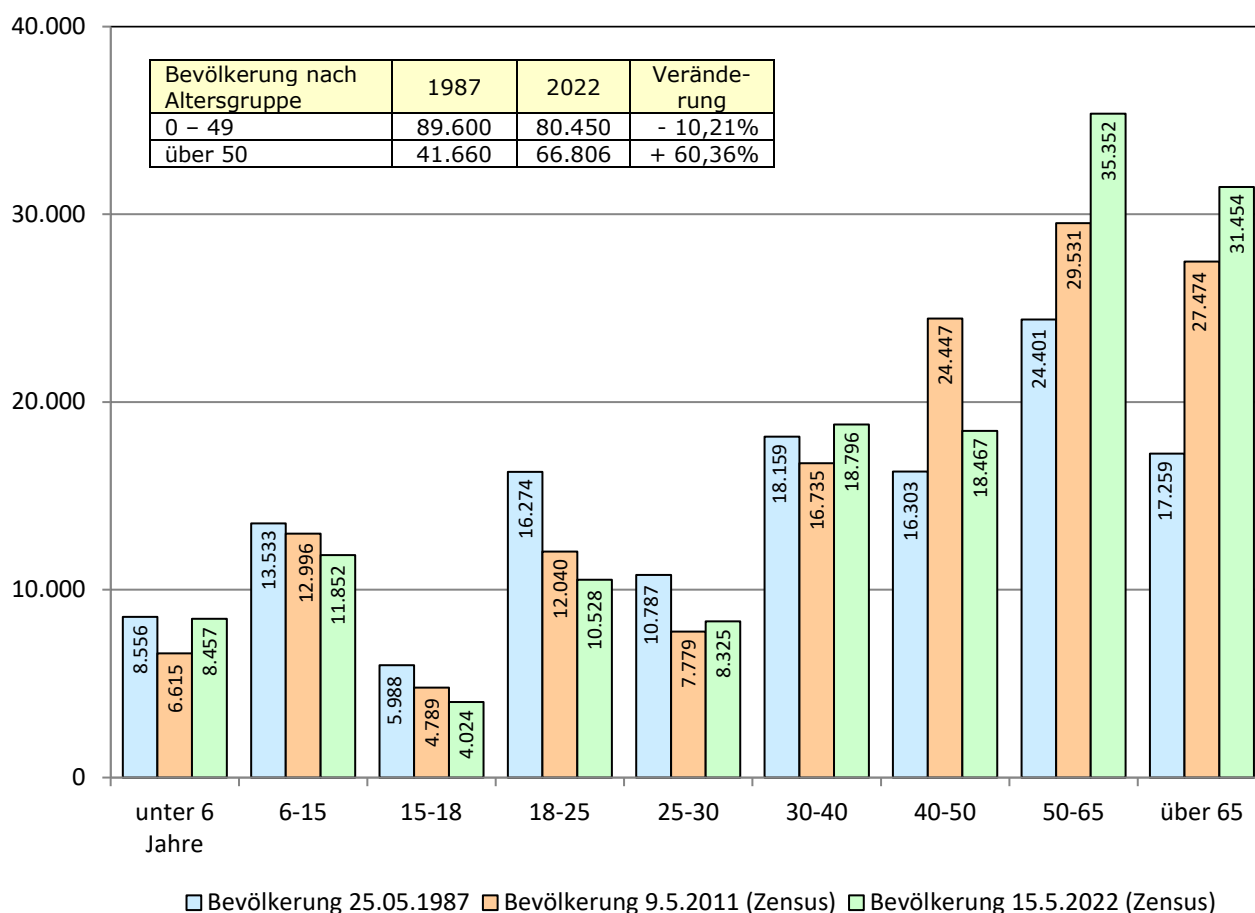
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Statistik kommunal 2024, herausgegeben 05/2025

1.7.4 Bevölkerungsentwicklung in den Kreismunicipalitäten (jeweils 31.12.)

Stadt/Markt/Gemeinde	2020	2021	2022	2023	2024
Altendorf	846	843	883	889	882
Bodenwöhr	4.333	4.332	4.446	4.456	4.221
Bruck i.d.OPf., Markt	4.430	4.469	4.524	4.496	4.167
Burglengenfeld, Stadt	13.970	14.086	14.484	14.527	14.569
Dieterskirchen	994	1.007	1.033	1.025	995
Fensterbach	2.380	2.395	2.446	2.430	2.390
Gleiritsch	635	636	643	636	629
Guteneck	824	824	837	834	802
Maxhütte-Haidhof, Stadt	11.817	12.027	12.225	12.278	12.053
Nabburg, Stadt	6.173	6.224	6.281	6.349	6.276
Neukirchen-Balbini, Markt	1.128	1.130	1.148	1.148	1.132
Neunburg vorm Wald, Stadt	8.345	8.275	8.413	8.431	8.093
Niedermurach	1.255	1.247	1.250	1.248	1.257
Nittenau, Stadt	9.053	9.210	9.449	9.506	9.145
Oberviechtach, Stadt	5.019	4.929	4.994	4.985	4.905
Pfreimd, Stadt	5.301	5.284	5.286	5.266	4.943
Schmidgaden	2.974	3.014	3.062	3.128	3.103
Schönsee, Stadt	2.387	2.375	2.391	2.360	2.269
Schwandorf, GKSt	29.020	29.254	29.990	30.239	29.877
Schwarzach b. Nabburg	1.403	1.386	1.398	1.393	1.356
Schwarzenfeld, Markt	6.319	6.350	6.422	6.463	6.251
Schwarzhofen, Markt	1.422	1.413	1.403	1.409	1.368
Stadlern	520	513	517	521	544
Steinberg am See	2.006	2.017	2.015	1.996	1.948
Stulln	1.631	1.640	1.672	1.689	1.684
Teublitz, Stadt	7.683	7.678	7.820	7.938	8.060
Teunz	1.829	1.839	1.832	1.839	1.851
Thanstein	958	976	992	1.012	960
Trausnitz	950	951	949	949	897
Wackersdorf	5.371	5.427	5.437	5.398	5.364
Weiding	450	459	453	466	461
Wernberg-Köblitz, Markt	5.678	5.661	5.647	5.602	5.494
Winklarn, Markt	1.373	1.368	1.369	1.378	1.366
Gesamt	148.477	149.239	151.711	152.284	149.312

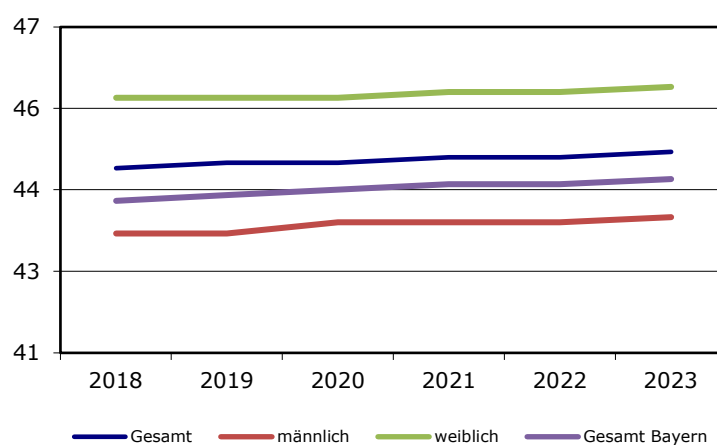
Quelle: Sachgebiet 2.1 vom 13.06.2025

1.7.5 Bevölkerung des Landkreises Schwandorf 1987, 2011 und 2022 nach Altersgruppen – Altersstruktur



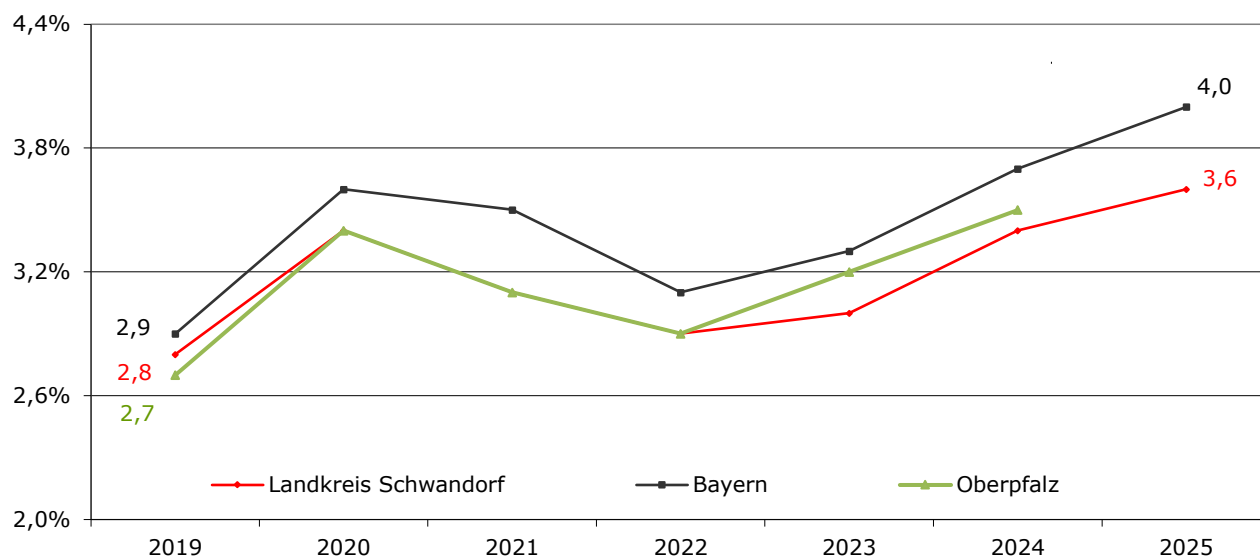
1.7.6 Durchschnittsalter der Bevölkerung im Landkreis Schwandorf

Jahr	Durchschnittsalter		
	ge-samt	männ-lich	weib-lich
2018	44,4	43,2	45,7
2019	44,5	43,2	45,7
2020	44,5	43,4	45,7
2021	44,6	43,4	45,8
2022	44,6	43,4	45,8
2023	44,7	43,5	45,9



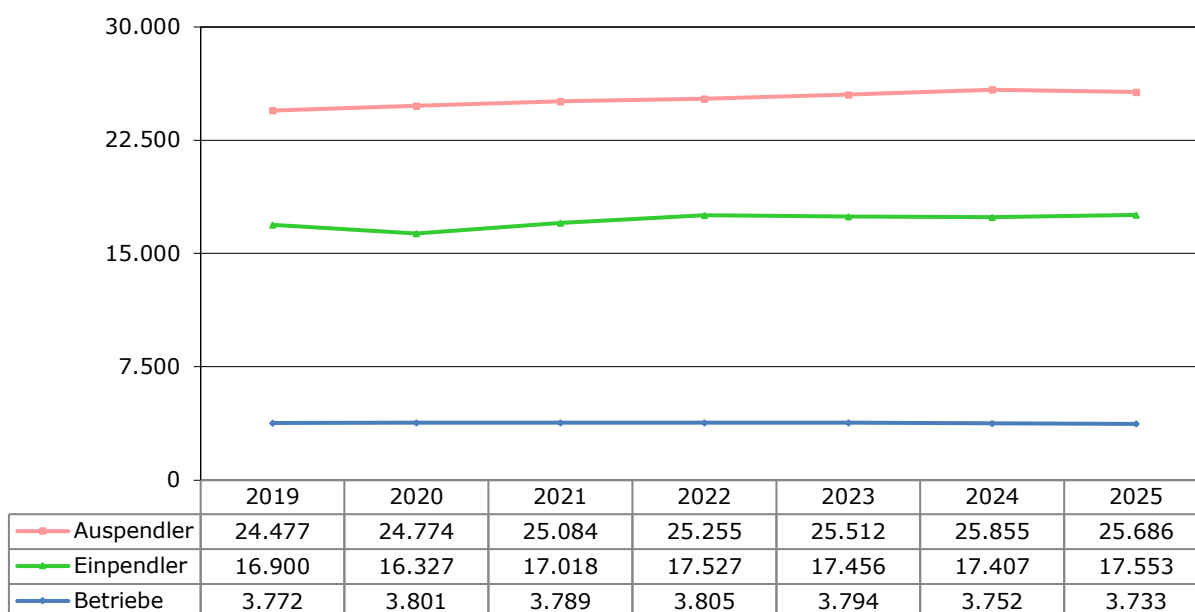
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Statistik kommunal 2024, herausgegeben 05/2025

1.8 Durchschnittliche Arbeitslosenquoten (aller zivilen Erwerbspersonen)



Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Arbeitslose SAD Ø	2.398	2.956	2.676	2.474	2.665	3.000	3.270
+/- zum Vorjahr	+ 261	+ 558	- 280	- 202	+ 191	+ 335	+ 270

1.9 Pendler in und aus dem Landkreis Schwandorf und Zahl der Betriebe im Landkreis Schwandorf (Stand jeweils 30.06.)



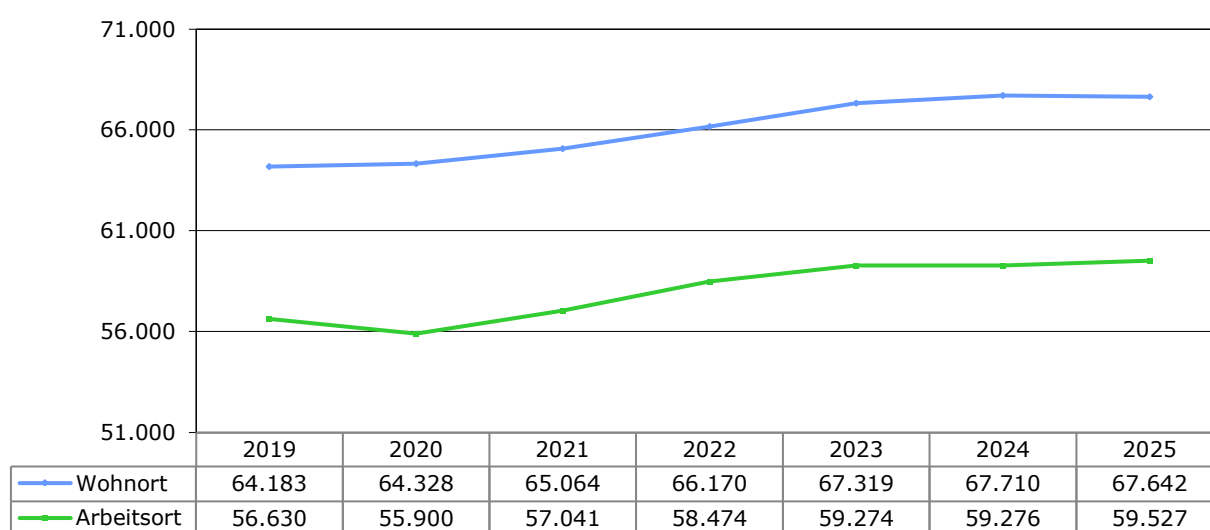
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Auspendler-überschuss	7.577	8.447	8.066	7.728	8.056	8.448	8.133
+/- zum Vorjahr	+ 285	+ 870	- 381	- 338	+ 328	+ 392	- 315

Datenquellen: Statistik Kommunal und Bundesagentur für Arbeit

1.10 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Wohnort bzw. Arbeitsort im Landkreis Schwandorf (Stichtag jeweils 30.06.)

Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten hat im vergangenen Jahrzehnt einen rasanten Aufschwung genommen. Sie hat nach aktuellem Stand (30.06.2025) mit 67.642 Personen (Wohnort im Landkreis Schwandorf) einen neuen Höchststand erreicht (30.06.2011: 54.138 Beschäftigte).

Von den 67.642 Personen sind 36.749 Männer und 30.893 Frauen. 16.107 der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind 55 Jahre und älter. Auch aufgrund der demografischen Entwicklung kommt der Gruppe der nichtdeutschen Arbeitnehmer zunehmend Bedeutung zu. Deren Anteil (12,8 %) stieg von Juni 2024 bis Juni 2025 um 3,5 Prozent oder 294 Personen auf 8.654 Beschäftigte.



Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Wohnort	+ 783	+ 145	+ 736	+ 1.106	+ 1.149	+391	+ 68
Arbeitsort	+ 499	- 730	+ 1.141	+ 1.433	+ 800	+ 2	+ 251

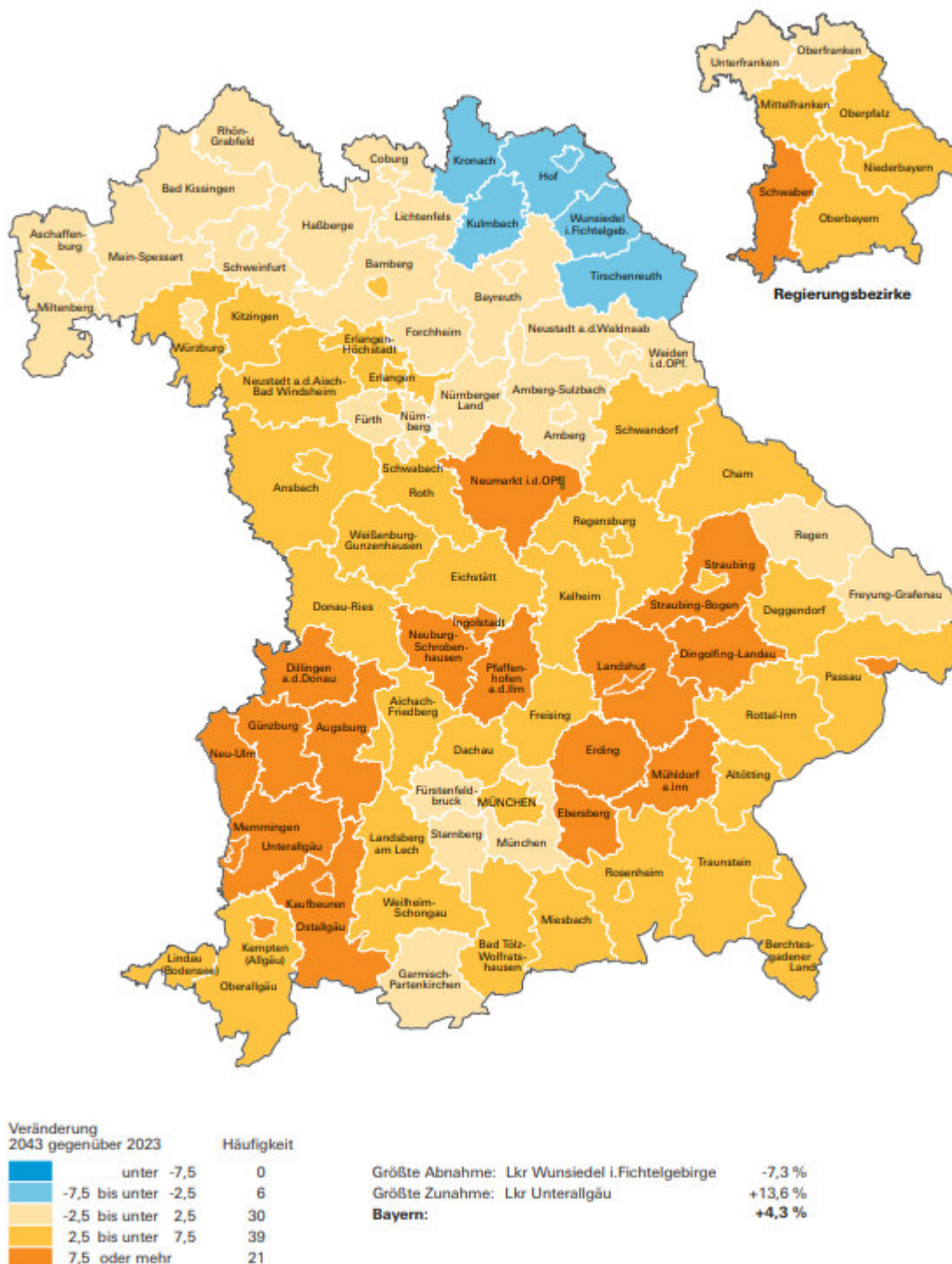
Aufteilung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten nach Arbeitsort (Stichtag: 30.06.2025)

Wirtschaftszweige	Arbeitsort im Landkreis Schwandorf	
	Absolut	Anteil
Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	454	0,8 %
Produzierendes Gewerbe	25.520	42,9 %
Dienstleistungsbereich	33.553	56,4 %
Gesamt	59.527	--

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit

1.11 Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung bis 2043; demographisches Profil für den Landkreis Schwandorf

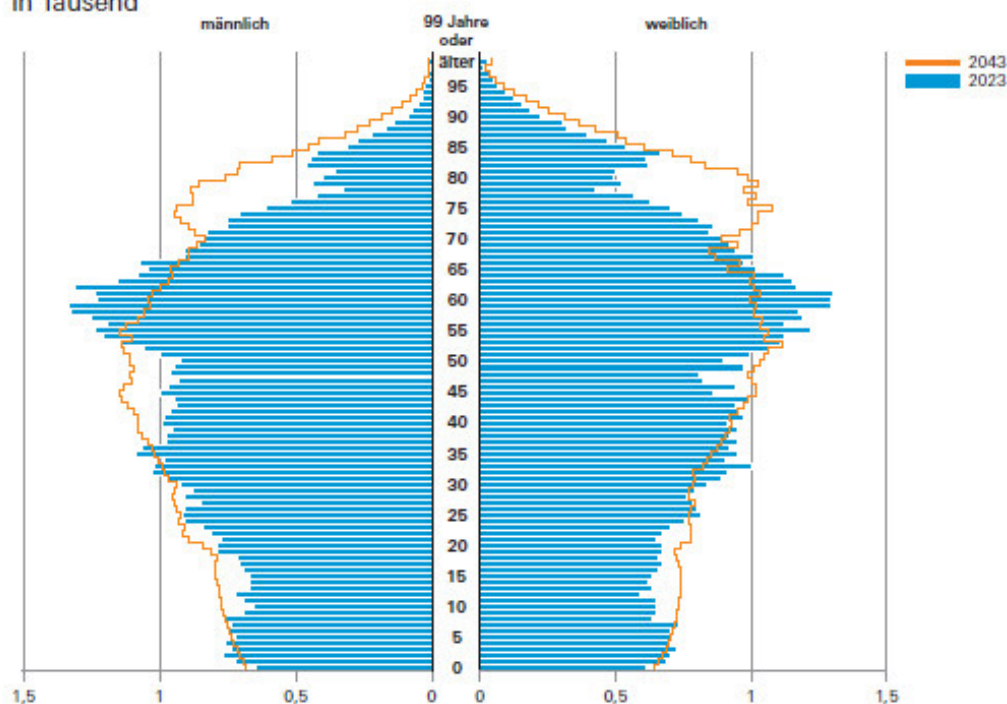
1.11.1 Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns



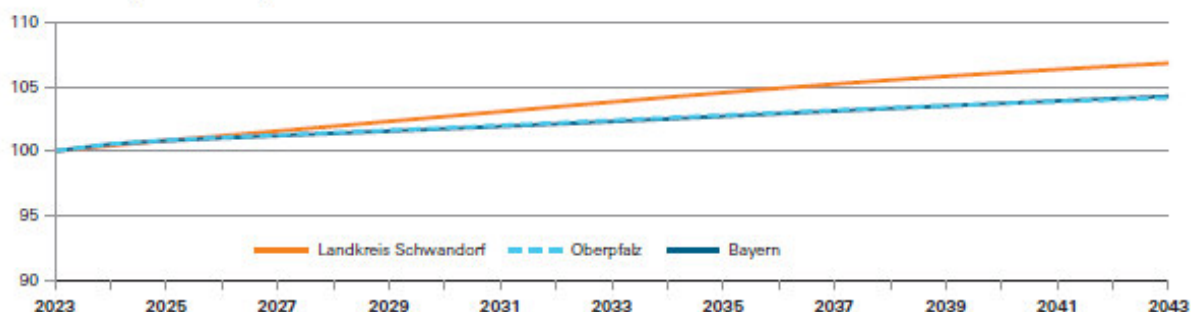
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2043, Beiträge zur Statistik – A182AB 202400 – herausgegeben im Mai 2025

1.11.2 Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis Schwandorf bis 2043

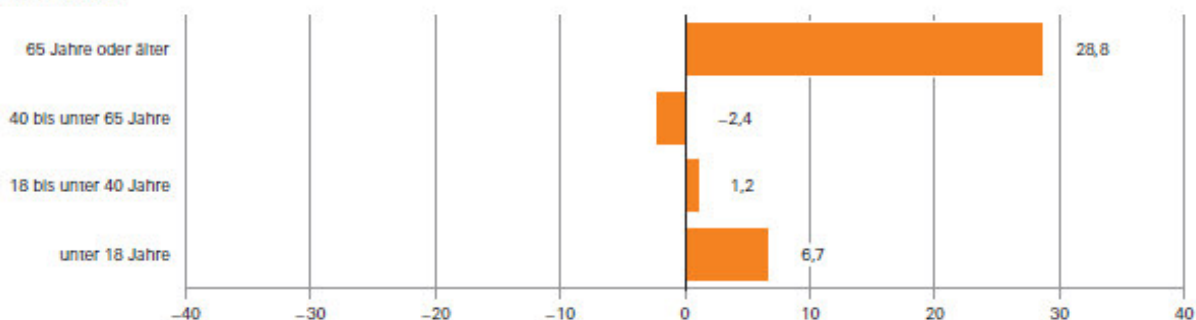
Bevölkerungsentwicklung – Veränderung 2043 gegenüber 2023
in Tausend



Entwicklung der Bevölkerung von 2023 bis 2043 im Vergleich zu Regierungsbezirk und Bayern
in Prozent (2023 = 100)

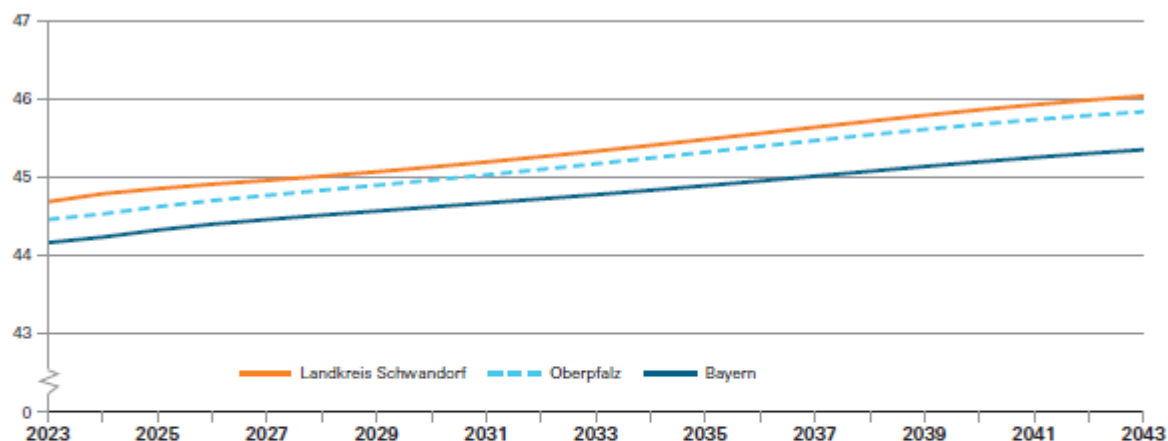


Veränderung der Bevölkerung 2043 gegenüber 2023 nach Altersgruppen
in Prozent

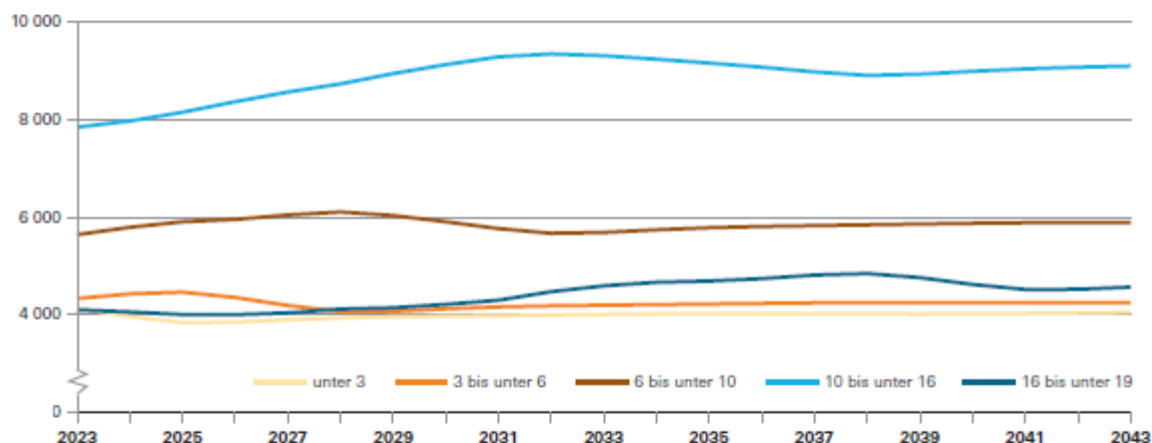


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2043, Beiträge zur Statistik – A182AB 202400 – herausgegeben im Mai 2025

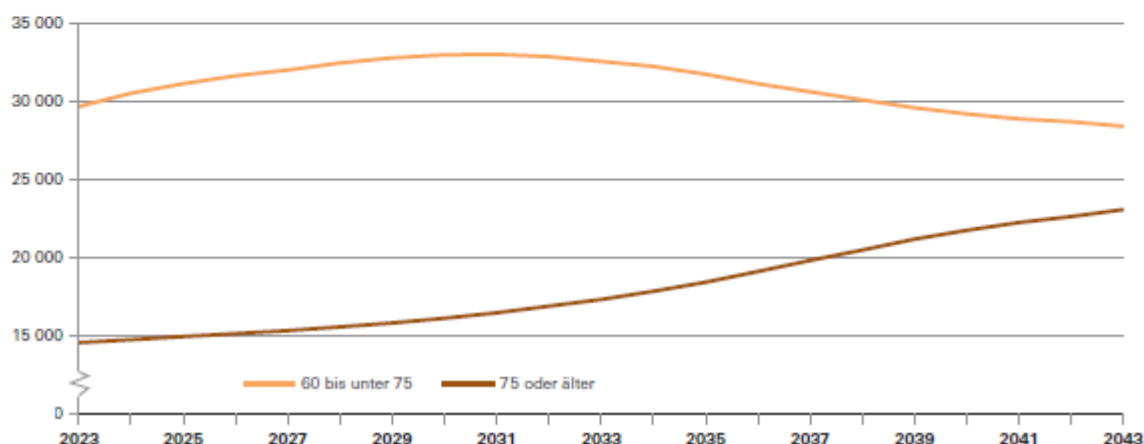
Entwicklung des Durchschnittsalters von 2023 bis 2043 im Vergleich zu Regierungsbezirk und Bayern



Bevölkerungsentwicklung (absolut) von 2023 bis 2043 | Kinder und Jugendliche



Bevölkerungsentwicklung (absolut) von 2023 bis 2043 | Ältere



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2043, Beiträge zur Statistik – A182AB 202400 – herausgegeben im Mai 2025

1.11.3 Demographische Indikatoren des Landkreises Schwandorf

Bevölkerung

Bevölkerung insgesamt	2023	148.698
Bevölkerung insgesamt - vorausberechnet	2033	154.400
Bevölkerung insgesamt - vorausberechnet	2043	158.800

Bevölkerungsveränderung 2043 gegenüber 2023 in Prozent

Insgesamt	6,8
unter 18-Jährige	6,7
18- bis unter 40-Jährige	1,2
40- bis unter 65-Jährige	- 2,4
65-Jährige oder Ältere	28,8

Bevölkerungsveränderung 2043 gegenüber 2023 für Kinder und Jugendliche in Prozent

unter 3-Jährige	- 2,0
3- bis unter 6-Jährige	- 2,0
6- bis unter 10-Jährige	4,4
10- bis unter 16-Jährige	16,0
16- bis unter 19-Jährige	11,4

Bevölkerungsveränderung 2043 gegenüber 2023 für Ältere in Prozent

60- bis unter 75-Jährige	- 4,3
75-Jährige oder Ältere	58,5

Weitere Indikatoren

Durchschnittsalter in Jahren	2023	44,7
	2043	46,0
Jugendquotient	2023	31,0
	2043	33,5
Altenquotient	2023	36,3
	2043	47,3
Gesamtquotient	2023	67,3
	2043	80,8
Billeter-Maß	2023	- 0,8
	2043	- 0,8

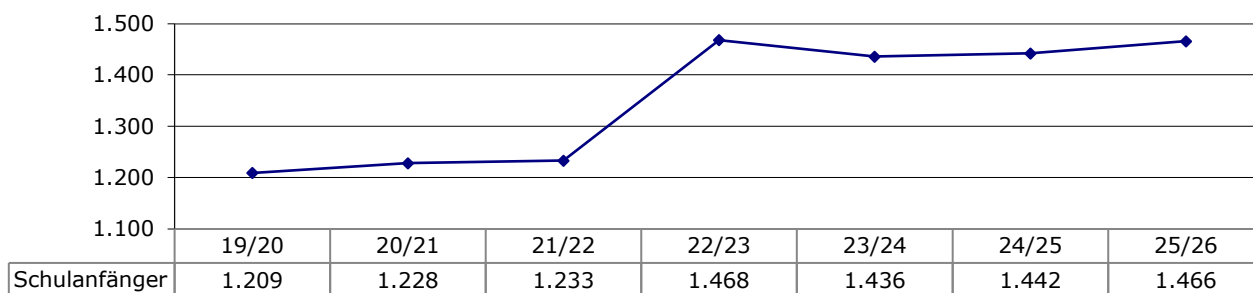
Hinweis zu den Indikatoren:

Jugendquotient	Anzahl 0 – 19-Jährige je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren.
Altenquotient	Anzahl 65-Jährige oder Ältere je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren.
Gesamtquotient	Summe von Jugend- und Altenquotient, zu interpretieren als Anzahl der Personen im nichterwerbsfähigen Alter je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter.
Billeter-Maß	Differenz der jungen (0 bis unter 15 Jahre) zur älteren (50 Jahre oder älter) Bevölkerung, bezogen auf die mittlere (15 bis unter 50 Jahre) Bevölkerung.

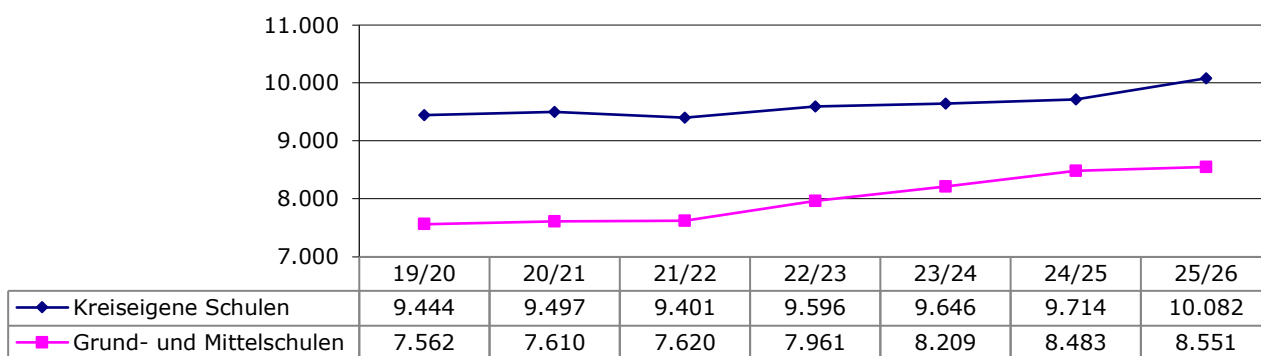
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2043, Beiträge zur Statistik – A182AB 202400 – herausgegeben im Mai 2025

11.12 Entwicklung der Schülerzahlen im Landkreis Schwandorf

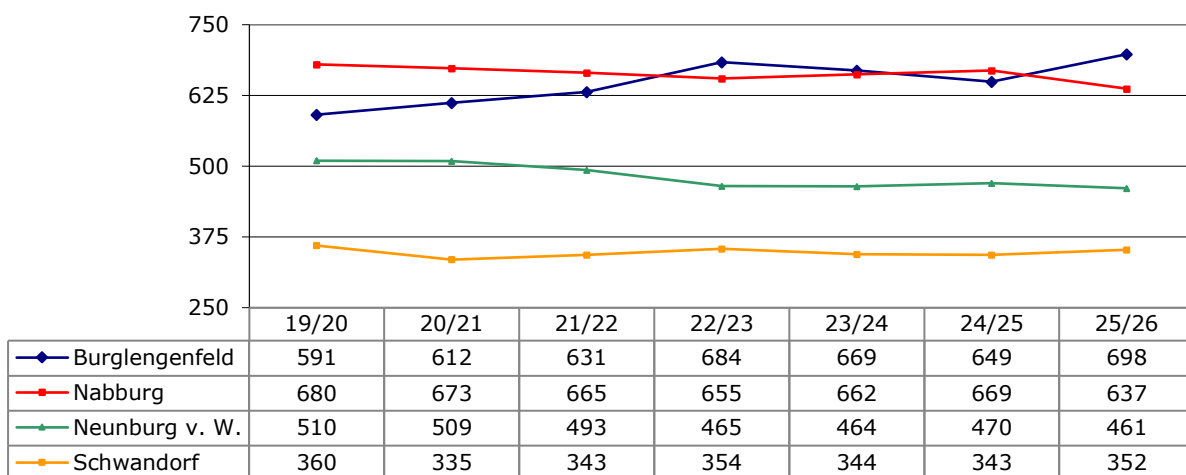
1.12.1 Entwicklung der Schulanfänger



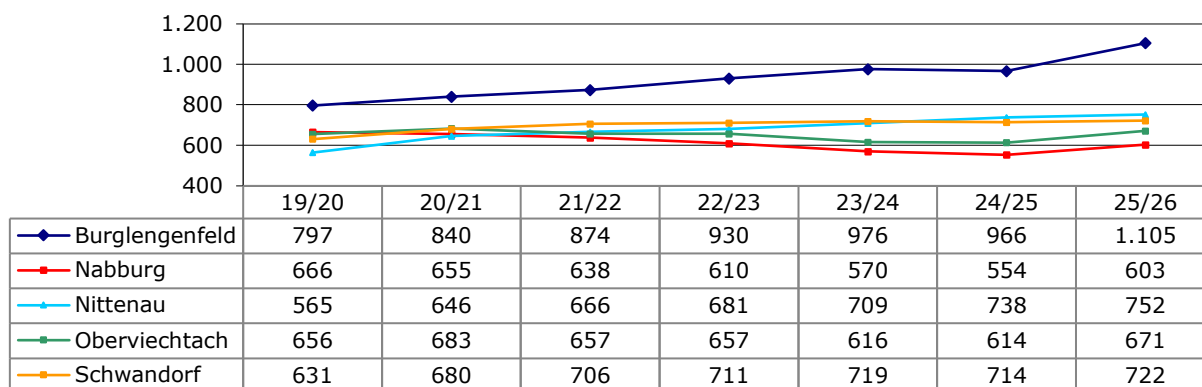
1.12.2 Entwicklung der Schüler an den Grund- und Mittelschulen und an den kreiseigenen Schulen



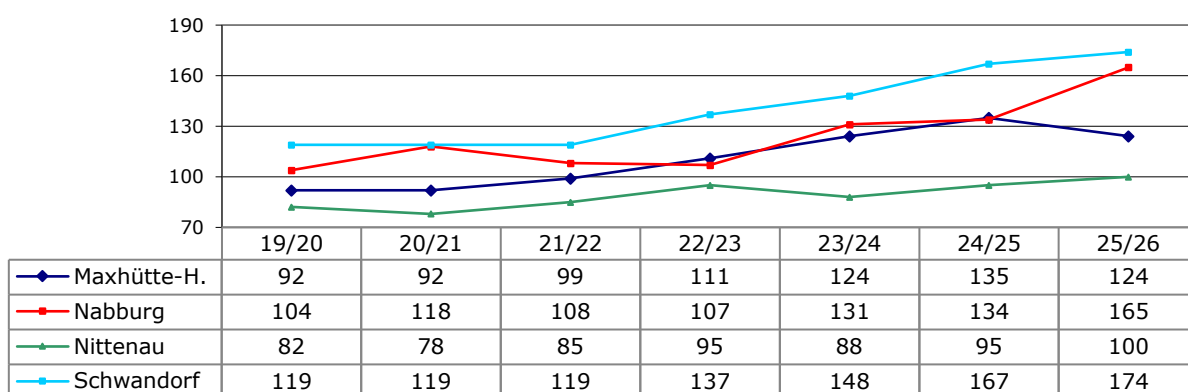
1.12.3 Entwicklung der Schülerzahlen an den Realschulen



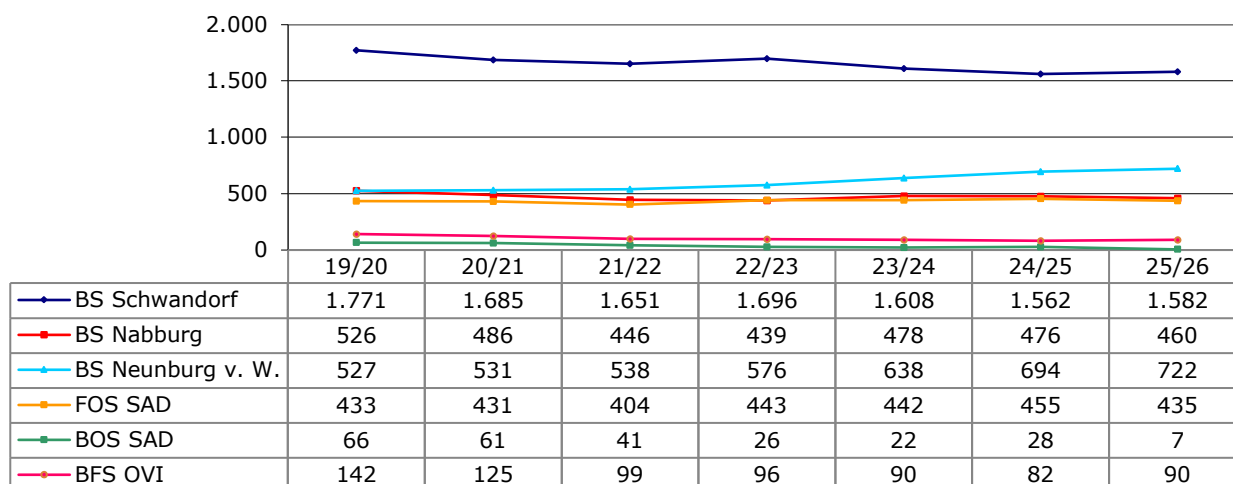
1.12.4 Entwicklung der Schülerzahlen an den Gymnasien



1.12.5 Entwicklung der Schülerzahlen an den Sonderpädagogischen Förderzentren



1.12.6 Entwicklung der Schülerzahlen an den beruflichen Schulen



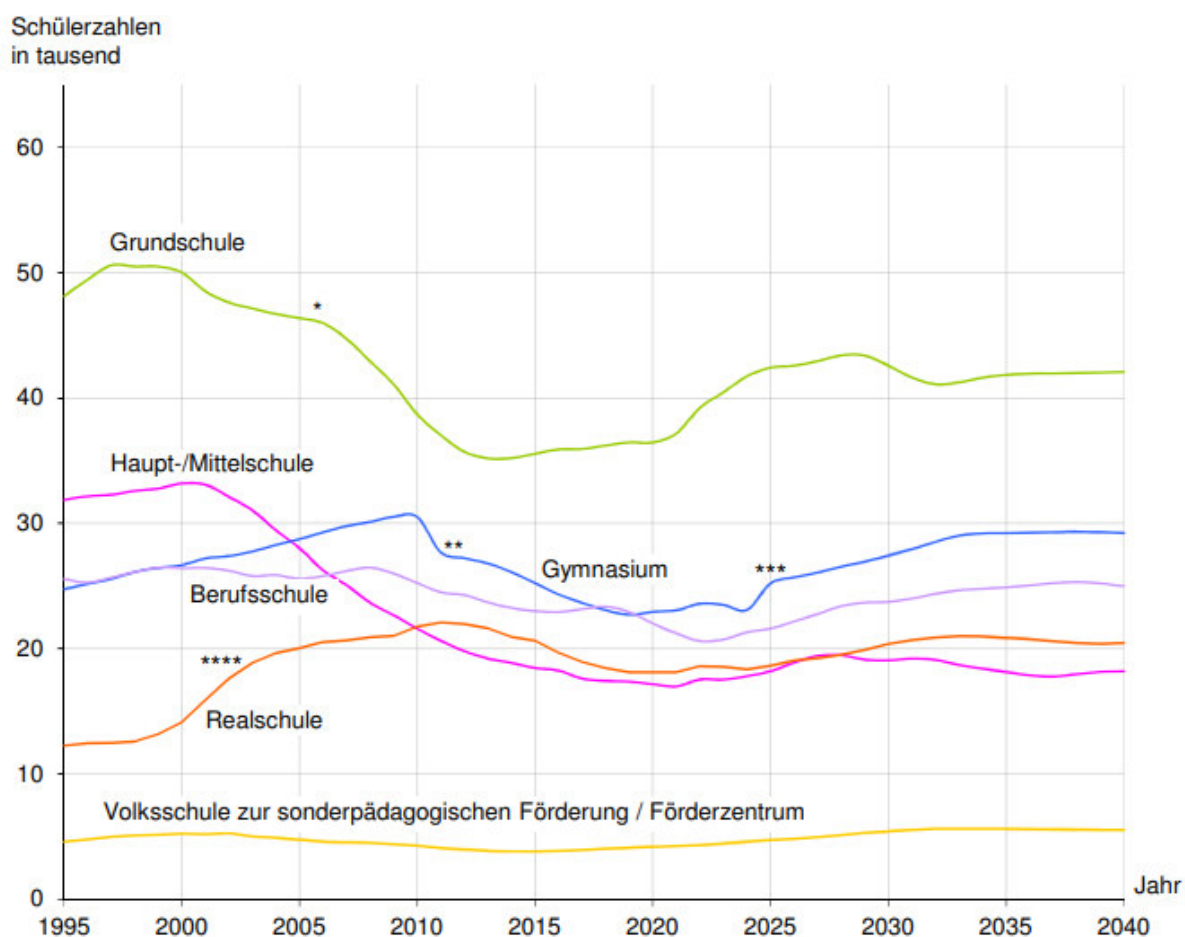
1.13 Entwicklung der Schülerzahlen im Regierungsbezirk Oberpfalz

Schüler- und Absolventenprognose

Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Oberpfalz hat im Schuljahr 1989/1990 mit 146.000 Schülerinnen und Schülern ihren tiefsten Stand durchlaufen und ist bis zum Schuljahr 2003/2004 auf ein Maximum von 170.000 Schülerinnen und Schüler angestiegen. Seit-her ist die Schülergesamtzahl rückläufig. Im Schuljahr 2021/2022 betrug sie 136.000 und liegt somit unter dem historischen Tiefstand des Schuljahres 1989/1990.

Bis zur Mitte der 30er-Jahre wird die Gesamtzahl der Schüler weiter kontinuierlich an- wachsen auf etwa 159 000. Anschließend werden bis zum Prognosehorizont, dem Schul- jahr 2040/41, nur noch geringfügige Veränderungen der Schülergesamtzahl erwartet.

Für ausgewählte Schularten gibt die nachfolgende Grafik des Bayerischen Staatsminis- teriums für Unterricht und Kultus einen Überblick über die Entwicklung der Schülerzah- len im Regierungsbezirk Oberpfalz:



- * Verlangsamung des Schülerrückgangs durch die Vorverlegung der Einschulung
- ** Wegfall der Jahrgangsstufe 13 des alten neunjährigen Gymnasiums
- *** Einführung der Jahrgangsstufe 13 des neuen neunjährigen Gymnasiums
- **** Einführung der Jahrgangsstufen 5 und 6 Realschulen

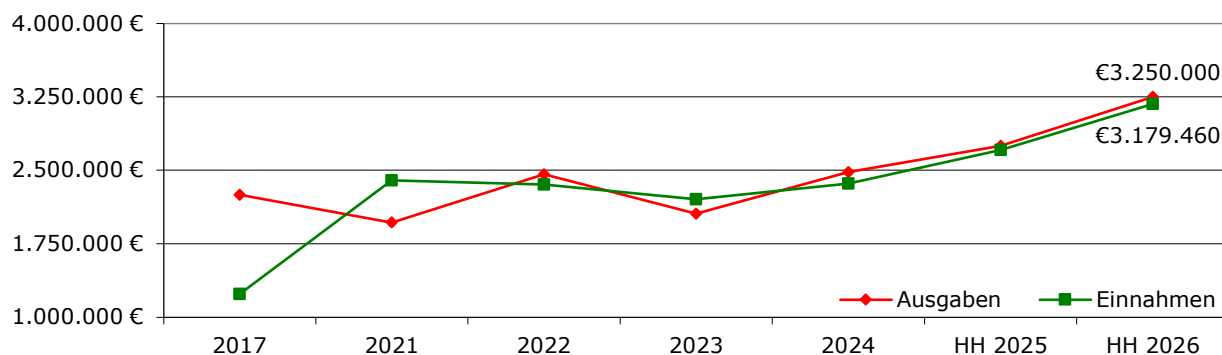
Quelle: Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus; Schüler- und Absolventenprognose, Stand 07/2025

1.14 Gastschüler aus Fremdkreisen und Städten

Die nachstehende Aufstellung (Stand: 01. bzw. 20.10.2025) zeigt, aus welchen Gebietskörperschaften Gastschüler Schulen (ohne Berufsschulen) des Landkreises Schwandorf besuchen.

Schule	Lkr./St. AS	Lkr./St. CHA	Lkr. NEW	Lkr. R	St. R	Stadt WEN	Lkr. NM	Sonst.	Gastsch. Gesamt	Schüler 25/26	Gastsch. Anteil - %
RS BUL	31			111					142	698	20,3
RS NAB	36		1						37	637	5,8
RS NEN		13							13	461	2,8
RS SAD	5								5	352	1,4
WS SAD	1	1		5	1				8	202	4,0
Gym BUL	38			282					320	1105	29,0
Gym NAB	45		1						46	603	7,6
Gym NIT		189		207				1	397	752	52,8
Gym OVI		16	115						131	671	19,5
Gym SAD	21								21	722	2,9
SPFZ NIT		11							11	100	11,0
FOS/BOS SAD	18	7	1	11	6	1		2	46	442	10,4
BFS OVI	1	3	1						5	90	5,6
LWS NAB	1	1							2	20	10,0
Gesamt:	197	241	119	616	7	1	0	3	1184	6855	17,3
Anteil in %	16,6	20,4	10,1	52,0	0,6	0,1	0,0	0,3	100,0		

1.14.1 Entwicklung der Gastschulbeiträge (gesamt)

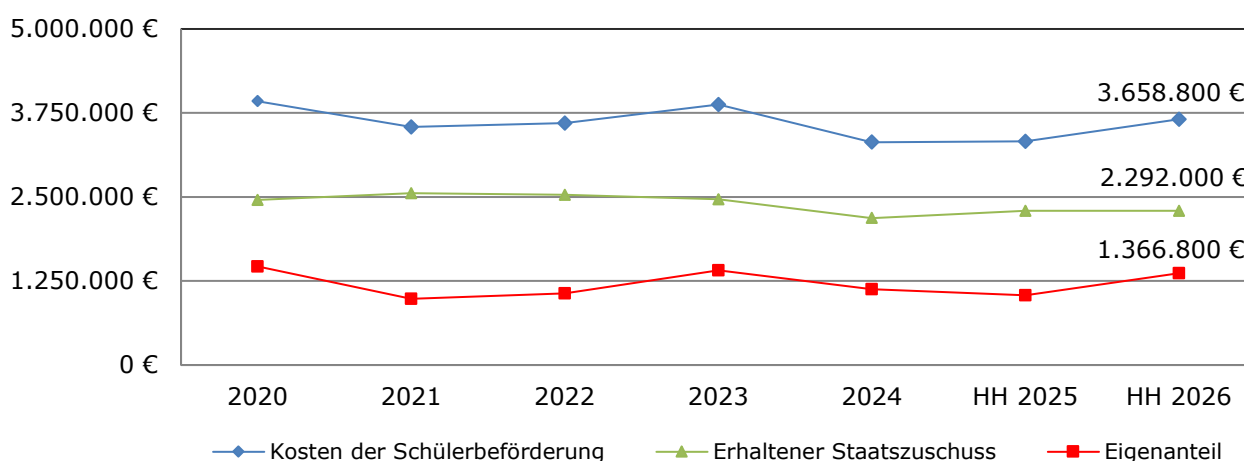


1.15 Kosten der Schülerbeförderung (UA 2902)

Die kommunalen Aufgabenträger der Schülerbeförderung haben die Schülerbeförderung vorrangig mit Hilfe des ÖPNV umzusetzen. Andere Verkehrsmittel sind im Wesentlichen dann einzusetzen, wenn dies notwendig ist. Der Anstieg der Aufwendungen für den kostenfreien Schulweg ergibt sich einerseits aus den deutlich gestiegenen Kosten für öffentliche Nahverkehrsmittel, andererseits auch aus schulpolitischen Entwicklungen der letzten Jahre, von denen einige entweder direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Schülerbeförderung haben. Hierzu zählen z. B. die Einführung von vermehrtem Nachmittagsunterricht, von schulischen Ganztagsbetreuungsangeboten und der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Förderbedarf in Regelschulen.

Jahr	Kosten Schüler-Beförderung €	Erhaltener Staatszuschuss € ^❶	Verbleibende Kosten des Landkreises (Eigenanteil) €	Deckungsgrad %
2020	3.923.807	2.457.117	1.466.690	62,62
2021	3.543.244	2.556.755	986.489	72,16
2022	3.600.436	2.533.907	1.066.529	70,38
2023	3.874.133	2.466.721	1.407.412	63,67
2024	3.316.924	2.188.707	1.128.217	65,99
HH 2025	3.329.800	2.293.500	1.036.300	68,88
HH 2026	3.658.800	2.292.000	1.366.800	62,64
Veränderung zum Vorjahr	+ 329.000	- 1.500	+ 330.500	

❶ Staatszuschuss erfolgt jeweils zwei Jahre versetzt; einschl. HHSt. 0.2902.1610 und 1720



2 Steuer- und Umlagekraft des Landkreises

Die Landkreise erheben ihre Kreisumlage nicht nur von der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden, sondern auch von 80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen.

Die Summe dieser beiden Umlagegrundlagen bezeichnet man als Umlagekraft. Sie bildet die Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage. Die Umlagekraft ist deshalb für die Landkreise von entscheidender Bedeutung.

Als Steuerkraft einer Gemeinde wird gem. Art. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Summe der für die geltenden Steuerkraftzahlen bezeichnet. Die Steuerkraftzahlen drücken aus, in welcher Höhe die Gemeinde Steuern einnehmen könnte, wenn statt der individuellen Hebesätze der Gemeinden landeseinheitliche Hebe- und Anrechnungssätze gelten würden, sog. Nivellierungshebesätze bei den Grundsteuern A und B bzw. bei der Gewerbesteuer sowie Anrechnungssätze bei der Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung. Bei den Steuerkraftzahlen handelt es sich hiernach um nivellierte Steuereinnahmen, die die Einnahmemöglichkeiten einer Gemeinde widerspiegeln, und zwar vor Durchführung des kommunalen Finanzausgleiches. Die Steuerkraft ist damit ein Maß für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.

Steuerkraft der Gemeinden (mit gemeindefreien Gebieten)	2024 €	2025 €	2026 €
absolut	189.772.325	193.043.550	200.223.278
je Einwohner im Landkreis	1.250,88	1.267,65	1.340,97
Landkreise Oberpfalz	1.321,85	1.356,15	1.566,94
Landkreise Bayern	1.426,58	1.419,25	1.528,60
Rangfolge Steuerkraft	Rangzahl	Rangzahl	Rangzahl
Landkreise Oberpfalz	3	4	5
Landkreise Bayern	37	38	40

Umlagekraft (mit gemeindefreien Gebieten)	2024 €	2025 €	2026 €
absolut	218.353.272	218.457.322	227.960.236
je Einwohner im Landkreis	1.439,27	1.434,54	1.526,74
Landkreise Oberpfalz	1.519,14	1.550,47	1.786,82
Landkreise Bayern	1.574,63	1.571,08	1.701,63
Rangfolge Umlagekraft	Rangzahl	Rangzahl	Rangzahl
in der Oberpfalz	4	5	5
in Bayern	31	39	39

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik vom 12.11.2025 Endgültige Umlagegrundlagen

2.1 Veränderung der Steuer- und Umlagekraft

Steuerart	2026 €	2025 €	Veränderung zum Vorjahr € %	
Grundsteuer A● und B	15.516.504	15.504.623	+ 11.881	+ 0,1
+ Gewerbesteuer	86.084.276	84.918.154	+ 1.166.122	+ 1,4
+ Einkommensteuer-Beteilig.	86.556.100	80.728.416	+ 5.827.684	+ 7,2
+ Umsatzsteuer-Beteiligung	12.066.398	11.892.357	+ 174.041	+ 1,5
= Steuerkraft	200.223.278	193.043.550	7.179.728	+ 3,7
Durchschnitt Oberpfalz: + 14,1 % - Durchschnitt Land: + 5,9 %				
+ 80 %ige gemeindliche Schlüsselzuweisungen	27.736.958	25.413.772	+ 2.323.186	+ 9,1
= Umlagekraft	227.960.236	218.457.322	+ 9.502.914	+ 4,4
Durchschnitt Oberpfalz: + 13,8 % - Durchschnitt Land: + 6,5 %				

●einschließlich gemeindefreier Gebiete (+ 2.970 €)

Die Werte aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer sowie bei den Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligungen basieren auf Einnahmen, die den kreisangehörigen Gemeinden vor zwei Jahren zugeflossen sind. Bei den Schlüsselzuweisungen sind die Werte aus dem Vorjahr maßgebend.

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken. Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist meist der Wert des Grundstücks. Über einen Messbetrag kann die Gemeinde die Höhe ihrer Grundsteuereinnahmen beeinflussen.

Die Gewerbesteuer wird als Gewerbeertragsteuer auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben. Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer und trägt maßgeblich zur Finanzierung der Gemeinden bei. Sie ist deren wichtigste originäre Einnahmequelle.

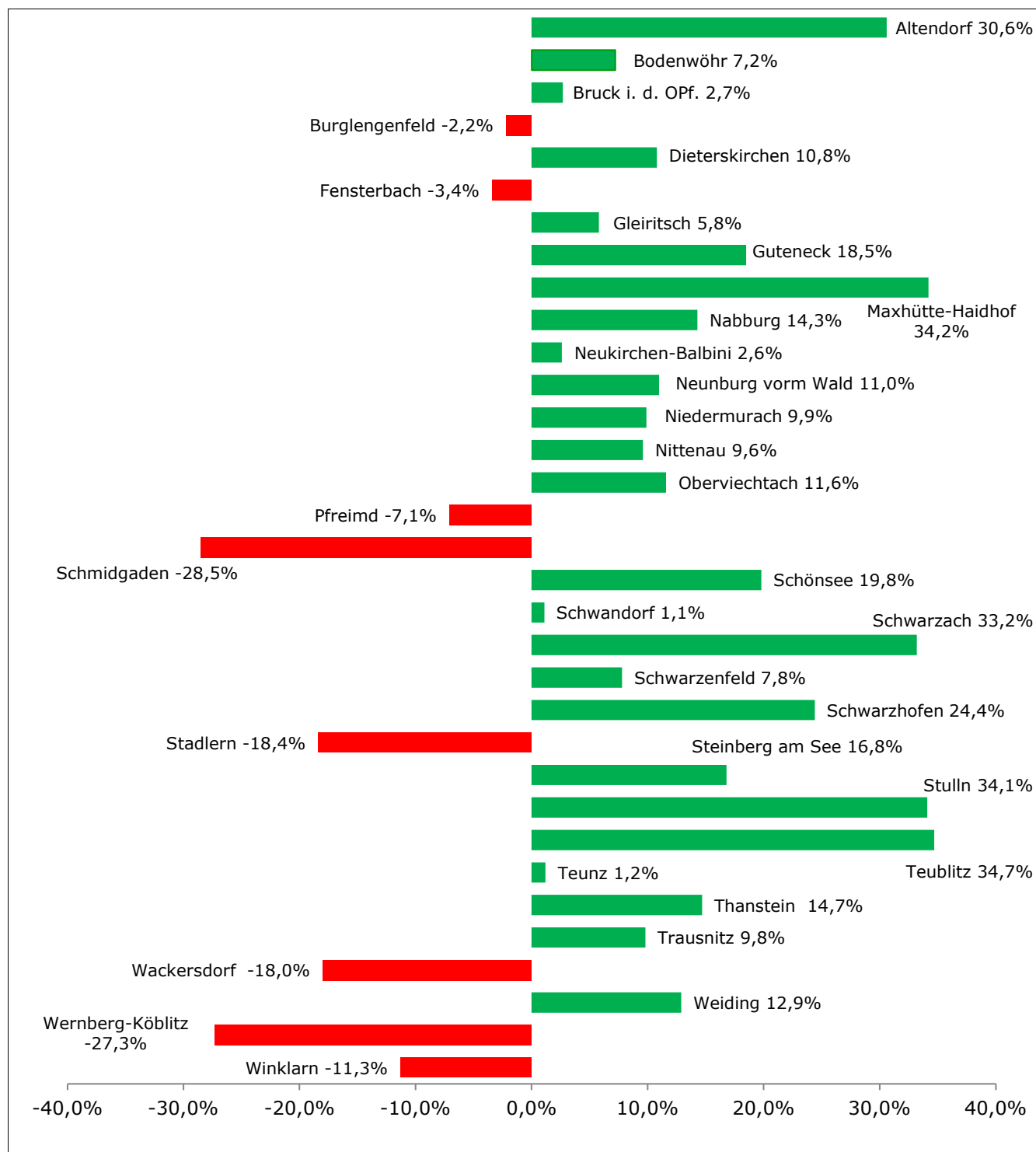
Einkommensteuerbeteiligung: Den Kommunen steht ein Anteil von 15 % des Aufkommens an der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens aus dem Zinsabschlag zu.

Umsatzsteuerbeteiligung: Die Höhe des Anteils der Kommunen ist durch das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern festgelegt und beträgt derzeit 2,2 % des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die seit 1998 weggefallene Gewerbesteuer. Dieser Anteil erhöht sich noch um Festbeträge, die der Bund den Gemeinden überlässt.

Seit 2018 entlastete der Bund im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz die Kommunen um jährlich 5 Mrd. €. Die 5-Mrd.-Entlastung erfolgt zu weiten Teilen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer. Der Anteil für die Gemeinden des Landkreises betrug 2024 3,4 Mio. € (2023: 3,5 Mio. €, 2022: 3,5 Mio. €, 2021: 5,3 Mio. €).

2.2 Entwicklung der Umlagekraft 2026

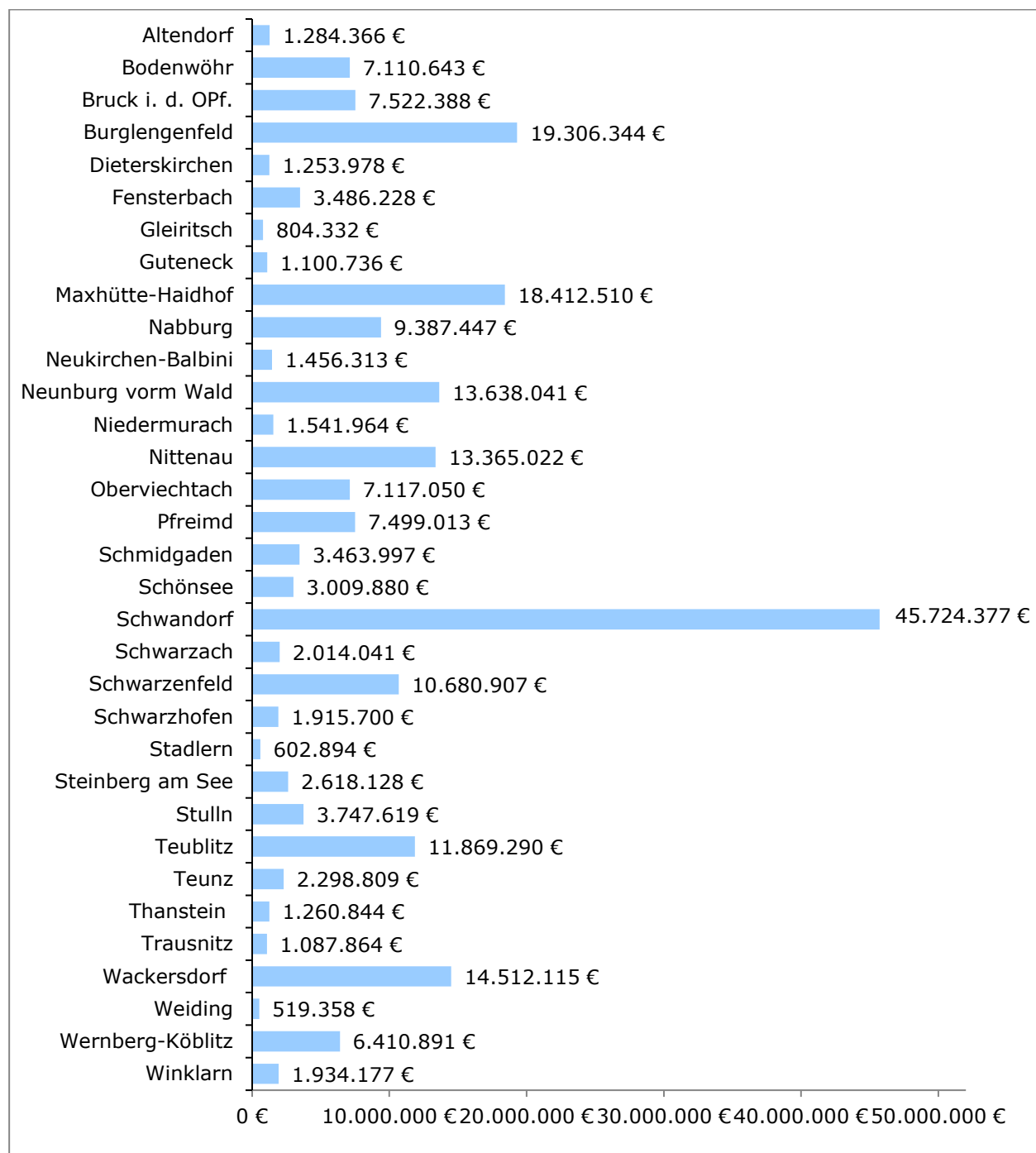
2.2.1 Die nachstehende Grafik stellt die Veränderung der Umlagekraft in den Kreismunicipalitäten im Vergleich gegenüber 2025 und 2026 dar.



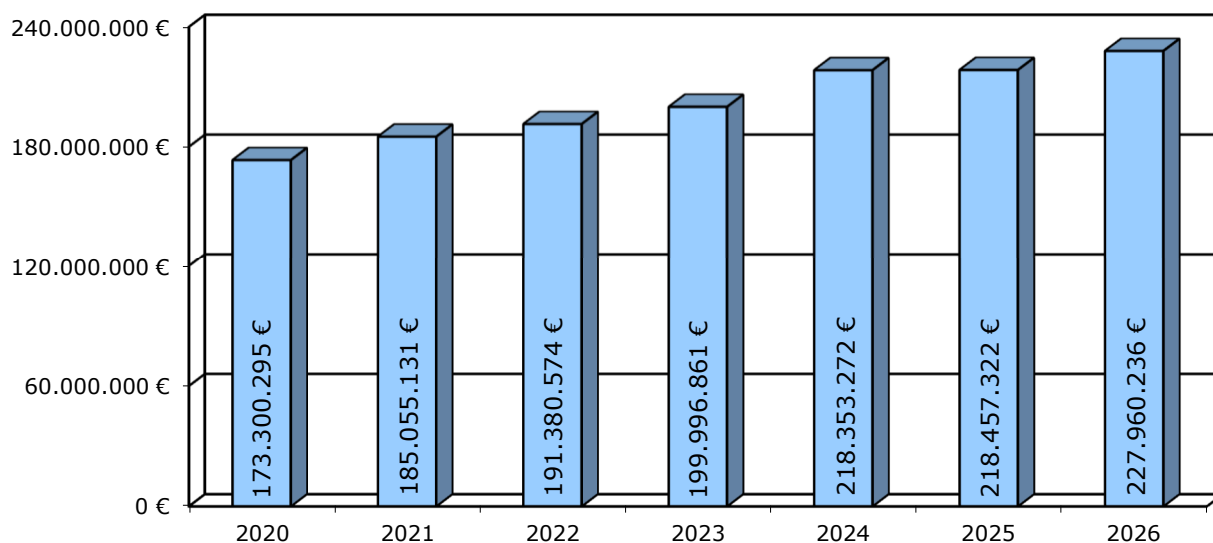
Wie die Grafik zeigt, hatten 25 (Vorjahr 18) Gemeinden eine positive Entwicklung bei der Umlagekraft.

2.2.2 In der nachstehenden Grafik ist die Umlagekraft absolut für die jeweilige Kreisgemeinde für das Jahr 2026 dargestellt.

Die Umlagekraft errechnet sich wie folgt: Einnahmen aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer sowie den Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligungen aus dem Jahr 2024. Hinzugerechnet werden die 80%igen Schlüsselzuweisungen aus dem Jahr 2025. Diese Werte ergeben zusammen die Umlagekraft (vgl. auch Ziff. 2.1).

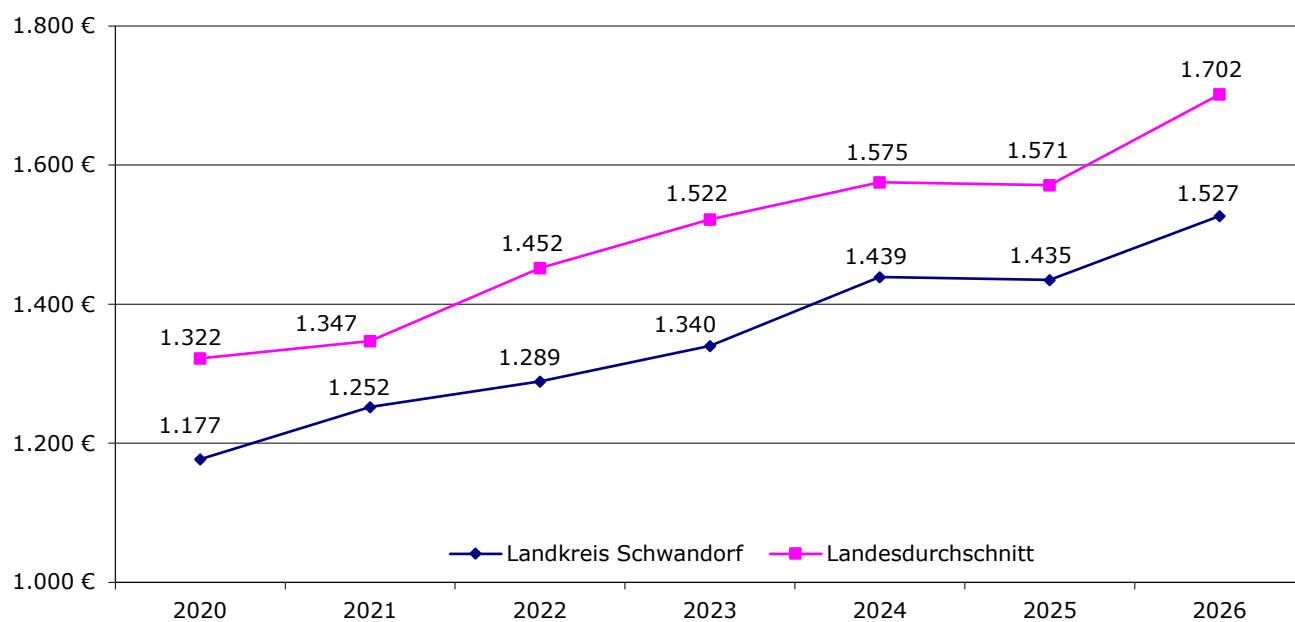


2.3 Entwicklung der Umlagekraft des Landkreises (mit gemeindefr. Gebieten)

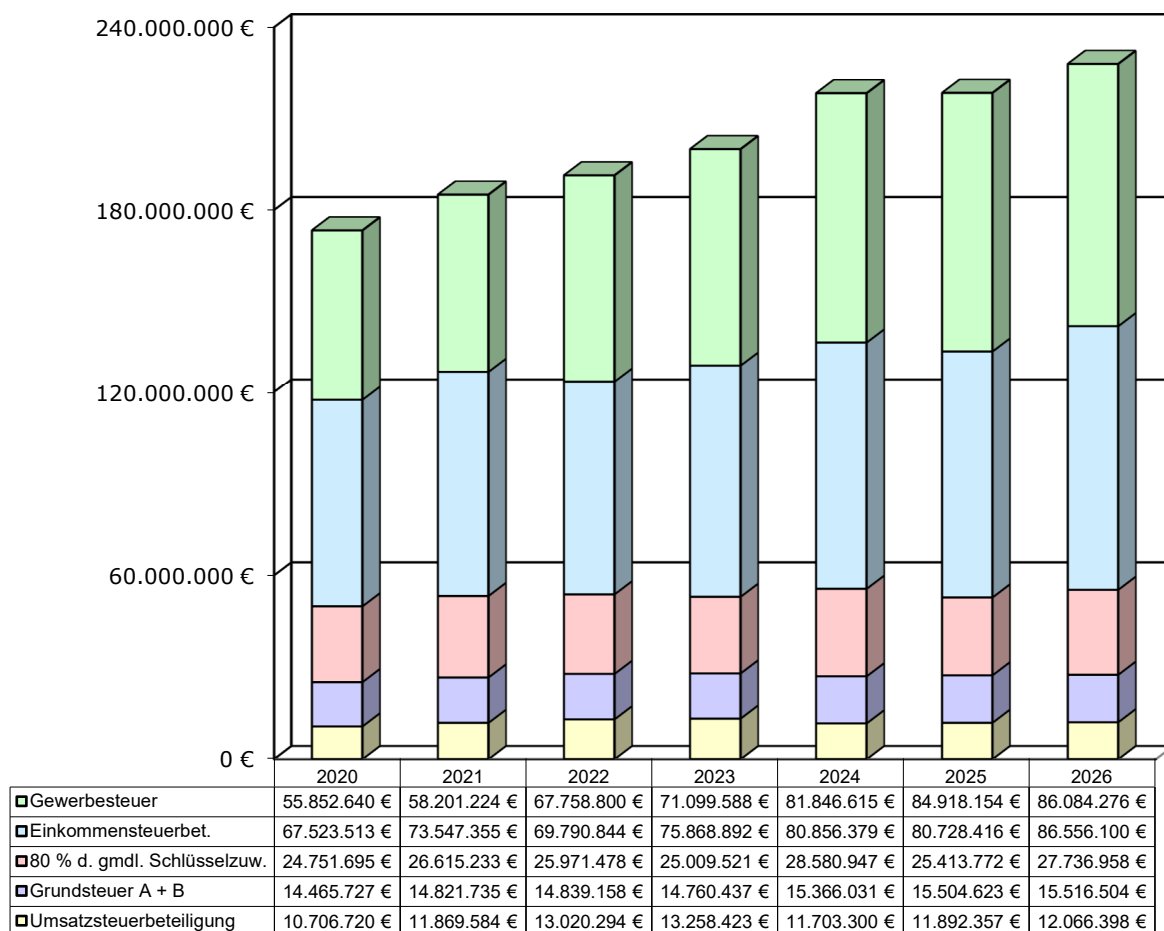


Veränderung der Umlagekraft des Landkreises Schwandorf in % zum Vorjahr						
2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
+ 4,6	+ 6,8	+ 3,4	+ 4,5	+ 9,2	+ 0,05	+ 4,4

2.4 Entwicklung der Umlagekraft je Einwohner (gerundet)

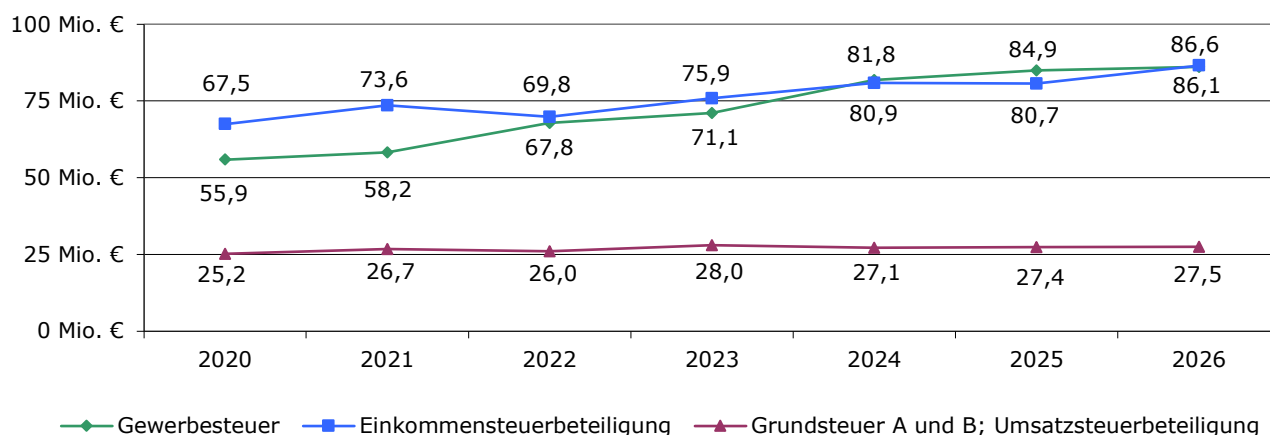


2.5 Entwicklung der Umlagekraft (mit gemeindefreien Gebieten)



Die jährlichen Umlagekraftsummen sind in der Grafik 2.3 dargestellt.

2.6 Entwicklung Gewerbesteuer/Einkommensteuerbeteiligung sowie Grundsteuer A und B einschl. Umsatzsteuerbeteiligung (gerundet)



2.7 Gewerbesteuer-Istaufkommen, Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbeteiligung, gemeindliche Schlüsselzuweisungen; Ausblick auf die Umlagekraft

Über die Kreisumlage partizipieren die Landkreise mit zweijähriger Verzögerung mittelbar an den eigenen Steuereinnahmen (Gewerbesteuer, Grundsteuer, Einkommensteuer zu einem Anteil von 15 Prozent, Umsatzsteuer zu einem Anteil von 2,2 Prozent) der Gemeinden.

Bei den Schlüsselzuweisungen sind die Werte aus dem Vorjahr maßgebend. Ihre Anrechnung erfolgt bei der Umlagekraft mit 80 Prozent.

Bemessungsgrundlage sind die sogenannten Umlagegrundlagen. Dies sind die jeweils gültigen Steuerkraftzahlen (vgl. Ziffer 2.1) der kreisangehörigen Gemeinden.

Für die Ermittlung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden sind ihre eigenen Steuereinnahmen (z.B. Gewerbesteuer) maßgeblich. Dabei wird nicht der individuelle (Gewerbesteuer-) Hebesatz der einzelnen Gemeinde zugrunde gelegt, sondern ein landesdurchschnittlicher Satz, der sogenannte Nivellierungshebesatz. Die Steuerkraft ist somit hebesatzneutral.

Die Heranziehung der tatsächlichen Hebesätze einer Gemeinde hätte zur Folge, dass jene Gemeinden finanziell benachteiligt wären (durch geringere Schlüsselzuweisungen und höhere Kreisumlagen), die ihre Einnahmemöglichkeiten durch hohe Hebesätze stark ausschöpfen.

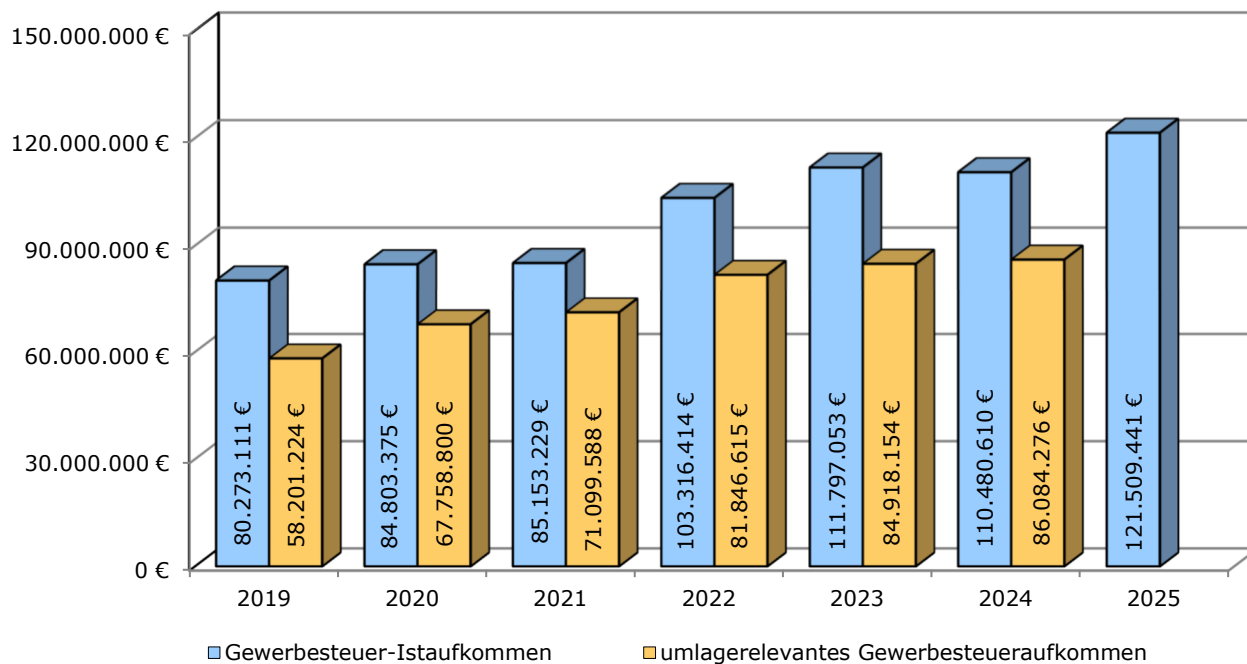
Umgekehrt würden die Gemeinden mit niedrigeren Hebesätzen ungerechtfertigt zu Lasten der Gemeinden bevorzugt, die ihren Bürgern und Bürgerinnen sowie Unternehmen höhere Hebesätze auferlegen.

Der Nivellierungshebesatz bei der Gewerbesteuer (wie auch bei der Grundsteuer A und B) ist seit 2016 auf 310 Prozent (plus einer 10 %-igen Teilanrechnung der Realsteuern, die über dem Nivellierungshebesatz liegen), abzüglich des jeweils geltenden Prozentsatzes der Gewerbesteuerumlage, festgelegt.

Seit 2016 beträgt der landesweite Nivellierungshebesatz bei der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlagesatz = 69 Prozent) 241 Prozent.

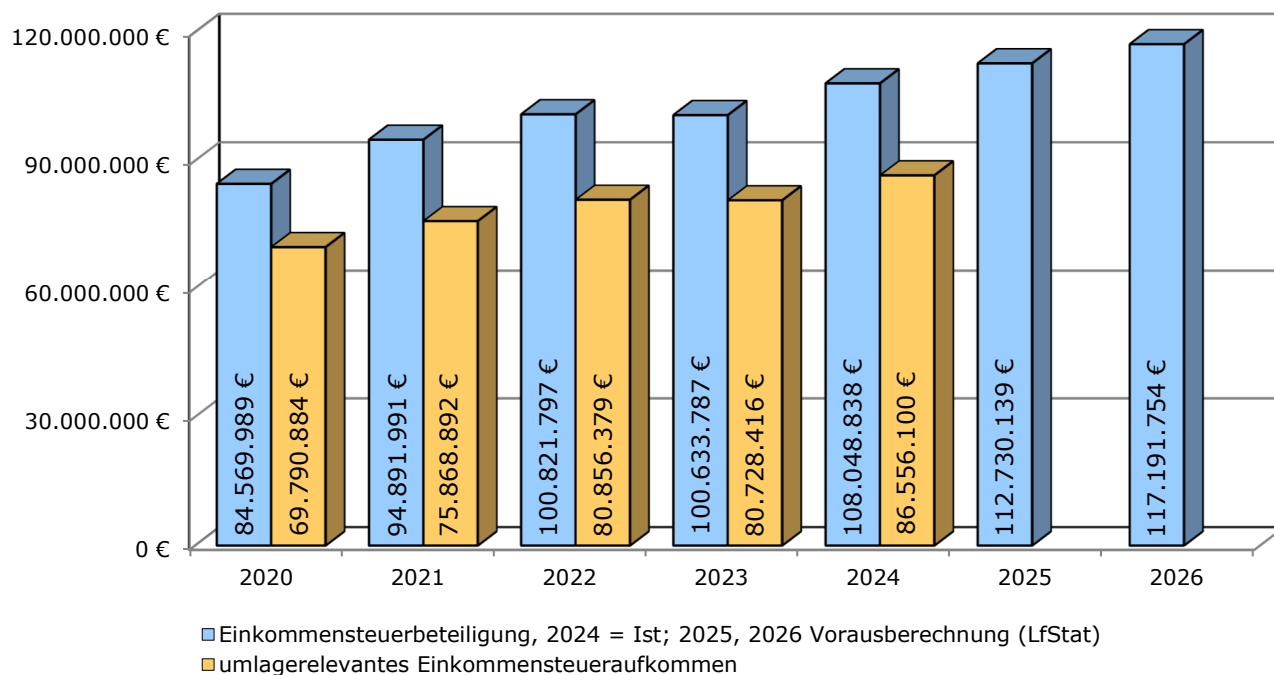
Insofern ist das umlagerelevante Gewerbesteueraufkommen geringer als die Gewerbesteuer-Isteinnahmen der Kreisgemeinden.

2.7.1 Gewerbesteuer-Istaufkommen

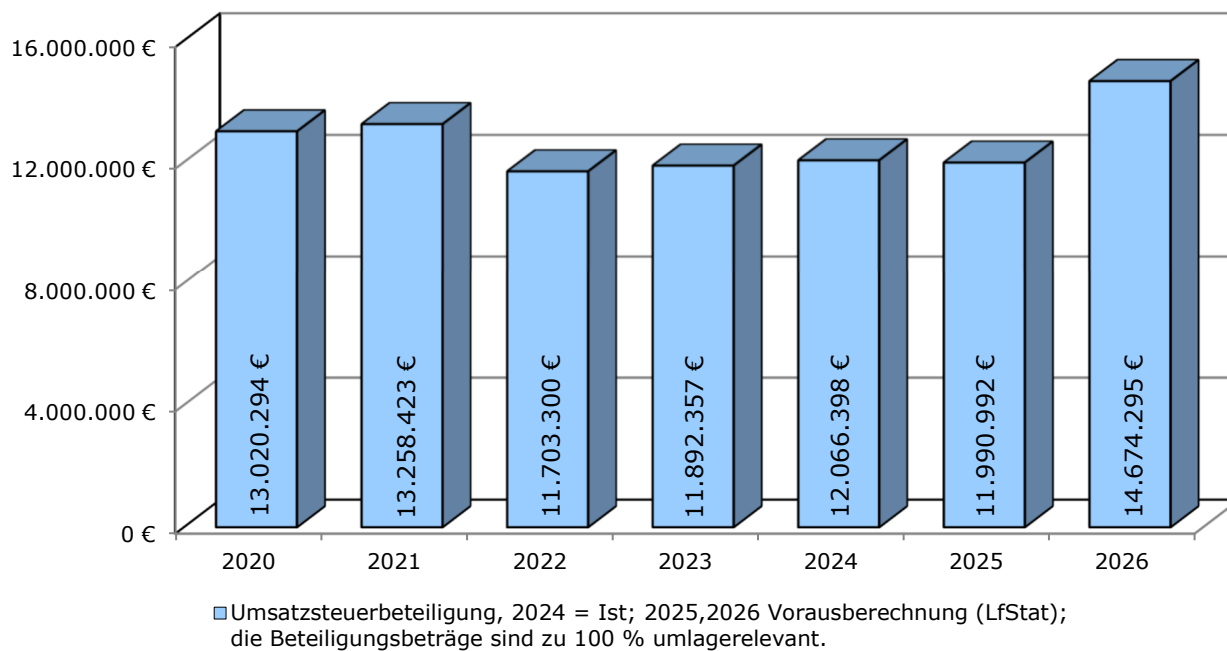


Das umlagerelevante Aufkommen 2025 steht voraussichtlich erst im 4. Quartal 2026 fest.

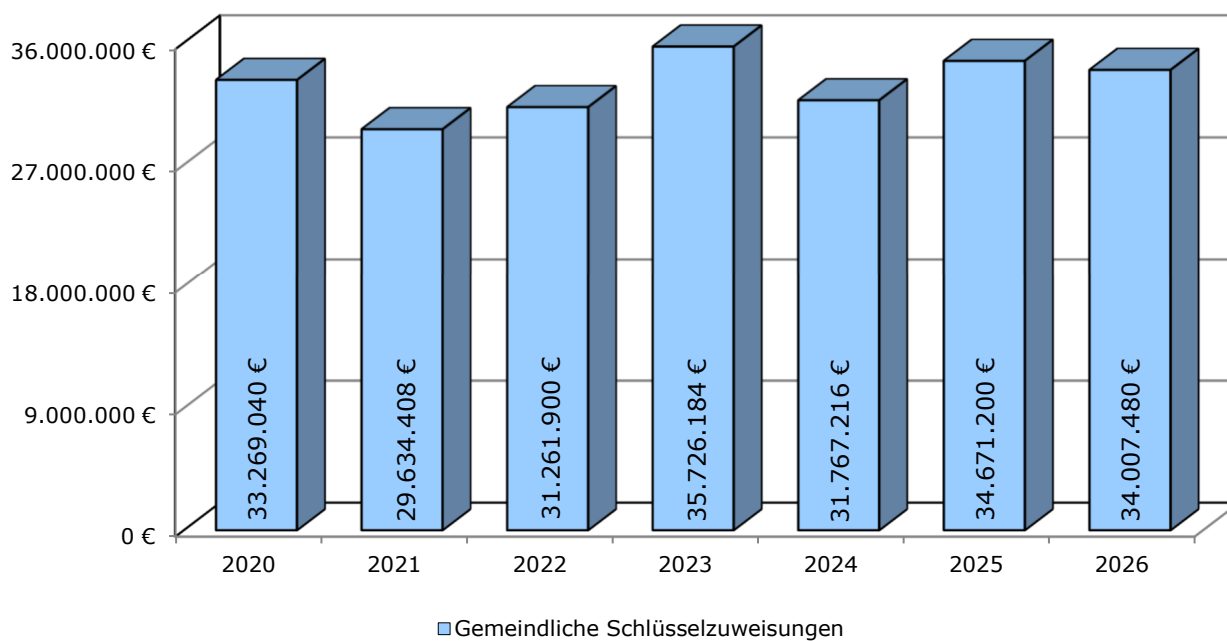
2.7.2 Beteiligungsbeträge der Gemeinden an der Einkommensteuer und am Einkommensteuerersatz



2.7.3 Beteiligungsbeträge der Gemeinden an der Umsatzsteuer



2.7.4 Gemeindliche Schlüsselzuweisungen Landkreis Schwandorf



Quellen: Bayerisches Landesamt für Statistik

Aus den vorstehenden Grafiken (2.7.1 – 2.7.4) wird unter anderem ersichtlich, dass 2025 bei der Umlagekraft mit einer höheren Einkommensteuerbeteiligung gerechnet werden darf. Selbst wenn das umlagerrelevante Aufkommen noch nicht feststeht, kann unter der Annahme einer ähnlichen prozentualen Verteilung wie in den letzten Jahren davon ausgegangen werden, dass mehr in die Umlage fließen wird als 2024. Und auch die Prognose für 2026 lässt eine deutliche Steigerung erahnen.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei der Gewerbesteuer ab. Zwar fehlt noch das letzte Quartal 2025, jedoch ist das Ist-Aufkommen insgesamt auf dem Weg zu einem neuen Rekord und einer deutlich höheren Summe als im Vorjahr.

Die Beteiligung an der Umsatzsteuer bewegt sich 2025 auf demselben Niveau im Vergleich zum Vorjahr. Jedoch prognostiziert das Landesamt für Statistik für 2026 eine deutliche Steigerung.

Die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen fließen zu 80 Prozent in die Umlagekraft ein. Maßgebend sind die Werte des Vorjahres. Sie fallen 2025 um knapp 3 Millionen Euro höher aus als noch 2024, was sich entsprechend positiv auf die Umlagekraft 2026 auswirkt. Aufgrund des Kommunalen Finanzausgleichs 2026 ist nochmal mit einer Steigerung zu rechnen. Dies hat entsprechend positive Folgen für die Umlagekraft 2027.

Aufgrund der Haushaltssystematik wirken sich die Zahlen des Jahres 2025 bzw. 2026 (gemeindliche Schlüsselzuweisungen) zeitversetzt in 2027 bei der Umlagekraft aus.

Aus den vorherigen Ausführungen insgesamt wird deutlich, dass sich die Umlagekraft 2027 noch einmal kräftig erhöhen wird (eigene Berechnung bzw. Schätzung aufgrund von Durchschnittswerten der letzten drei Jahre). In welchen Dimensionen lässt sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht kalkulieren.

Bei einem unveränderten Hebesatz in 2027 würden aus der Kreisumlage entsprechend mehr Einnahmen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wäre auch – gleichbleibender Hebesatz vorausgesetzt – mehr Geld an den Bezirk zu überweisen.

2.8 Finanzkraft

Als Finanzkraft eines Landkreises werden die sich nach dem FAG ergebenden und nach Abzug von Umlageausgaben verbleibenden (nivellierten) Einnahmen bezeichnet.

Die Bezugsgröße „Finanzkraft“ soll Auskunft darüber geben, wie eine Gebietskörperschaft nach vollzogenem Finanzausgleich, d. h. unter Berücksichtigung ihrer (nivellierten) Steuer- bzw. Umlageeinnahmen, ihrer Schlüsselzuweisungen und ihrer Umlageausgaben, finanziell dasteht. Die Finanzkraft kann damit als Kennzahl für die Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs verwendet und darüber hinaus als eines von mehreren Kriterien zur Beurteilung der finanziellen Lage eines Landkreises herangezogen werden.

Schema zur Ermittlung der Finanzkraft der Landkreise:

vor Durchführung des Finanzausgleichs	Nivellierte Kreisumlageeinnahmen (= Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden (siehe Ziffer 2.1) × landkreisdurchschnittlicher Kreisumlagesatz der Landkreise) + (ab 2011) Steuerkraft der gemeinde- freien Gebiete	Art. 18 FAG
Finanzausgleich	+ Landkreisschlüsselzuweisung ./.. Bezirksumlage ./.. Krankenhausumlage	Art. 5 FAG Art. 21 FAG Art. 10 b FAG
nach Durchführung des Finanzausgleichs	= Finanzkraft	

Aufgrund dieser Vorgaben errechneten sich für den Landkreis Schwandorf („Lkrs.“) nachfolgende Finanzkraftzahlen. Der Vergleich mit dem Landesdurchschnitt kann der Tabelle entnommen werden.

Jahr	Umlagekraft in 1.000 € (ein- schl.gmd.freier Gebiete)	Finanzkraft in 1.000 €	Finanzkraft in % der Umlagekraft		Umlagekraft/ EW (gerundet) €		Finanzkraft/ EW (gerundet) €		
			Lkrs.	Bay.	Lkrs.	Bay.	Lkrs.	Bay.	Rang
2026	227.960	❶	❶	❶	1.527	1.702	❶	❶	❶
2025	218.457	126.131	57,7	❷	1.435	1.571	828	❷	❷
2024	218.353	125.462	57,5	63,9	1.439	1.575	827	1.104	19
2023	199.997	79.768	39,9	34,6	1.340	1.522	535	527	16
2022	191.381	75.165	39,3	33,3	1.289	1.454	506	483	13
2021	185.055	68.601	37,1	33,7	1.251	1.347	464	454	15
2020	173.300	68.708	39,6	34,9	1.177	1.322	467	461	18

❶ Zahlen liegen voraussichtlich erst im 1. Quartal 2027 vor.

❷ Zahlen liegen voraussichtlich erst im 1. Quartal 2026 vor.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik; Statistische Berichte November 2025

3 Kreishaushalt

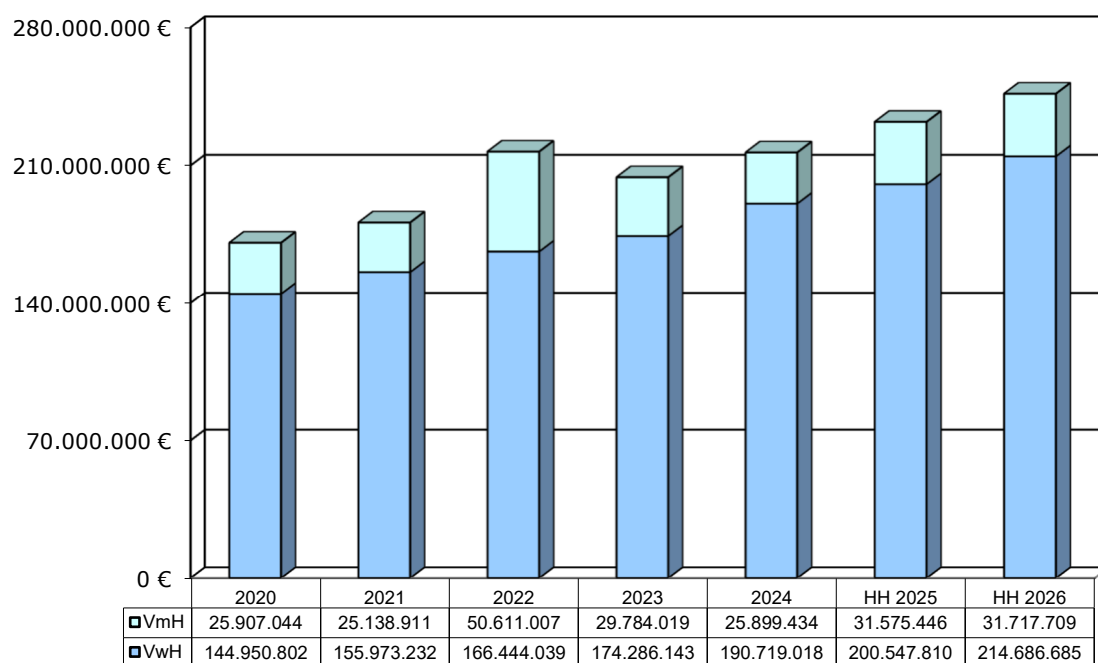
3.1 Haushaltsvolumen (Ansätze)

	2025 €	2026 €	+ / - %
Gesamtvolumen	232.123.256	246.404.394	+ 6,2
davon:			
Verwaltungshaushalt (VwH):	200.547.810	214.686.685	+ 7,1
Vermögenshaushalt (VmH):	31.575.446	31.717.709	+ 0,5

Die Veränderungen des Verwaltungshaushalts sind insbesondere in Ziffer 3.2 des Vorberichtes genannt.

Die leichte Steigerung im Vermögenshaushalts ist insbesondere begründet durch ein geringeres Volumen beim Breitbandausbau sowie höhere Ausgaben im Bereich Hochbau. Die Investitionen sind unter Ziff. 8 dargestellt.

Nachstehende Darstellung zeigt die Entwicklung des Kreishaushalts:



	2020	2021	2022	2023	2024	HH 2025	HH 2026
Gesamtvolumen €	170.857.846	181.112.143	217.055.046	204.070.162	216.618.452	232.123.256	246.404.394
in €/EW	1.161	1.225	1.462	1.367	1.428	1.524	1.650

3.2 Veränderungen im Verwaltungshaushalt nach Bereichen

Gegenüber dem Vorjahr sind im Wesentlichen folgende Entlastungen und zusätzliche Belastungen zu nennen. Die meisten Positionen sind seit Jahren bekannt und variieren lediglich bei den jährlich einzusetzenden Beträgen. Die einzelnen Punkte werden im Vorbericht - soweit notwendig - näher erläutert.

	Bereich/Position	Veränderung
Entlastungen	Bezirksumlage	- 758.807 €
	Überlassenes Kostenaufkommen	+ 250.000 €
	Technische Wartung und Pflege Schul-IT	+ 350.000 €
	Kreisumlage Planwert 46,00 v.H. (vgl. Ziffern 4.6 ff)	+ 3.279.068 €
	Krankenhausumlage	- 117.254 €
	Zinsausgaben (vgl. Ziffer 9.2)	- 40.100 €
	Gastschulwesen	+ 600.000 €
	Schlüsselzuweisungen	+ 1.439.856 €
		+ 6.835.085 €
Belastungen	Kommunalwahl 2026; Erstattungen an Gemeinden	+ 400.000 €
	Jugendhilfe (Netto, ohne Personal; vgl. Ziffer 5.6.7)	+ 2.241.648 €
	Sozialhilfe (Netto, ohne Personal; vgl. Ziffer 5.6.3)	+ 918.610 €
	Netto-Personalausgaben (inklusive Beihilfe)	+ 2.094.100 €
	ÖPNV	+ 200.100 €
	Umlage ZRF Oberpfalz-Nord	+ 496.584 €
	Sachaufwand Schulen (Budget, OGS, Schwimmen...)	+ 350.000 €
		+ 6.701.042 €

3.3 Schwerpunkte im Vermögenshaushalt

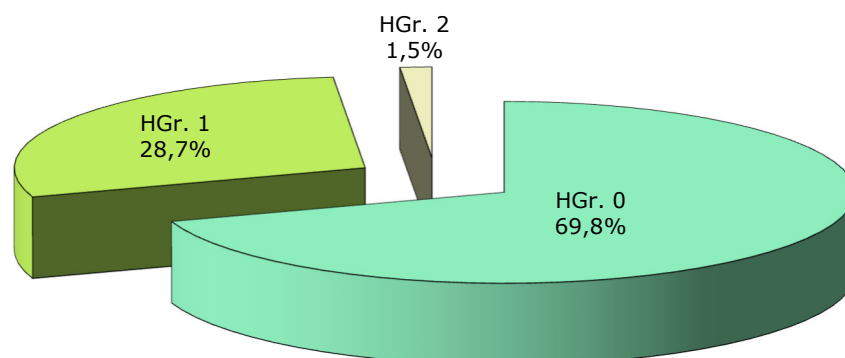
Im Vermögenshaushalt liegen die Investitionsschwerpunkte seit Jahren im schulischen Bereich (siehe Ziff. 8.7) und im Straßenbau (siehe Ziff. 8.8).

Im Mittelpunkt stehen im Jahr 2026 folgende Maßnahmen:

Hochbau	
• Berufliches Schulzentrum Schwandorf, Modernisierung Werkstätten/Bauhallen	3.000.000 €
• SPFZ Nabburg, Erweiterung Gebäude	3.000.000 €
• Verwaltungsgebäude Landratsamt, BA II	2.000.000 €
• Gymnasium Burglengenfeld, Anbau weiterer Klassenzimmer	1.000.000 €
• SPFZ Schwandorf, Neubau Einfachturnh., Erw. Räume Ganztagsb.	900.000 €
• Schülerheim Neunburg, Barrierefreiheit, Aufzug, Aula, Kiosk	500.000 €
• Technologiezentrum Schwandorf, Neubau	500.000 €
Tiefbau	
• SAD 54 Bahnbrücke Iffelsdorf	1.150.000 €
• SAD 10 SAD 2 Pottenstetten OBV	1.100.000 €
• SAD 3 bei Neukirchen, Dammsanierung, OBV bis Krumlengen	1.000.000 €
• SAD 3 bei Irrenlohe, Krzg.-Umbau, OBV	900.000 €
• SAD 10 Witzlarn – SAD 2 OBV	700.000 €
• Deckenbaumaßnahmen	400.000 €
• SAD 11 Ausbau Nittenau-Bodenstein	311.000 €

Weiterer Schwerpunkt in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 ist die Abwicklung des Breitbandausbaus in den beteiligten Gemeinden durch den Landkreis (siehe Ziff. 8.12). Dabei sind Ausgaben und Einnahmen durch Förderprogramme des Bundes, vom Land und der Eigenbeteiligung der Kommunen kostenneutral.

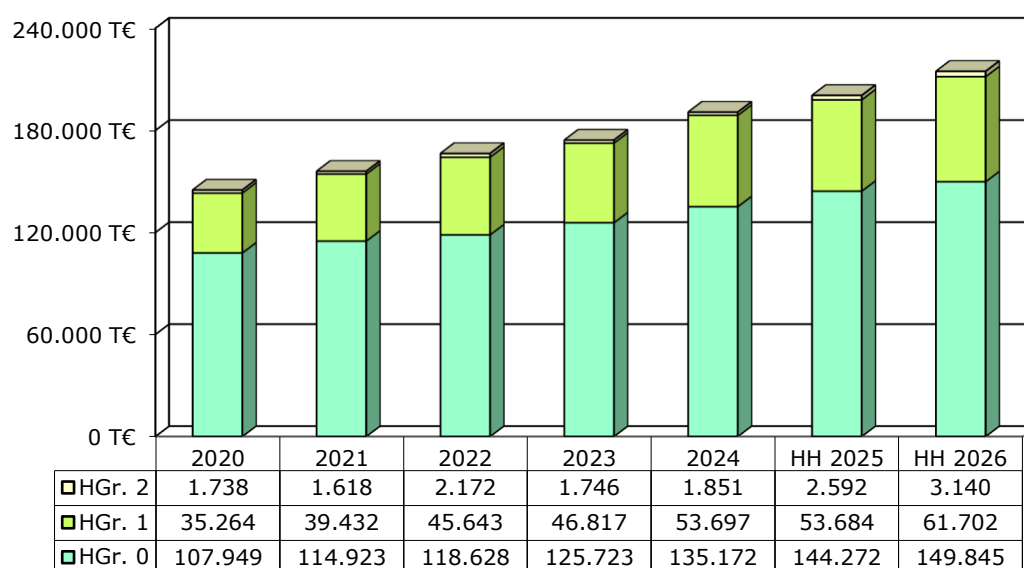
4 Einnahmen des Verwaltungshaushalts



	2025 €	2026 €	+/- %
Steuern, allgemeine Zuweisungen (HGr. 0)	144.271.554	149.845.278	+ 3,9
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb (HGr. 1)	53.684.146	61.701.497	+ 14,9
Sonstige Finanzeinnahmen (HGr. 2)	2.592.110	3.139.910	+ 21,1
Einnahmen des Verwaltungshaushalts	200.547.810	214.686.685	+ 7,1

4.1 Entwicklung der Einnahmen des Verwaltungshaushalts

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
in T €	144.951	155.973	166.444	174.286	190.720	200.548	214.687

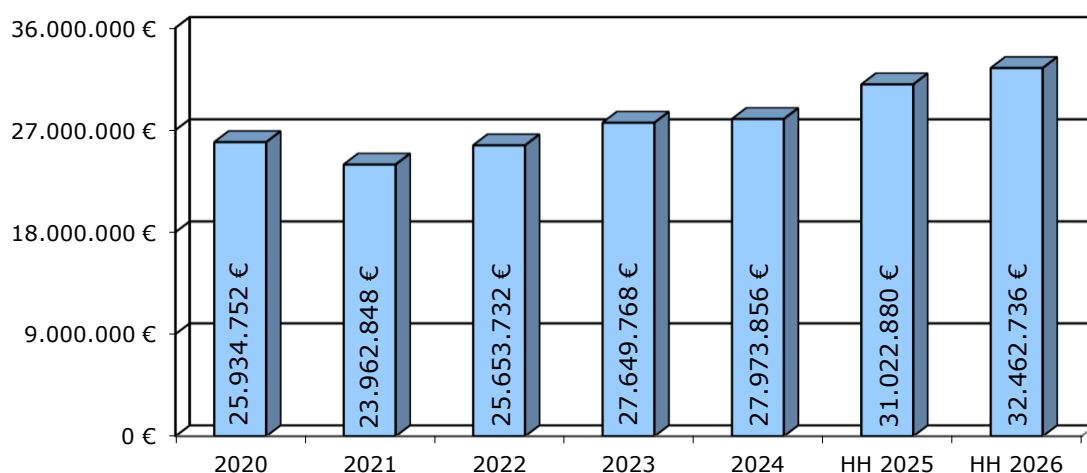


4.2 Schlüsselzuweisungen (0.9000.0410)

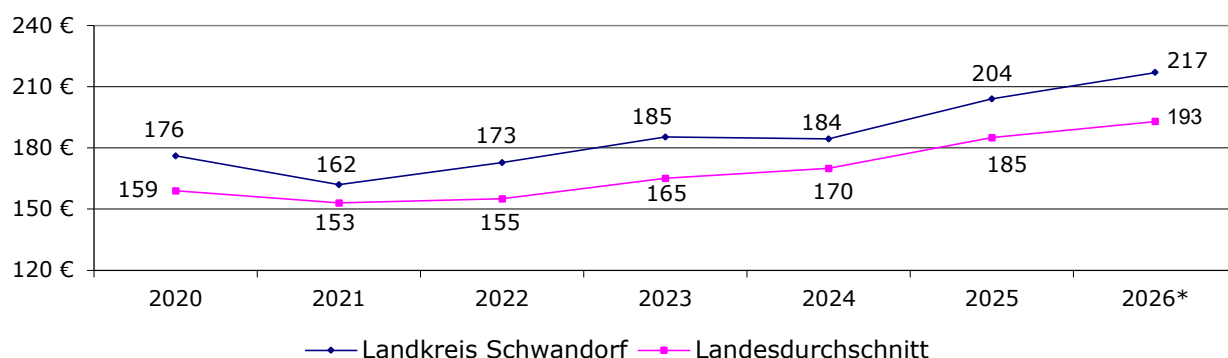
Die Schlüsselzuweisungen werden auf der Grundlage des kommunalen Finanzausgleichsgesetzes berechnet und beziehen sich immer auf den Zeitraum von vor zwei Jahren. Über die Schlüsselzuweisungen werden die Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes an den Steuereinnahmen des Freistaates mit einem bestimmten Vomhundertsatz (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse) beteiligt (vgl. Art. 1 FAG).

Die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (Art. 5 FAG) sind dazu bestimmt, die bestehenden Unterschiede in der Umlagekraft zuzüglich des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer und der Ausgabebelastung zu mildern.

Die Höhe der Landkreisschlüsselzuweisungen ist insbesondere abhängig von der maßgeblichen Einwohnerzahl („Ausgangsmesszahl“), den eigenen Einnahmemöglichkeiten („Umlagekraftmesszahl“) und einem für alle Landkreise einheitlichen Grundbetrag.



4.3 Schlüsselzuweisungen je Einwohner (gerundet)



* Landesdurchschnitt liegt erst im 1. Quartal 2027 vor.

4.4 Finanzausgleich nach Art. 7, 8, 9, 11 und 13 b FAG

Die Landkreise erhalten vom Staat nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) als Ersatz für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Staatsbehörde Landratsamt sogenannte Finanzausgleichszuweisungen.

Die Festbeträge bei den pauschalen Finanzausgleichszuweisungen (Haushaltsstelle 0.9000.0611 – Art. 7 FAG – Kopfbeträge) betragen seit 2019 18,42 €/EW. Die Erstattungspauschale für das staatliche Schulamt beträgt 0,16 €/EW.

Ebenfalls bekommen die Landkreise für die Erledigung der staatlichen Aufgaben des Landratsamtes und für die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Einrichtungen (Art. 53 Abs. 2 LkrO) das volle Kostenaufkommen (0.9000.0612, 0.9000.0614, 0.9000.0618). Zum Kostenaufkommen zählen insbesondere die Gebühren aus den Bereichen Bauwesen, Baustatikgutachten, Kfz-Zulassungs- und Führerscheingebühren.

Das überlassene Kostenaufkommen und das Überlassen der pauschalen Finanzausgleichszuweisungen nach Art. 7 und 9 FAG (siehe Ziffer 4.5, gelb hinterlegte Erläuterungen) decken die Kosten für die Erledigung der übertragenen Aufgaben nur zum Teil.

Weiterhin erhalten die Landkreise neben den überlassenen Verwarnungsgeldern (0.9000.0613) auch die von ihnen festgesetzten Geldbußen (0.9000.0613).

Daneben erhalten die Gemeinden und Landkreise 8/21 aus der Grunderwerbsteuer (3,5 v.H. vom Grundstückskaufpreis). Dieser Kommunalanteil (Art. 8 FAG) fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens der Großen Kreisstadt Schwandorf in voller Höhe, den übrigen kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von 3/7 und den Landkreisen von 4/7 zu (Haushaltsstelle 0.9000.0616).

Außerdem werden noch Zuschüsse für Gesundheits- und Veterinärämter sowie für die Lebensmittelkontrolle (Art. 9 FAG) gewährt:

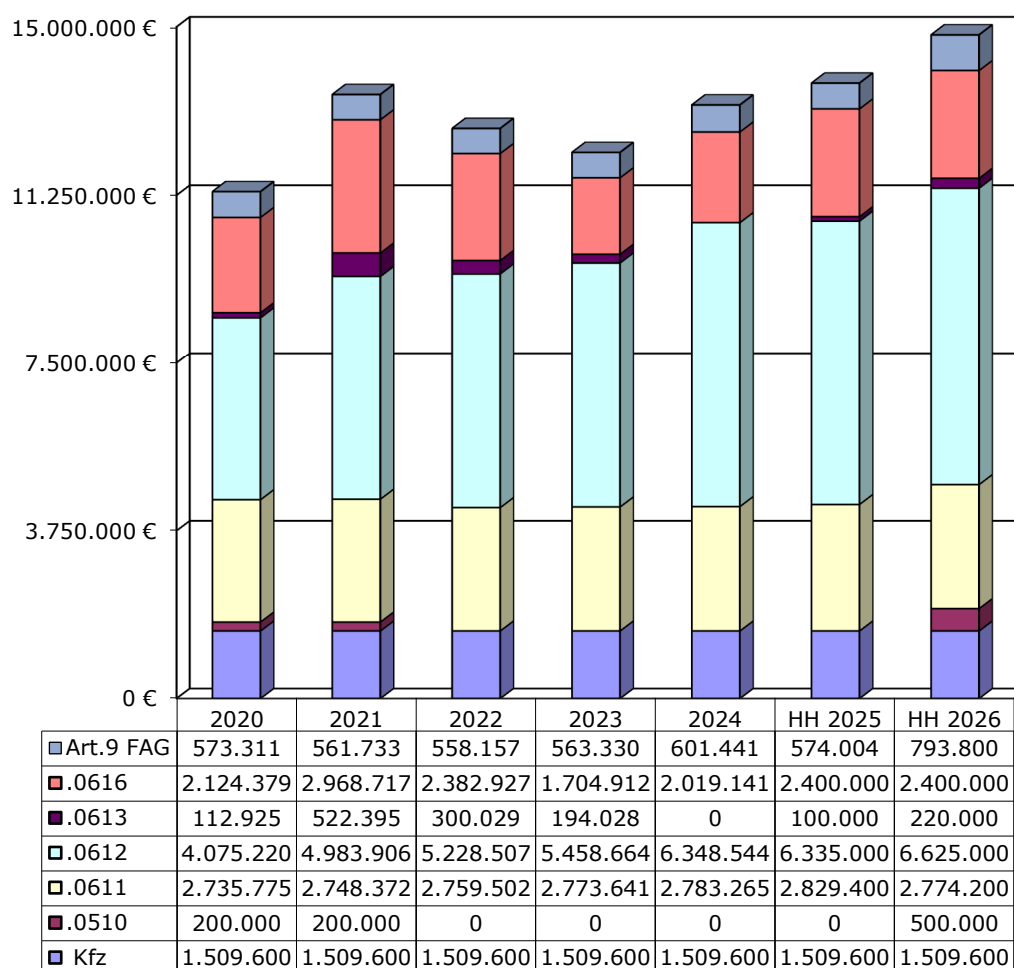
- Gesundheitsämter: Seit 2019 3,04 €/EW (davor 2,76 €/EW; 0.5010.1710)
- Veterinärämter: 86.000 €/pauschal bei mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten bzw. 119.000 € bei mehr als 4,5 Tierärzten (0.5020.1610)
- Lebensmittelüberwachung: Seit 2019 0,14 €/EW (davor 0,13 €/EW; 0.5461.1710)

Nach Art. 11 FAG werden Landkreisen grundsätzlich Bedarfszuweisungen gewährt, die aufgrund ihrer spezifischen strukturellen Verhältnisse außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, die von den Regelzuweisungen des kommunalen Finanzausgleiches nicht erfasst werden und die bei einzelnen Landkreisen trotz Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten zu – im Verhältnis zur allgemeinen Haushaltslage der Landkreise – besonderen Haushaltsschwierigkeiten führen. Die Bedarfszuweisung ist jährlich zu beantragen (0.9000.0510).

Des Weiteren wird für die Kreisstraßen ein sogenannter Kommunalanteil an der Kfz-Steuer gem. Art. 13 b FAG gewährt (0.6500.1715).

4.5 Entwicklung der Finanzaufweisungen (siehe Haushaltsplan UA 0.9000) und Art. 13 b FAG (Kfz-Zuweisungen für Kreisstraßen)

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
in €	11.331.210	13.494.723	12.738.722	12.204.175	13.261.991	13.748.004	14.822.600
in €/EW	77	91	86	82	87	90	99



Erläuterungen („gelb“ = finanzielle Beteiligung des Staates; siehe Ziffer 4.4):

Art.9 FAG = Gesundheitsamt (0.5010.1710), Veterinäramt (0.5020.1610), Lebensmittelüberwachung (0.5461.1710), Ausgleich Mindereinnahmen der Begrenzung Fleischhygienegebühren (0.5451.1710)

0616 = Anteil am Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer

0613 = Überlassene Verwarnungsgelder, festgesetzte Geldbußen

0612 = Kostenaufkommen (einschließlich 0614 und 0618)

0611 = Pauschale Finanzaufweisungen nach Art. 7 FAG (Kopfbeträge)

0510 = Bedarfsaufweisung

Kfz = Kommunalanteil an der Kfz-Steuer gem. Art. 13 b FAG (= Kreisstraßenpauschalen HHSt. 0.6500.1715)

4.6 Kreisumlage (0.9000.0720)

Die Haupteinnahmequelle der Landkreise, die Kreisumlage, wird von den kreisangehörigen Gemeinden des jeweiligen Landkreises aufgebracht (siehe Anlage). Die Landkreise partizipieren damit an deren Steuer- und Finanzausgleichseinnahmen.

4.6.1 Berechnung und Festsetzung

Durch die Kreisumlage tragen die Gemeinden zur Finanzierung der Landkreise bei. Die Landkreise legen ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf (Umlagebedarf) gem. Art. 18 FAG auf die kreisangehörigen Gemeinden nach einem vom Kreistag zu beschließenden Vorphundertssatz um. Zu den Umlagegrundlagen zählen die Steuerkraftzahlen sowie 80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen (siehe auch Steuer- und Umlagekraft des Landkreises a. a. O.).

(1) Umlagekraft (ohne gemeindefreiem Gebiet)

2026	227.957.266 €
2025	218.454.352 €

Die Umlagekraft steigt um 9.502.914 € bzw. um 4,35 %.

(2) Hebesatz und Kreisumlagesoll

2026 1 Punkt Kreisumlage $\triangleq$ 2.279.573 € (Vj. 2.184.544 €)

2026	46,00 % aus 227.957.266 € = 104.860.342 €
2025	46,50 % aus 218.454.352 € = 101.581.274 €

(3) Umlagebedarf je Einwohner

2026 (Einwohner - Stand 31.12.2024)	702,29 €
2025 (Einwohner - Stand 31.12.2023)	667,05 €

(4) Kreisumlagehebesatz

Jahr	Landkreis SAD in %	Bayern in % ^❶	Oberpfalz in % ^❶
2026	46,0	^❸	^❷
2025	46,5	50,1	46,7
2024	44,0	47,8	43,3
2023	44,0	46,4	41,3
2022	43,0	45,3	40,2
2021	43,0	45,2	41,0
2020	42,0	45,2	40,6

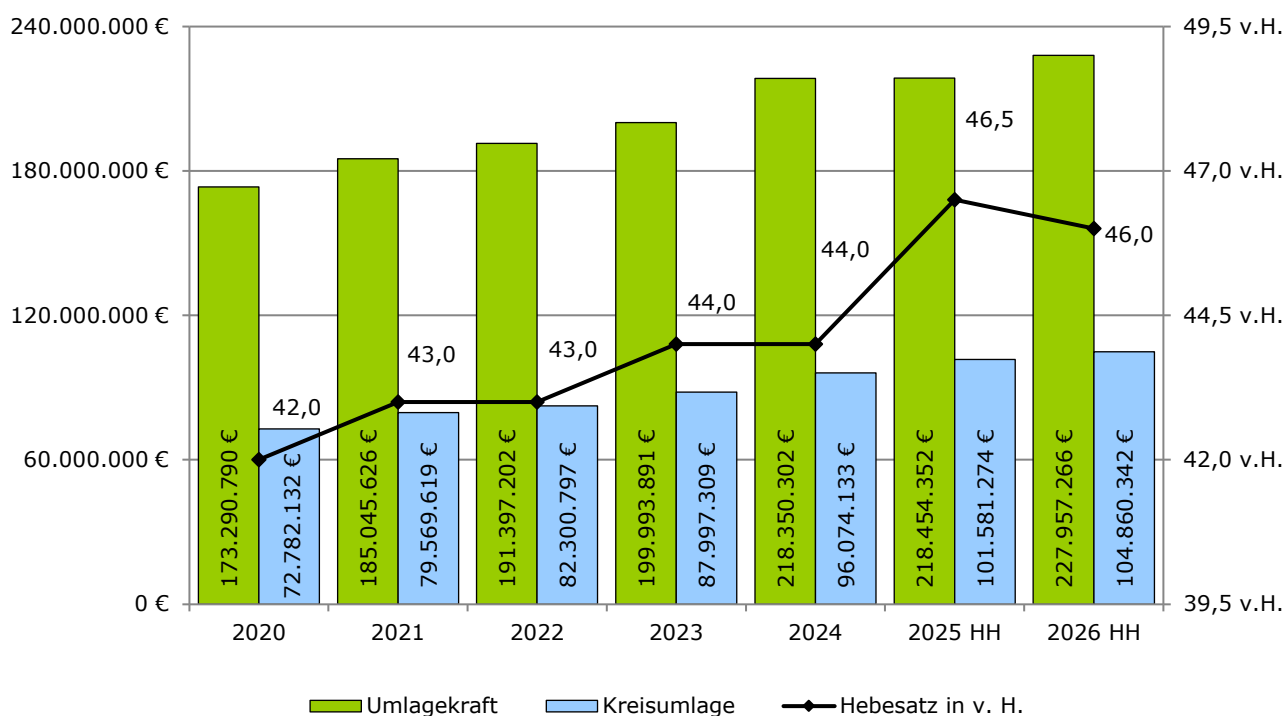
❶ Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

❷ Zahlen liegen erst im 3. Quartal 2026 vor.

❸ Zahlen liegen erst im 4. Quartal 2026 vor.

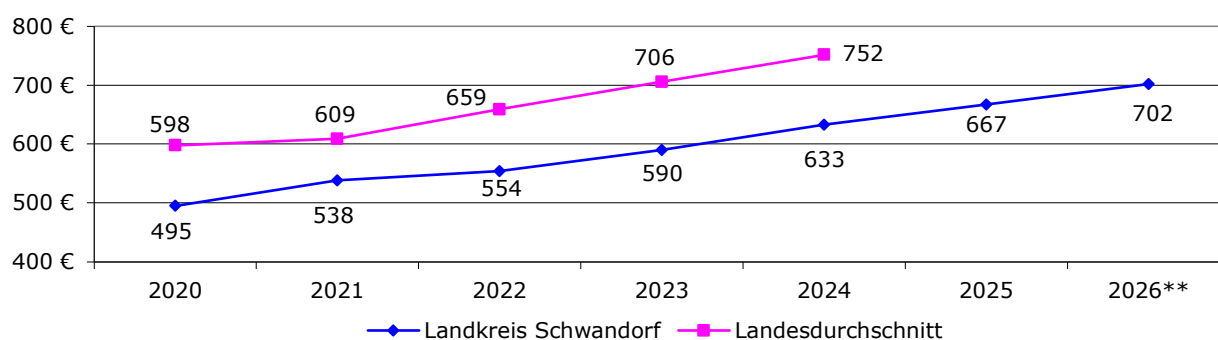
4.6.2 Entwicklung der Kreisumlage

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Hebesatz (v. H.)	42,00	43,00	43,00	44,00	44,00	46,50	46,00
Umlagekraft (in Mio. €)	173,29	185,05	191,40	199,99	218,35	218,45	227,96
./.. Kreisumlage (in Mio. €)	72,78	79,57	82,30	88,00	96,07	101,58	104,86
Von der Umlagekraft „verbleiben“ den Gmd. (Mio. €)	100,51	105,48	109,10	111,99	122,28	116,87	123,10



Den höchsten Kreisumlagehebesatz nach der Gebietsreform (01. Juli 1972) hatte der Landkreis in den Jahren 1976 und 1977 mit jeweils 53,00 v.H. Allerdings lagen die Umlagegrundlagen bei 26,4 bzw. 25,5 Mio. €. Somit lag die Kreisumlage absolut bei 14,00 Mio. € bzw. bei 13,50 Mio. €.

4.6.3 Umlagesoll je Einwohner (gerundet)



** Landesdurchschnitt liegt erst im 1. Quartal 2027 vor.

4.6.4 Verfahren zur Aufstellung des Landkreishaushaltes 2026; Beteiligung der Gemeinden vor Kreisumlagefestsetzung vor dem Hin- tergrund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat im Berufungsverfahren in Sachen Kreisumlage im Beschluss vom 14. Dezember 2018 den Prozessparteien einen Vergleichsvorschlag unterbreitet und dabei seine rechtliche Einschätzung über das Verfahren zur Aufstellung eines umlagefinanzierten Kommunalhaushalts dargelegt.

Danach ist der Landkreis bereits vor Erlass der Haushaltssatzung verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln (Grundsatz des finanziellen Gleichrangs) und seine Entscheidung hierüber in geeigneter Form offenzulegen, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen.

Um den Gemeindeverwaltungen aufwendige Um- und Abfragen durch den Landkreis zu ersparen, wurde im Wege der Informationshilfe auf das bei der Kommunalaufsicht und der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle im Landratsamt vorhandene Zahlenmaterial zurückgegriffen.

Die Prüfung der Finanzsituation der Gemeinden wurde von der Kreisfinanzverwaltung für jede Gemeinde durchgeführt und dokumentiert.

Für die Betrachtung der Finanzsituation der Umlagezahler wurden nachstehende Gemeindedaten betrachtet (siehe Anlagen zum Vorbericht):

- Hebesätze (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer)
- Zuführung zum Vermögenshaushalt
- Mindestzuführung
- Freie Finanzspanne
- Verschuldung
- Mindestrücklage und allgemeine Rücklage
- Gewerbesteuer-Istaufkommen
- Entwicklung der Umlagekraft
- Finanzkraft

Im Rahmen der landkreisweiten Gesamtschau bei der Entwicklung des gemeindlichen Finanzbedarfs ergibt sich, dass die Kreisumlage nicht dazu führt, dass den Kommunen mit Blick auf die dauernde Leistungsfähigkeit, Verschuldung und Rücklagenstand keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr verbleibt.

Für den Landkreis ist die Kreisumlage eine subsidiäre Einnahmequelle (Art. 56 LKrO). Der Landkreis belastet seine Kreisgemeinden über die Kreisumlage nur, soweit seine sonstigen Einnahmen, z. B. aus dem kommunalen Finanzausgleich zur Finanzierung seiner Ausgaben nicht ausreichen. Detaillierte Ausführungen zu der Entwicklung und Notwendigkeit der Einnahmen und Ausgaben des Landkreises sind dem Vorbericht zu entnehmen.

4.6.5 Bereinigte Kreisumlage 2026

Bezirks- und Kreisumlage werden von den annähernd gleichen Umlagegrundlagen erhoben (vgl. Art. 18 bzw. Art. 21 FAG). Von der durch die Landkreise vereinnahmten Kreisumlage wird daher ein gewisser Teil wieder von den Bezirken im Wege der Bezirksumlage „abgeschöpft“.

Die folgende Übersicht verdeutlicht, was dem Landkreis Schwandorf nach Abzug der Bezirksumlagebelastung von der Kreisumlage 2026 verbleibt:

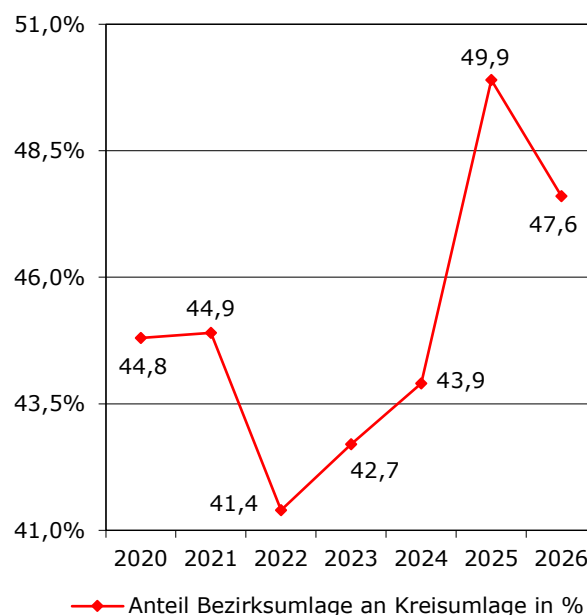
Kreisumlage	104.860.342 €	= 702,29 €/EW.
./. Bezirksumlage (vgl. Ziffer 5.8)	49.923.292 €	= 334,36 €/EW.
bereinigte Kreisumlage	54.937.050 €	= 367,93 €/EW.
Anteil der Kreisumlage an der Umlagekraft	46,00 v.H.	
./. Anteil der Bezirksumlage an der Umlagekraft	21,90 v.H.	
bereinigter Umlagesatz	24,10 v.H.	

Der Anteil, der dem Landkreis Schwandorf an der Umlagekraft seiner kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2026 nach Abführung der Bezirksumlage verbleibt, beträgt danach 24,10 %.

In absoluten Zahlen ausgedrückt verringern sich die Einnahmen aus der Kreisumlage im Haushalt 2026 nach Abführung der Bezirksumlage auf 54.937.050 €.

47,6 % der Kreisumlageeinnahmen muss der Landkreis 2026 an den Bezirk Oberpfalz weitergeben.

Jahr	Kreisuml. €	Bezirksuml. €	Anteil %
2020	72.782.132	32.580.455	44,8
2021	79.569.619	35.715.641	44,9
2022	82.300.797	34.065.742	41,4
2023	87.997.309	37.599.410	42,7
2024	96.074.133	42.142.182	43,9
2025	101.581.274	50.682.099	49,9
2026	104.860.342	49.923.292	47,6



4.6.6 Vergleich der Kreisumlagehebesätze

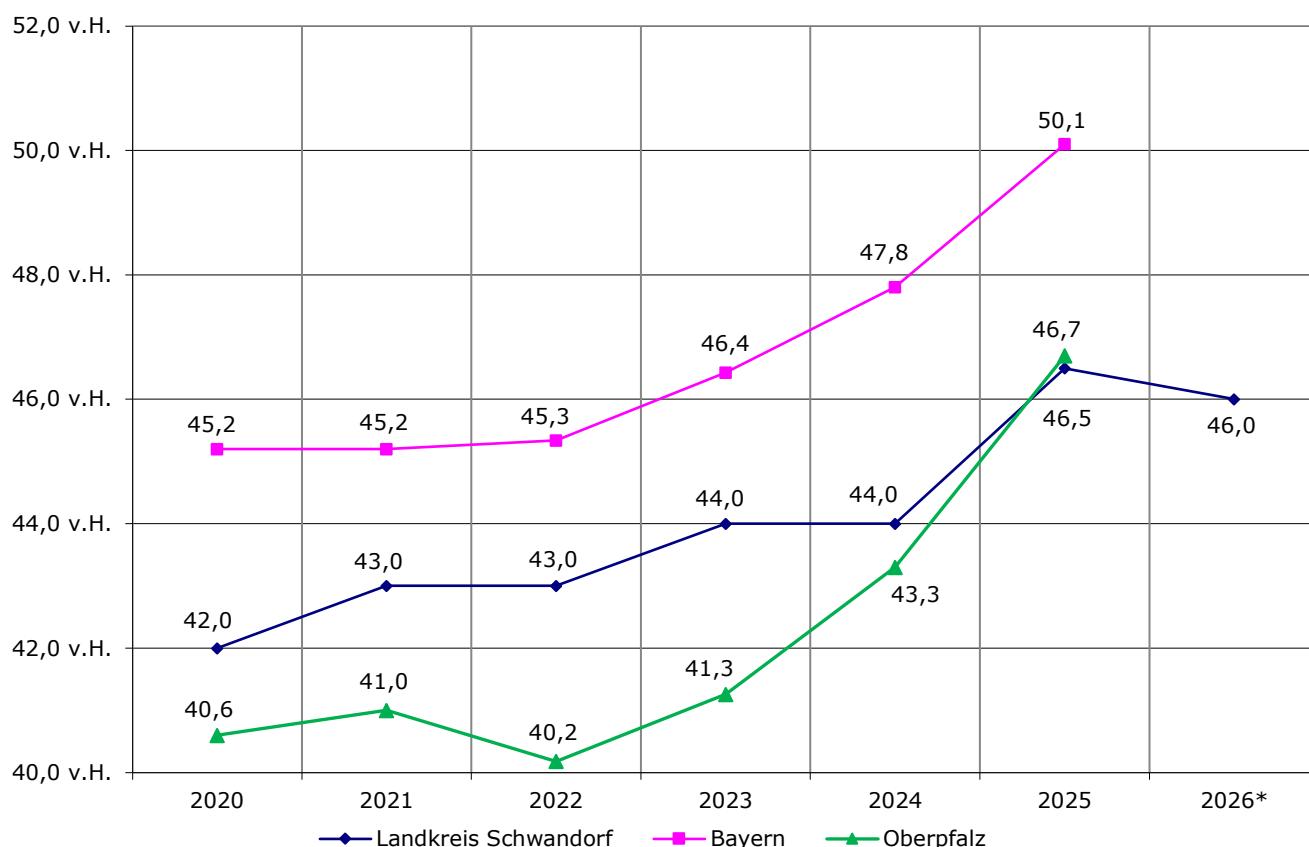
An der Entwicklung der Umlagesätze lässt sich die finanzielle Situation der Landkreise gut ablesen (siehe auch Anlage).

In Bayern hat es im Laufe der 90-iger Jahre kräftige Anhebungen der Kreisumlagesätze gegeben. Der durchschnittliche Hebesatz stieg von 1989 (37,80 v. H.) um 7,40 v. H. auf 45,20 v. H. im Jahre 1994.

Zwischen 1995 und 2002 bewegte sich der Hebesatz der bayerischen Landkreise zwischen 43,40 v. H. und 44,80 v. H.

Danach stieg der Hebesatz (in Bayern) wieder an und erreichte 2005 49,00 v.H. Danach sank er bis zum Jahre 2009 auf 45,30 v. H., ehe er bis 2012 seinen Höchststand von 49,50 v. H. erlangte. 2025 wurde erstmals die Marke von 50,00 v.H. überschritten.

Die Kreisumlagesätze der 71 bayerischen Landkreise schwanken gegenwärtig zwischen 42,80 v. H. (Neumarkt) und 56,50 v. H. (Mühldorf am Inn). Der durchschnittliche Hebesatz in Bayern lag 2025 bei 50,09 v. H. (Bayerisches Landesamt für Statistik).



* Oberpfalz- und Landesdurchschnittshebesatz liegen erst im 4. Quartal 2026 vor.

Landkreis	2024 in v. H.	2025 in v. H.	+ / -
Amberg-Sulzbach	47,60	49,90	+ 2,30
Cham	43,00	46,50	+ 3,50
Neumarkt i. d. Oberpfalz	38,00	42,80	+ 4,80
Neustadt a. d. Waldnaab	44,00	46,50	+ 2,50
Regensburg	43,50	49,00	+ 5,50
Schwandorf	44,00	46,50	+ 2,50
Tirschenreuth	43,00	45,75	+ 2,75

Bei der Hebesatzfestlegung vollzieht der Landkreis Schwandorf seit Jahren eine Gratwanderung zwischen der Aufbringung des – auch unter dem Blickwinkel der Generationengerechtigkeit – erforderlichen Eigenanteils zur Finanzierung der Investitionen und der Rücksichtnahme auf die Umlagezahler.

Der Kreisumlagehebesatz liegt seit Jahren zwar über dem Durchschnitt der Oberpfälzer Landkreise, aber nach wie vor unter dem entsprechenden Landesdurchschnitt.

Zu bedenken ist, dass sich die strukturellen Unterschiede in der Finanzausstattung und insbesondere in der Steuerkraft der Gemeinden widerspiegeln, was sich u. a. auf den Hebesatz auswirkt und zusammen mit spezifischen Gegebenheiten die große Spreizung der Hebesätze zwischen 32,80 v. H. und 49,90 v. H. in der Oberpfalz bzw. zwischen 42,80 v. H. und 56,50 v. H. bayernweit (in 2025) erklärt.

Darüber hinaus ist beispielsweise der Landkreis Schwandorf kein sogenannter Umlandkreis in Nachbarschaft von kreisfreien Städten.

Er ist deshalb gezwungen alle Einrichtungen der Kreisebene selbst vorzuhalten und zu finanzieren.

Insofern ist ein bloßer Vergleich der Hebesätze allerdings wenig aussagekräftig. Dafür sind die Strukturen zu unterschiedlich.

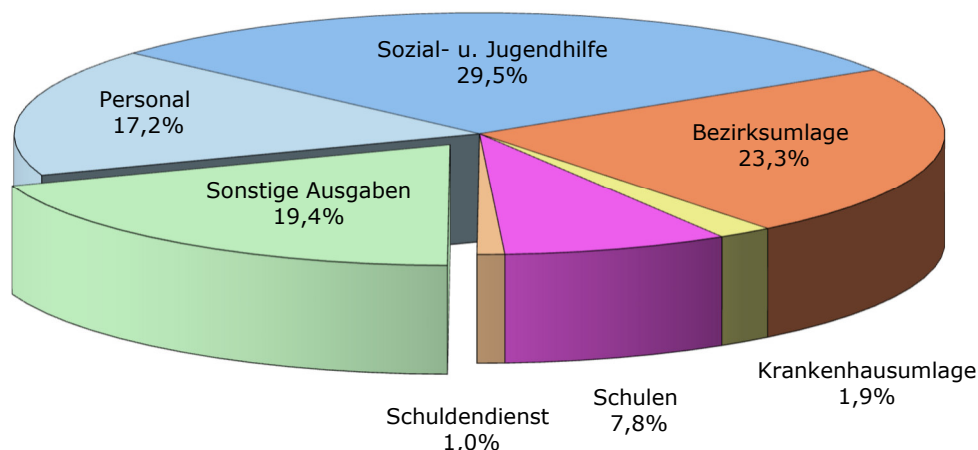
Eine Aufstellung zur Kreisumlage für die jeweilige Landkreisgemeinde sowie die Entwicklung der Kreisumlagehebesätze in Bayern sind in der Anlage zum Vorbericht dargestellt.

5 Ausgaben des Verwaltungshaushalts

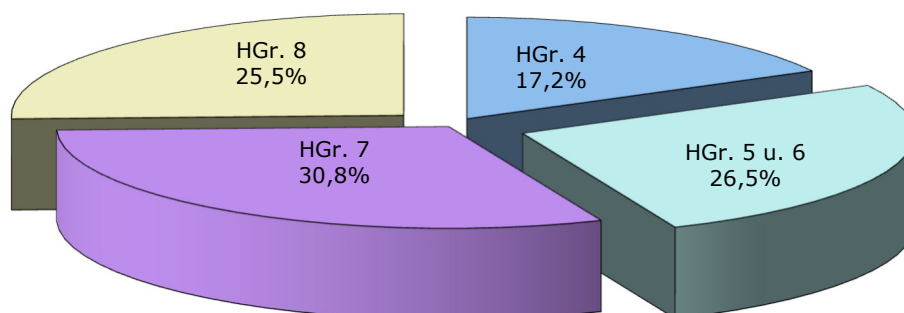
Der Verwaltungshaushalt 2026 wird durch die Personal-, Sozial- und Jugendhilfeausgaben, den Ausgaben für den Einzelplan 2 Schulen, der Bezirks- und Krankenhausumlage, den Zinsausgaben und der Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt für ordentliche Tilgungen mit 173.130.193 € oder 80,6 % (2025: 167.631.465 € oder 83,6 %) beansprucht.

	2026 €	Anteil in %	+ / - zum Vorjahr €	2025 €	Anteil in %
Volumen des VwH	214.686.685	--	+ 14.138.875	200.547.810	--
Personalausgaben	36.865.800	17,2	+ 2.301.800	34.564.000	17,2
Sozial- und Jugendhilfeausgaben ohne Personal	63.379.276	29,6	+ 2.788.188	60.591.088	30,2
Bezirksumlage	49.923.292	23,3	- 758.807	50.682.099	25,3
Krankenhausumlage	4.088.008	1,9	- 117.254	4.205.262	2,1
Schulen o. Personal	16.823.817	7,8	+ 1.434.901	15.388.916	7,7
Zinsen und Mindestzuführung für ordentliche Tilgungen	2.050.000	1,0	- 150.100	2.200.100	1,1
Gesamt:	173.130.193	80,6	+ 5.498.728	167.631.465	83,6

Darstellung obiger Anteile am Verwaltungshaushalt:



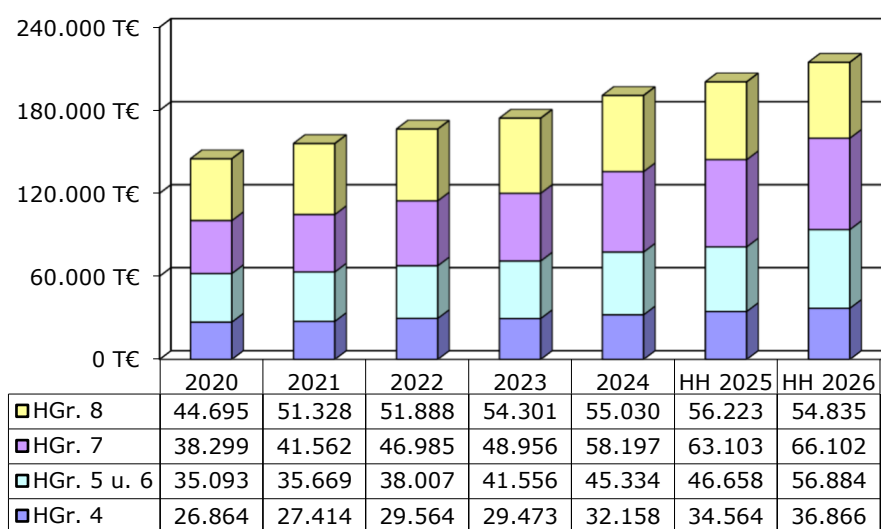
5.1 Aufteilung der Ausgaben nach Hauptgruppen



	2025 €	2026 €	+/- %
Personalausgaben (HGr. 4)	34.564.000	36.865.800	+ 6,7
Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand (HGr. 5 u. 6)	46.657.920	56.883.562	+ 21,9
Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 7)	63.103.033	66.102.240	+ 4,8
Sonstige Finanzausgaben (HGr. 8)	56.222.857	54.835.083	- 2,5
Ausgaben des Verwaltungshaushalts	200.547.810	214.686.685	+ 7,1

5.2 Entwicklung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts (VwH)

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
in T €	144.951	155.973	166.444	174.286	190.719	200.548	214.687



5.3 Personalausgaben

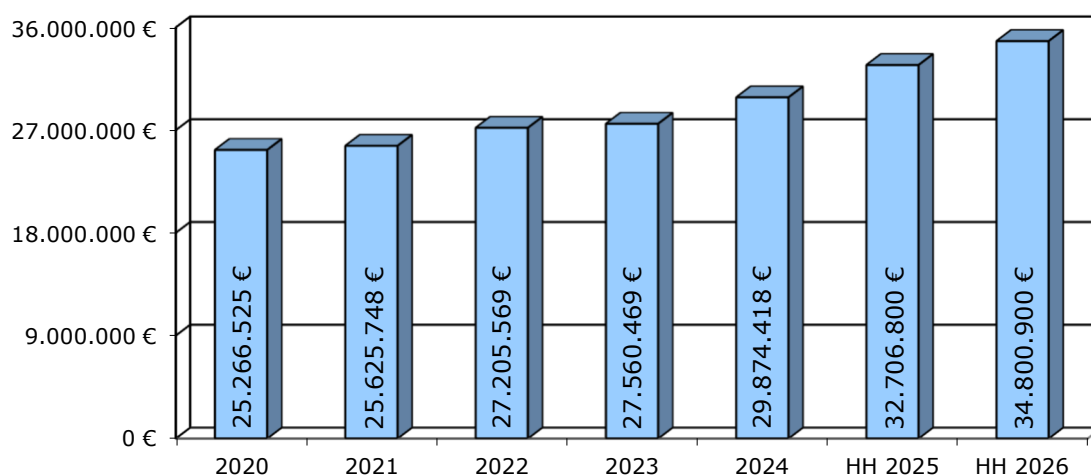
Der Anteil der Personalausgaben (Hauptgruppe 4) am Volumen des Verwaltungshaushalts beträgt:

	2022	2023	2024	HH 2025	HH 2026
Personalausgaben (€)	29.564.480	29.472.899	32.158.422	34.564.000	36.865.800
Verwaltungshaushalt (€)	166.444.039	174.286.143	190.719.018	200.547.810	214.686.685
Prozentualer Anteil (%)	17,76	16,91	16,86	17,23	17,17

Aufgliederung der Personalausgaben:	2025 €	2026 €	+ / - %
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (Gr. 40)	435.600	438.600	+ 0,7
Dienstbezüge und Entgelte für tariflich Beschäftigte (Gr. 41)	24.366.800	26.141.700	+ 7,3
Zuführung zur Versorgungsrücklage „Ruhegehaltsempfänger“ (Gr. 42)	0	0	+/- 0,0
Beiträge zur Versorgungskasse (Gr. 43)	4.789.100	4.857.900	+ 1,4
Beiträge zur Sozialversicherung (Gr. 44)	4.043.500	4.498.600	+ 11,3
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (Gr. 45)	920.000	920.000	+/- 0,0
Personalnebenausgaben (Gr. 46)	9.000	9.000	+/- 0,0
Deckungsreserve für Personalausgaben (Gr. 47)	0	0	+/- 0,0
Personalausgaben (HGr. 4)	34.564.000	36.865.800	+ 6,7
Kostenersatz für an ARGE zugewiesene Mitarbeiter (HHSt. 0.4050.1660)	800.000	1.000.000	+ 25,0
Erstattung Flüchtlings- und Integrationsberatung FIB (HHSt. 0.0281.1610)	424.400	300.000	- 29,3
Hausverwalterpausch. „Asyl“ für dezentrale Unterbringung (HHSt. 0.1100.1619)	350.000	600.000	+71,4
Sonstige Personalkostenersätze	282.800	164.900	- 41,7
Nettopersonalausgaben	32.706.800	34.800.900	+ 6,4

Gegenüber dem Ansatz des Vorjahres steigen die Personalausgaben (HGr. 4) um 2.301.800 € (+ 6,7 %; Vorjahr + 1,0 %). Die Personal-Nettoausgaben steigen um 2.094.100 € oder 6,4 % (Vorjahr + 0,3 %).

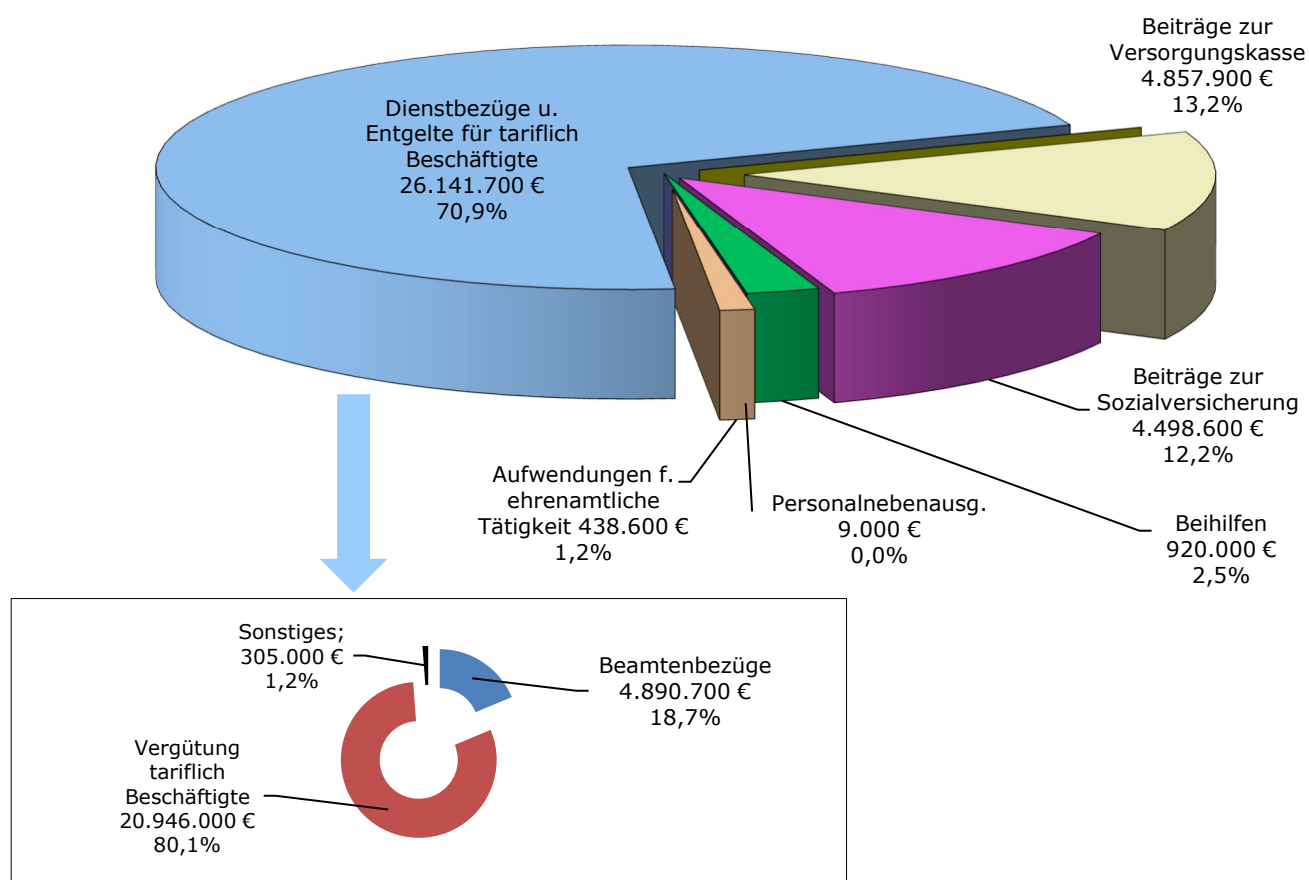
5.3.1 Entwicklung der Netto-Personalausgaben



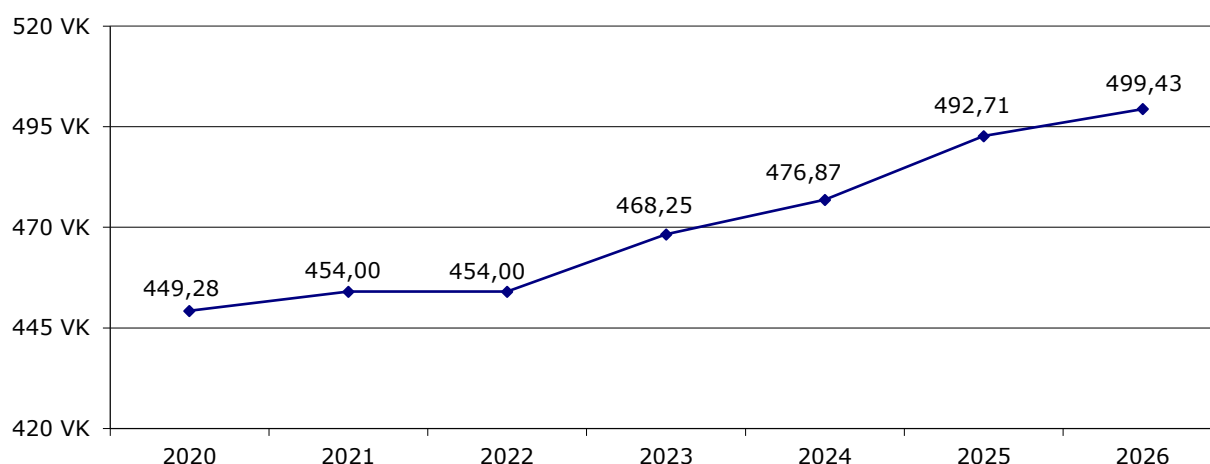
Entwicklung der Nettopersonalausgaben je Einwohner

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
in €/EW	172	173	183	185	197	215	233

5.3.2 Aufteilung der Personalausgaben (Hauptgruppe 4, vgl. Ziffer 5.3)



5.3.3 Entwicklung der Vollkraftzahlen (VK) – Kreisstellen – einschließlich Schulen –

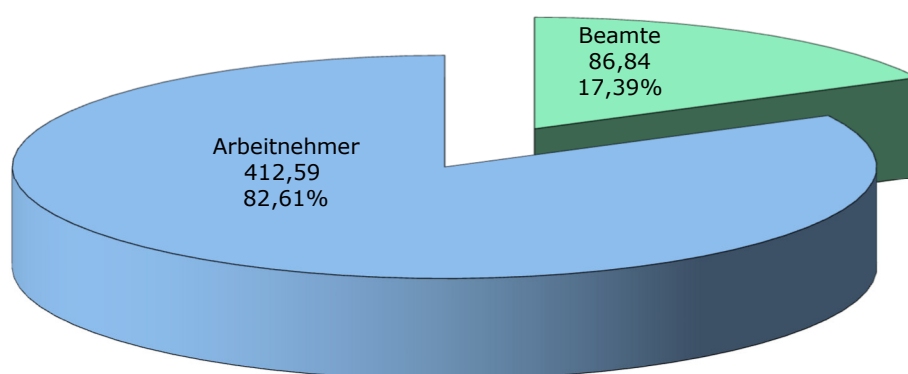


* Einschließlich der an das Jobcenter im Landkreis zugewiesenen 16,00 Vollkräfte (Vj 16,00).

Stand: 07.10.2025

5.3.4 Aufteilung nach Beschäftigungsgruppen

Der Stellenplan ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 6 KommHV-Kameralistik Bestandteil des Haushaltsplans. Weitere Details können dem haushaltsrechtlichen Stellenplan am Ende des Haushaltsplanes entnommen werden.



Gegenüber dem Vorjahresstellenplan sind für Beamtinnen und Beamte 0,00, im Arbeitnehmerbereich 6,72 Planstellen mehr ausgewiesen.

Stand: 07.10.2025

5.3.5 Leistungsorientierte Bezahlung (§ 18 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - TVöD)

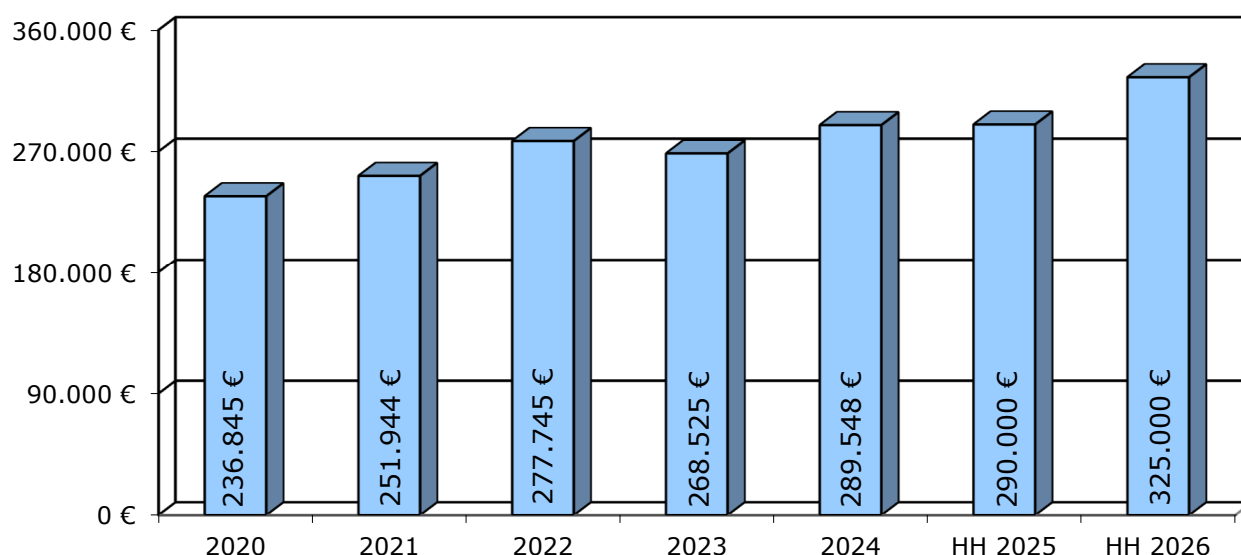
Ab 01. Januar 2007 wurde ein Leistungsentgelt gem. § 18 TVöD eingeführt. Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.

Das Gesamtvolumen des Leistungsentgeltes errechnet sich aus den ständigen Monatsentgelten des Vorjahres aller unter dem Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des Landkreises. Dieser Anteil soll bis zu einer Zielgröße von 8 v.H. erhöht werden und sich aus auslaufenden Besitzstandregelungen sowie im Rahmen zukünftiger Tarifrunden finanzieren.

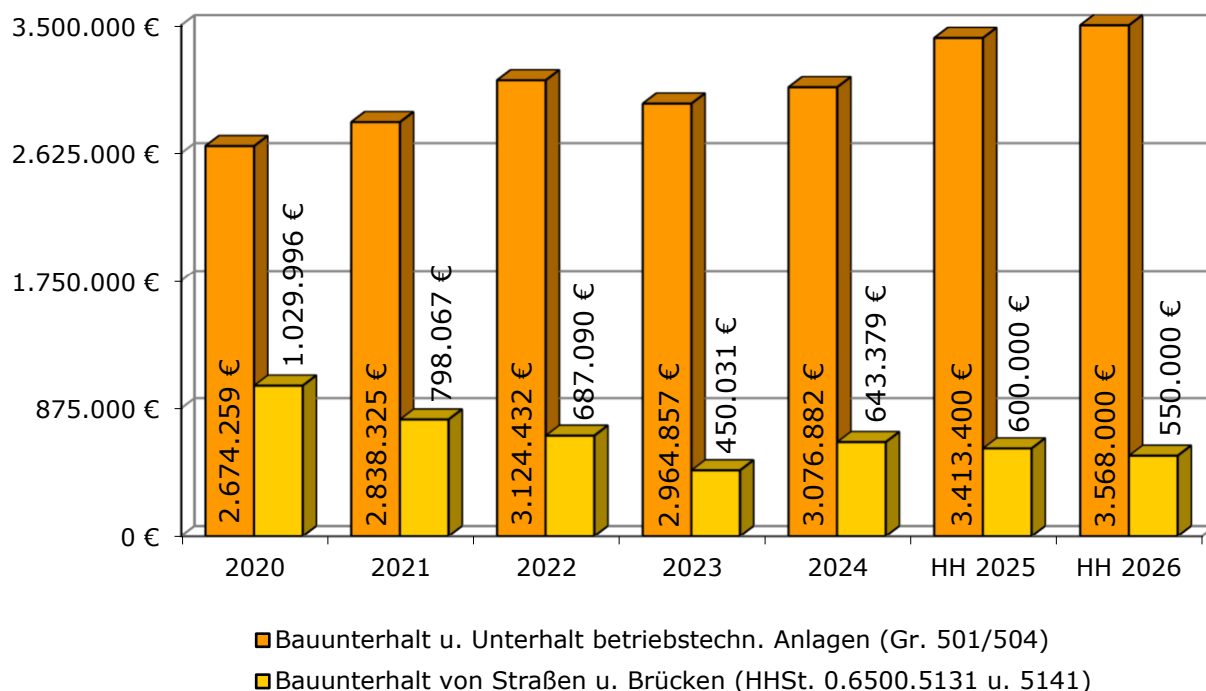
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	in Prozent						
≙ der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00

Die leistungsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden (§ 18 Abs. 1 TVöD).

Die Auszahlungsbeträge (HHSt. 0.0800.4140) beziehen sich jeweils auf den vorjährigen Bewertungszeitraum.



5.4 Bauunterhalt und Unterhalt von Straßen und Brücken



Das zunehmende Alter sowie der daraus bedingt steigende Gebäudeunterhalt für die zahlreichen Liegenschaften und vielen Schulen in der Trägerschaft des Landkreises haben entsprechende Auswirkungen auf die Kosten. Zudem wird die technische Ausstattung der Gebäude immer umfangreicher und damit auch die Unterhaltung der Gebäude im technischen Bereich (Heizung, Lüftung, Brandschutz usw.).

Auch beim Unterhalt der Straßen und Brückenbauwerke nimmt der Sanierungs- und Unterhaltungsaufwand stetig zu. Mit den Mitteln des Verwaltungshaushaltes (siehe Ansatz HHSt. 0.6500.5131 und 5141) werden sogenannte „Flickasphaltierungen“ im Straßenbau vorgenommen.

Viele unserer Kreisstraßen, vor allem im südlichen Landkreisgebiet, wurden in den 1970-iger Jahren, nach der Landkreisreform gebaut. Um die Substanz in der Tragfähigkeit den heutigen Verkehrsbelastungen anzupassen, brauchen sie jetzt zeitnah eine „Oberbauverstärkung“.

Diese Sanierungen/Verstärkungen werden aber vordergründig über die Vermögenshaushaltsstelle 1.9500.9560 finanziert.

5.4.1 Ausgabenpositionen im Bau- und Straßenunterhalt (Verschiebungen möglich):

Liegenschaft	€	insbesondere für (Kurzbeschreibung):
Verwaltungsgebäude Landratsamt Schwandorf	40.000	Lichtsteuerung Tableau Kantine mit Besprechungsräumen erneuern, Bürosanierungen allg., Sanierungen Böden Flure, Malerarbeiten, Erneuerung Kühlaggregate-Küche, Geländer-Terrasse
Realschule Burglengenfeld	60.000	Reparaturen Dach, Reparaturen an Fußböden und Decken, Malerarbeiten und Putzausbesserungen, Reparaturen an Elektroinstallation mit Beleuchtung, Reparaturen an Sanitär- und Heizungsinstallation mit Austausch Heizkörper, Reparaturen an Holzfenstern und Türen, allgemeine Mängelbehebungen und Bauunterhalt (im Bereich Altbau)
Realschule Nabburg	100.000	Allgemeine Mängelbehebungen und Bauunterhalt, Malerarbeiten, Neue Bodenbeläge im Flur Trakt I, Sanierung von Treppenläufen, Neue Basketballkörbe Einfachturnhalle Trakt I, Schaffung von Sitzgelegenheiten, neuer Boden Schulküche
Realschule Neunburg v.W.	30.000	Allgemeine Instandhaltung, Malerarbeiten, Chemie-Fachraum z.T. erneuern
Realschule Schwandorf	100.000	Allgemeine Mängelbehebungen und Bauunterhalt, Malerarbeiten, weitere Wandschutzleisten, weitere Bankanlage außen erneuern, Bodenbeläge erneuern, Instandhaltung Dächer, Reinigung Dachrinnen, Bodenbelagsarbeiten, Wartungsfugen Allgemein, Pflasterarbeiten, Kunststoffbeläge außen reparieren, Heizkörper WC erneuern, Fahrradunterstellplatz und Carport mit Fertiggarage weiter sanieren, Fassadenanstrich Hauptbau und Nebebau, Sprunggruben- und Beachvolleysand reinigen, Austausch Sprachalarmanlage
Gymnasium Burglengenfeld	350.000	Bibliothek Fußboden und Decke erneuern, Schrittweises Erneuern von alten Wasserleitungen und Wasserverteilern, Umbau der alten Verwaltungsräume, Brandschutzmaßnahmen, Erneuern von alten Abwasserleitungen, Beheben von Schä-

Liegenschaft	€	insbesondere für (Kurzbeschreibung):
		den an Außentreppen, Pflaster und sonstigen Außenanlagen, Erneuern von Türen in der Turnhalle und Anbringen eines Prallschutzes, Erneuern von Bodenbelägen und Akustikdecken, Erneuern von Beleuchtungen, Behebung von Mängeln an der Elektro-, Sanitär- und Heizungsanlage, Malerarbeiten in Räumen und Fluren, allgemeine Mängelbehebungen und Bauunterhalt, Sanierung WCs des Funktionsgebäudes am Sportplatz, Trennstation für die Sportplatzbewässerung, Erneuern der Gartenwasserleitung, Erneuern Kugelstoßanlage
Gymnasium Nabburg	200.000	Allgemeine Mängelbehebungen und Bauunterhalt, Reparaturen an Sanitär- und Heizungsinstallation mit Austausch alter Heizkörper, Reparaturen an Fußböden und Decken, Malerarbeiten und Putzausbesserungen, Reparaturen an Holzfenstern und Türen, Reparaturen an Außenraffstoren mit Instandsetzung oder Erneuerung. Pflasterarbeiten Pausenhof, Asphaltfläche: Frostschäden beheben und Fugenverguß, Beseitigung von Schäden an den Außenanlagen, Laufbahnen und Allwettersportanlagen, Treppengeländer Nebentreppenhaus Trakt I überarbeiten, Prallschutz Einfachturnhalle, Instandhaltungsarbeiten WC's und Duschen Doppeltturnhalle; neue Decken + Elektro neu Umkleiden u. Waschräume Doppeltturnhalle
Gymnasium Nittenau	190.000	BMA Austausch Rauchmelder, Erneuerung Beleuchtung Flure, Sanieren der WCs, Duschräume und Umkleiden in der Turnhalle, Beheben von Schäden an Außentreppen, Pflaster und sonstigen Außenanlagen, Sanierung von Betonfassaden, Erneuern bzw. Herrichten von Klassenzimmertüren, Malerarbeiten in Aula, Räumen und Fluren, Erneuern von Bodenbelägen, Erneuern von abgehängten Decken einschl. Beleuchtung, Beheben von Brandschutzmängeln, Beheben von Mängeln an

Liegenschaft	€	insbesondere für (Kurzbeschreibung):
		der Elektro-, Sanitär- und Heizungsanlage, allgemeine Mängelbehebungen und Bauunterhalt
Gymnasium Oberviechtach	180.000	Allgemeine Instandhaltung, Malerarbeiten innen, Rauchmeldertausch BMA, Malerarbeiten Teil-Fassade Schulgebäude, Absturzsicherung Hauptdach
Gymnasium Schwandorf	140.000	Allgemeine Instandhaltung, Malerarbeiten, Instandsetzung Raffstore, Erneuerung Kletterwand, Reinigung und Reparatur Sportplatz, Verkabelung EDV Räume, Reparaturen an Flurdecke
FOSBOS Schwandorf	45.000	Unvorhergesehene Arbeiten im Unterhalt, Fliesenarbeiten, Wärmetauscher mit MSR, Mängelbehebung Sonnenschutz Wirtschaftsschule, Sicherheitsbeleuchtung
Berufsschule Schwandorf	60.000	Reparaturarbeiten an Metallfenstern und Türen, Reparaturarbeiten an Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallation, Malerarbeiten, Dachabdichtung, Sicherheitsbeleuchtung Werkstättenbau und Bauwürfel, Gleisunterführung Beleuchtungs-, Entwässerungs- und Malerarbeiten, Schließanlage, Ertüchtigung der Isolierung im Kesselhaus, Ertüchtigung Brandschutz, Beschilderung/Medienpfeile Bestandsleitungen
Berufsschule Schwandorf, Außenstelle Nabburg	170.000	Allgemeine Mängelbehebungen und Bauunterhalt, Reparaturen an Elektroinstallation mit Beleuchtung, Reparaturen an Sanitär- und Heizungsinstallation mit Austausch alter Heizkörper, Reparaturen an Fußböden und Decken, Malerarbeiten und Putzausbesserungen, Reparaturen an Holzfenstern und Türen, Reparaturen an Außenraffstore mit Instandsetzung oder Erneuerung
Berufsschule Schwandorf, Außenstelle Neunburg v.W.	100.000	Allgemeine Instandhaltung, Malerarbeiten, Garagentor Werkstatt Hausmeister, Sanierung-WCs
Berufsschule Schwandorf, Außenstelle Oberviechtach (Berufsfachschule)	35.000	Allgemeine Instandhaltung

Liegenschaft	€	insbesondere für (Kurzbeschreibung):
Landwirtschaftsschule Nabburg	50.000	Allgemeine Mängelbehebungen und Bauunterhalt, Reparaturen an Sanitär- und Heizungsinstallation mit Austausch alter Heizkörper, Reparaturen an Fußböden und Decken, Malerarbeiten und Putzausbesserungen, Reparaturen an Holzfenstern und Türen, Frostschäden der Asphaltfläche beheben mit Verguß von Rissen, Beseitigung von Schäden an den Stützmauer Parkplatz
SPFZ Maxhütte-Haidhof	50.000	Behebung von Mängeln an der Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallation, Mängelbehebungen in der Turnhalle, Malerarbeiten, Beseitigung von Schäden am Dach und Spenglerarbeiten, Behebung von Brandschutz-Mängeln, Beseitigung von Schäden an den Außenanlagen, allgemeiner Bauunterhalt, Pausenbereich aufwerten
SPFZ Nabburg	30.000	Allgemeine Mängelbehebungen und Bauunterhalt, Putzausbesserungen, Reparaturen an der Sanitärinstallation, Umsetzen Container
SPFZ Nittenau	80.000	Erneuern der ELA und Hausalarm-Anlage, Erneuern Fußboden Direktorat und Sekretariat, Erneuern von Beleuchtung in den Klassenzimmern, Beheben von Brandschutzmängeln, Erneuern von Fußböden, Malerarbeiten in Klassenzimmern u. Fluren, Beseitigung von Schäden an den Außenanlagen, Reparaturarbeiten an den Holzzäunen sowie allgemeiner Bauunterhalt und Mängelbeseitigung
SPFZ Schwandorf	50.000	Erneuern von abgehängten Decken in den Klassenzimmern einschließlich Beleuchtung, Erneuern von Fußböden, Malerarbeiten, Behebung von Mängeln an der Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallation, Beseitigung von Schäden an den Außenanlagen, allgemeiner Bauunterhalt und Mängelbeseitigungen
Hallenbad/Turnhalle Gymnasium Nabburg	30.000	Allgemeine Mängelbehebungen und Bauunterhalt, Reparaturen an Sanitär- und Heizungsinstallation mit Austausch alter Heizkörper, Reparaturen an Fußböden

Liegenschaft	€	insbesondere für (Kurzbeschreibung):
		und Decken, Malerarbeiten und Putzausbesserungen, Reparaturen an Holzfenstern und Türen
Kreisbauhof Burglengenfeld	120.000	Tore Salzhalle erneuern, Beschilderungshalle/Garage Trennwände-Tore, Montagegruben-Betonsanierung, Zaun-Grundstücksgrenze und Tore
Kreisbauhof Nabburg	50.000	Tore-Salzhalle erneuern, Hoftor erneuern, Garage-Sanierung - Putz u. Malerarbeiten, Elektroantrieb Hoftor
Kreisbauhof Neunburg v.W.	80.000	Hofschiebetor erneuern, Schließanlage erneuern, Betonsanierung- Montagegruben
Kreisbauhof Oberviechtach	100.000	Tore Salzhalle erneuern, Bauhofgelände einzäunen u. Hoftor, Waschplatz
Kreisschülerheim Neunburg v.W.	28.000	Sanierung Sanitäranlagen, Allgemeine Instandhaltung, Malerarbeiten
Busbahnhof Schwandorf mit WC-Gebäude	50.000	Allgemeine Instandhaltung, Reparaturarbeiten Elemente Pavillon, Doppelstockfahrradparker
Touristikzentrum Nabburg	28.000	Allgemeine Mängelbehebungen und Bauunterhalt, Reparaturen an Sanitär- und Heizungsinstallation, Reparaturen an Fußböden und Decken, Malerarbeiten und Putzausbesserungen, Reparaturen an Holzfenstern und Türen
Gesundheitsamt Schwandorf	2.000	allg. Bauunterhalt
Gesundheitsamt Oberviechtach	1.000	allgemeiner Unterhalt
Schulamt Schwandorf/ Wackersdorf	1.000	Allgemeine Instandhaltung
Tier- und Freizeitpark Höllohe	150.000	Umbau Brunnenschacht-Storchengehege, Pflaster zw. Betriebsgebäude u. Schreinerei, Lagerboxen für Schotter usw. rückwärtig Betriebsgebäude, WC-Sanierung Wedahäusl, Tankplatz bei Gefahrgutcontainer

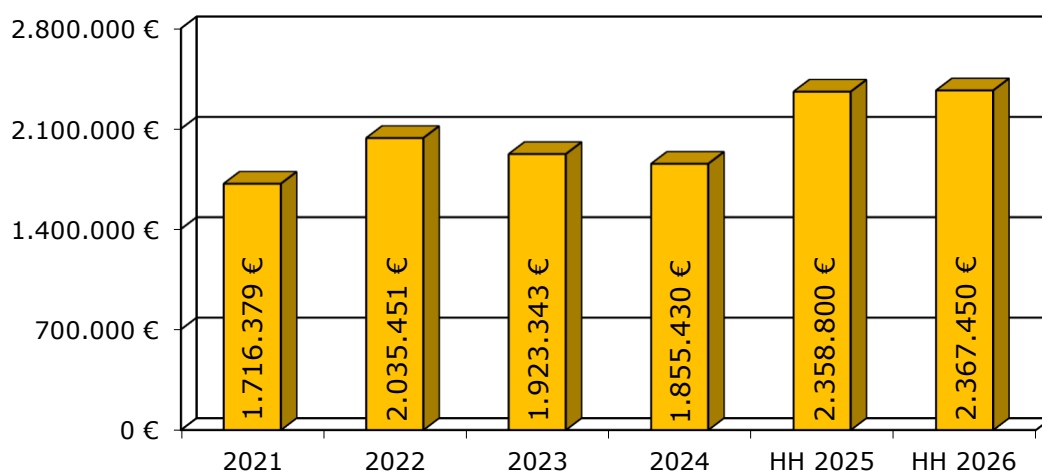
Liegenschaft	€	insbesondere für (Kurzbeschreibung):
Straßen- und Brückenunterhalt	500.000	Haushaltsstelle 0.6500.5131: Über diese Haushaltsstelle „Unterhalt von Straßen und Wegen“ werden die kleineren Instandhaltungsarbeiten durchgeführt und der gesamte Materialeinkauf für den Straßenunterhalt bestritten. In der Regel erfolgen Sanierungen nur im Asphaltdeckenbereich, wenn Risse und kleinere Verdrückungen vorhanden sind, aber noch keine Verstärkung durch den Einbau einer bituminösen Tragschicht erforderlich ist. Diese Arbeiten werden entweder durch Asphaltfirmen oder mit eigenem Personal durchgeführt. Darüber hinaus werden noch allgemeine Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Schutzplankenarbeiten, Bankettfräsarbeiten, Grabenreinigung, Beseitigung von Bäumen und Sträuchern etc.) durchgeführt.
	50.000	Haushaltsstelle 0.6500.5141: Der Landkreis Schwandorf hat in seiner Straßenbaulast über 100 Brückenbauwerke (Längen von 3 m bis 180 m) zu betreuen. Über diese Haushaltsstelle werden kleinere Brückensanierungen und die Hauptuntersuchung nach DIN 1076 abgewickelt.

5.4.2 Entwicklung der Ausgaben im Bauunterhalt (Gr. 5010) und für den Unterhalt betriebstechnischer Anlagen (Gr. 5040)

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Kostenentwicklung beim Gebäudeunterhalt bei den jeweiligen Landkreisliegenschaften. Die Arbeiten, die im laufenden Jahr im Bauunterhalt ausgeführt werden, sind in der vorstehenden Aufstellung (rechte Spalte) beschrieben. Zusätzlich sind noch die betriebstechnischen Anlagen zu unterhalten (Gr. 5040). Die Kosten hierfür werden in einer Summe am Ende der nachstehenden Aufstellung abgebildet.

Liegenschaft Stand:09.02.2026	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	Gesamt €
LRA Schwandorf	262.855	415.421	146.143	256.813	177.597	212.488	1.471.317
Gesundheitsamt	14.330	0	0	18.727	10.208	4.549	47.814
Dst. Oberviechtach	2.440	1.763	4.796	9.226	6.401	6.908	31.535
Staatl. Schulamt	655	103	639	4010	110	103	5.620
RS Burglengenfeld	20.028	23.011	18.614	39.926	44.981	75.727	222.286
RS Nabburg	145.333	89.326	136.028	93.692	93.712	113.944	672.035
RS Neunburg v.W.	145.503	211.870	286.146	206.407	69.311	83.041	1.002.279
RS Schwandorf	93.822	73.907	84.371	85.307	104.027	103.935	545.369
Gym Burglengenfeld	189.719	178.264	158.289	272.608	304.159	327.778	1.430.818
Gym Nabburg	184.658	167.960	210.026	152.363	169.959	229.564	144.976
Gym Nittenau	101.149	98.179	76.230	62.736	228.446	144.976	711.716
Gym Oberviechtach	125.329	95.228	206.672	175.259	213.850	80.092	896.430
Gym Schwandorf	127.497	152.683	110.088	172.881	106.494	82.417	752.059
BS Neunburg v.W.	67.987	121.151	235.655	88.752	44.504	42.334	600.384
BS Schwandorf	68.183	102.929	140.352	98.498	53.646	59.232	522.840
BS Nabburg	112.172	119.859	125.467	191.172	181.465	163.459	893.594
BFS Oberviechtach	32.023	19.783	10.354	23.514	1.459	22.144	109.276
LWS Nabburg	41.890	31.213	11.769	36.544	49.302	15.429	186.147
FOSBOS SAD	744	13.020	451	6.327	21.558	38.494	80.593
SPFZ Maxh.-Haidhof	39.093	35.681	26.014	48.742	43.651	63.832	257.013
SPFZ Nabburg	45.627	32.260	51.028	25.510	24.712	19.389	198.526
SPFZ Nittenau	47.598	14.320	42.308	24.571	57.774	46.174	232.745
SPFZ Schwandorf	37.799	70.317	51.587	71.197	45.893	31.524	308.318
Medienzentrale	471	1.629	0	2.767	5.114	0	9.981
Schülerheim NEN	39.791	96.370	26.873	18.704	14.805	12.222	208.766
Hallenbad NAB	10.069	6.306	18.568	34.249	19.849	16.405	105.447
Höllohe	14.574	17.439	18.094	16.691	12.293	14.339	93.430
Höllohe Gr. 5012	83.537	67.003	75.302	104.172	89.639	142.330	561.983
Kreisbauhöfe	67.524	60.925	258.789	42.048	132.182	103.998	665.465
Touristikzentrum	12.200	8.506	6.817	6.334	7.225	19.145	60.227
ZOB Schwandorf	15.366	6.567	13.237	4.916	4.648	4.414	49.148
Haus d. Jugend	32.607	29.271	32.607	16.097	12.064	0	122.645
Liegenschaft NEN	29.180	8.351	9.586	3.994	0	0	51.111
Bauunterh.	2.211.753	2.370.615	2.592.898	2.414.753	2.351.038	2.280.386	14.221.443
Betriebst.Anl.(5040)	453.033	457.289	518.322	536.095	647.749	613.787	3.226.276
Insgesamt:	2.664.786	2.827.904	3.111.221	2.950.848	2.998.787	2.894.173	17.447.719

5.5 Heizungs- und Energiekosten, Wasser (Gruppierungen 542, 544, 545)

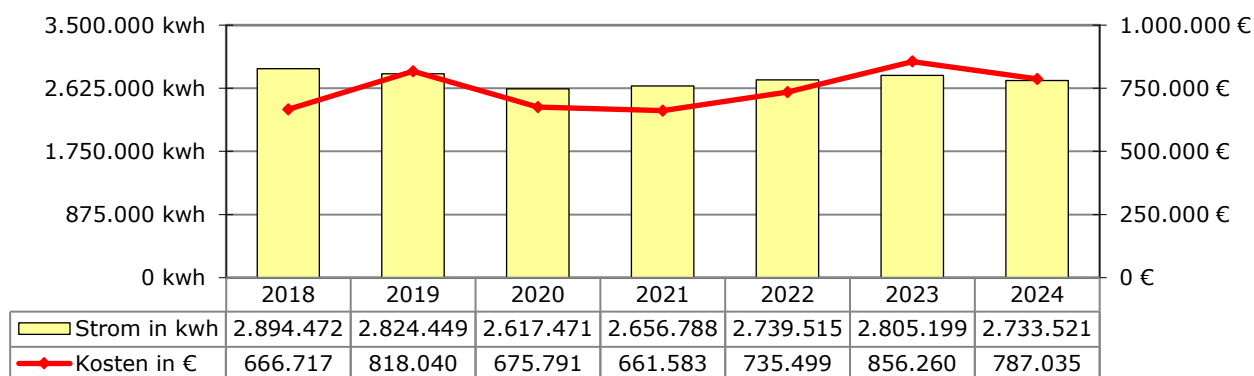


Aufteilung in: Gruppierung:	Heizung 542	Strom 544	Wasser/Abw. 545	Gesamt
2026	1.281.650 €	872.000 €	213.800 €	2.367.450 €
2025	1.265.300 €	878.200 €	215.300 €	2.358.800 €
Veränderung:	+ 16.350 €	- 6.200 €	- 1.500 €	+ 8.650 €

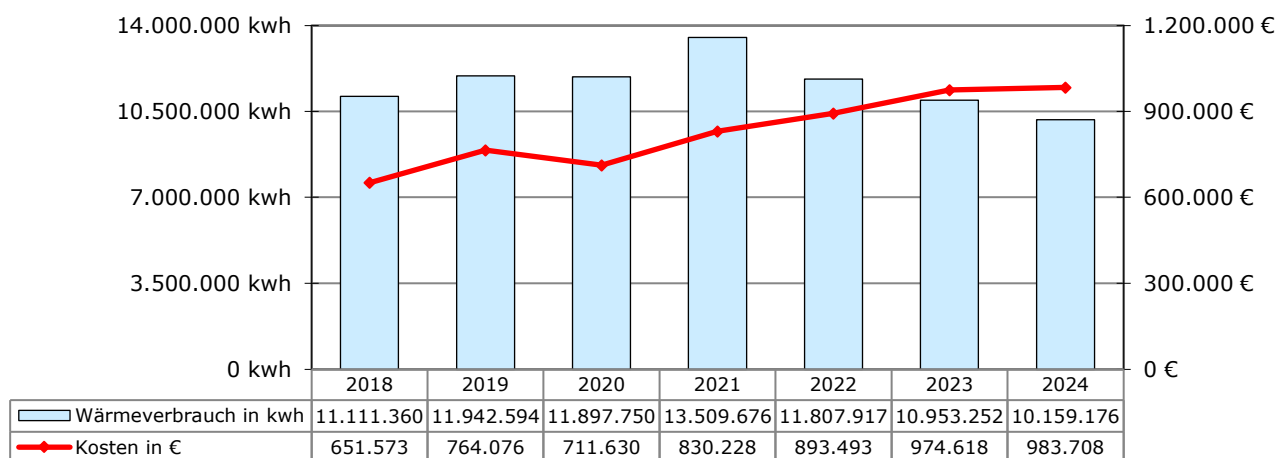
- Auf den nachfolgenden Grafiken sind die Energieverbräuche und Energiekosten für die Landkreisliegenschaften dargestellt (Datenquelle: Sachgebiet 1.2 – Hauptverwaltung).
- Für die Entwicklungen sind vielfältige Faktoren verantwortlich wie zum Beispiel:
 - Erweiterung der Raumkapazitäten durch An- und Umbauten,
 - Einrichtung von Schulküchen (Mittagsbetreuung),
 - Nachrüstung mit Sicherheitstechnik (insbesondere Brandschutz),
 - Hoher Ausstattungsgrad an Technik und Digitalisierung an den Schulen,
 - Zunahme der Energiekosten aufgrund verschiedener Preiskomponenten,
 - Energieverbrauch zu einem großen Teil anhängig vom Nutzerverhalten sowie von der Länge der Heizperiode.

Die endgültigen Verbrauchszahlen für 2024 (Ziff. 5.5.1 bis 5.5.2.5) liegen erst im dritten Quartal 2025 vor.

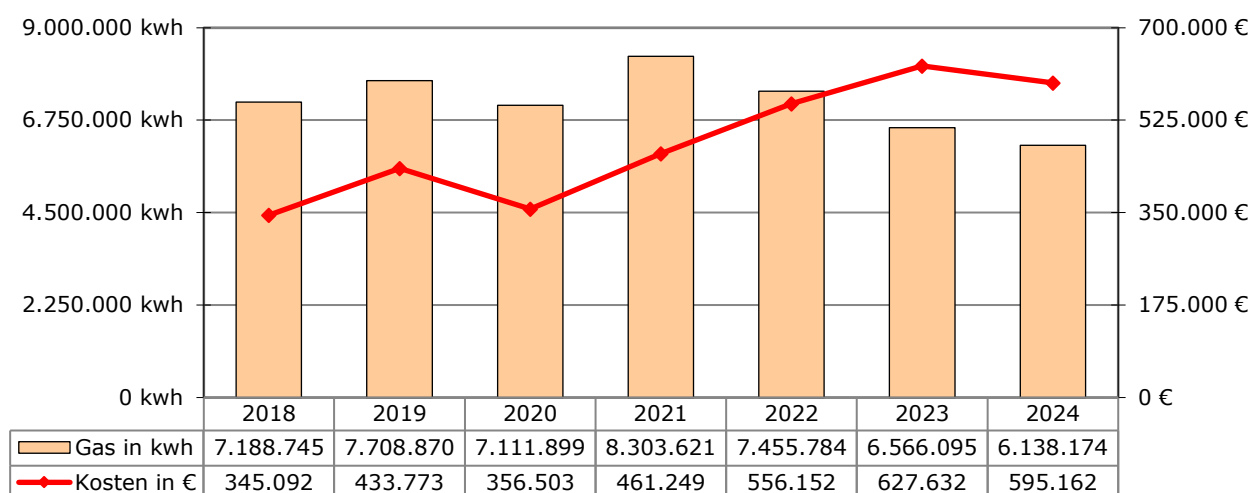
5.5.1 Stromverbrauch der Landkreisliegenschaften



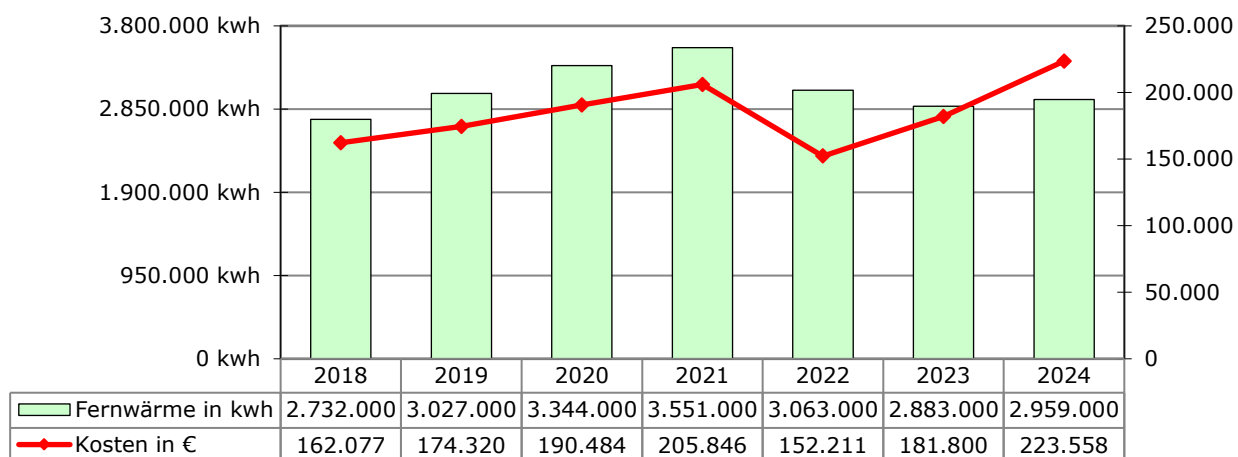
5.5.2 „Wärmeverbrauch“ (Gas, Fernwärme, Elektro-, Pellet- und Hack- schnittzelheizung) der Landkreisliegenschaften



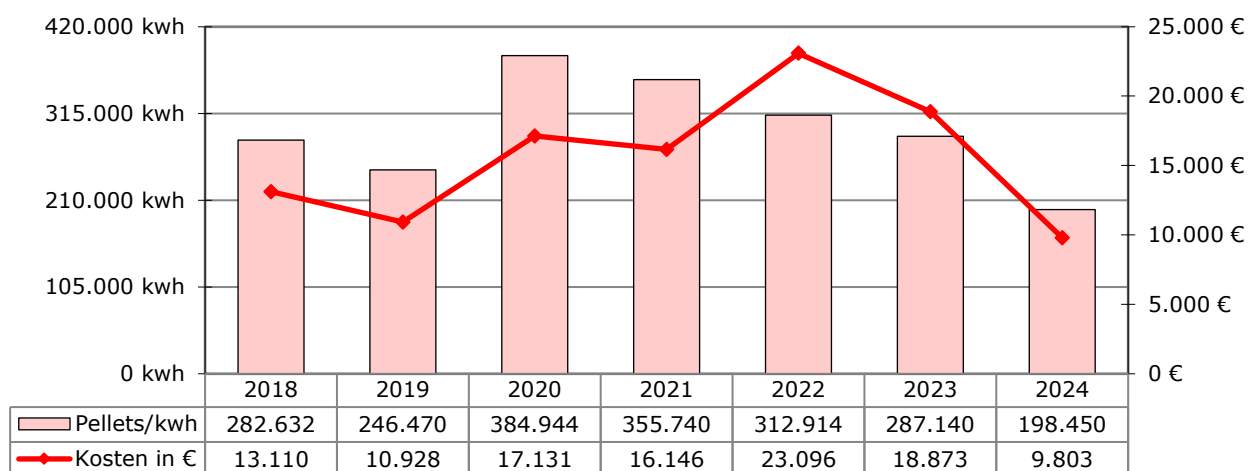
5.5.2.1 Gasverbrauch der Landkreisliegenschaften



5.5.2.2 Fernwärmeverbrauch der Landkreisliegenschaften

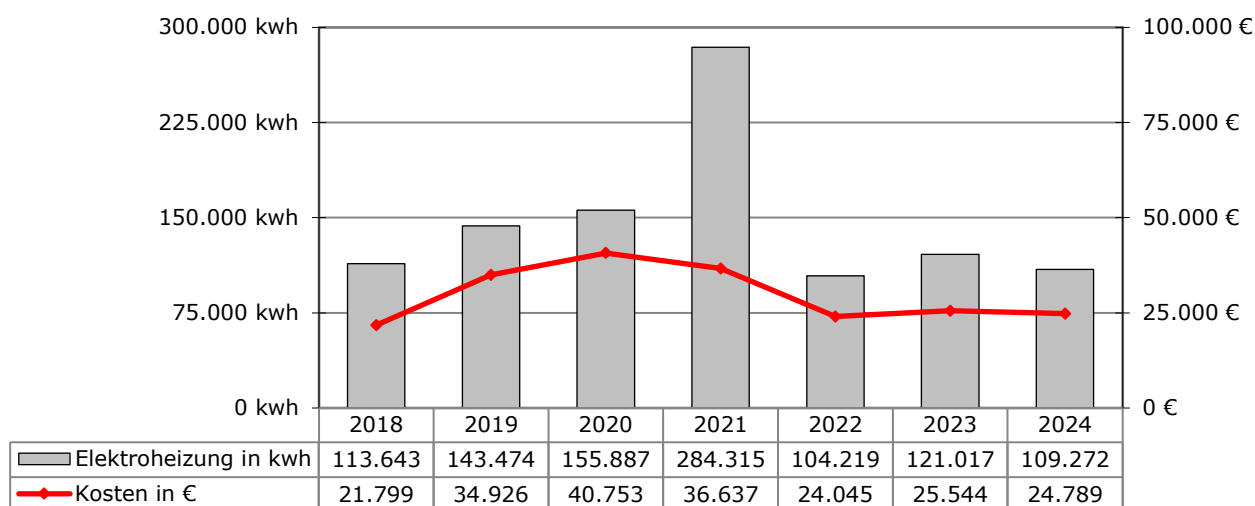


5.5.2.3 Pelletverbrauch der Landwirtschaftsschule Nabburg

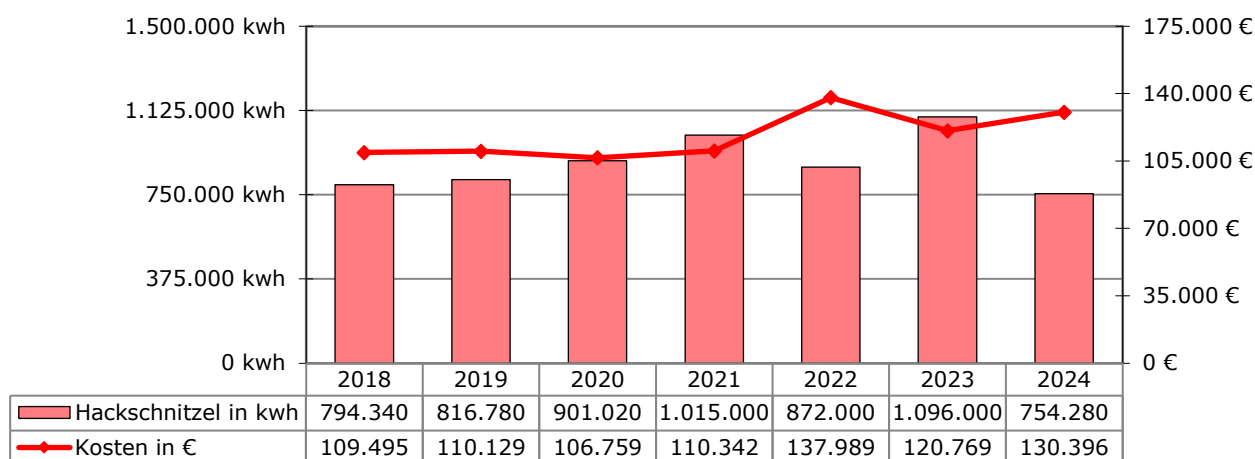


5.5.2.4 Elektroheizungen (kontinuierlicher Rückbau)

(u.a. in RS NAB, ab 2019 nur noch Blockheizkraftwerk u. Gas, SPfZ NIT – Mittagsbetreuung)



5.5.2.5 Hackschnitzelheizung Gymnasium Nittenau/SPfZ Nittenau



5.6 Leistungen für die soziale Sicherung (Einzelplan 4)

Im Haushalt 2026 sind für die soziale Sicherung (ohne Personalaufwand) Ausgaben in Höhe von insgesamt 63.379.276 € veranschlagt (Vorjahr: 60.591.088 €).

Nach Abzug der Einnahmen verbleibt ein Zuschussbedarf (ohne Personalaufwand) von 34.052.509 € (Vorjahr 30.892.251 €).

Die Entwicklung der Ausgaben und des Zuschussbedarfes sowie die Verteilung auf die jeweiligen Leistungsbereiche sind auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

Die Ansätze für die Sozial- und Jugendhilfe orientieren sich überwiegend an den Rechnungsergebnissen für 2025 sowie an den zu erwartenden Fallzahlen und Entwicklungen für 2026 und werden auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

• Sozialhilfe

Der Bund übernimmt seit 2014 vollständig die Kosten der Grundsicherung für Senioren und für jüngere Erwerbsunfähige. Um die Finanzkraft der Städte und Gemeinden dauerhaft zu stärken, entlastet der Bund die Kommunen weiter bei den Kosten für Sozialausgaben. Für den Freistaat Bayern bedeutet das, dass im Jahr 2024 68,9 % (bisher 67,4 %) der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende aus dem Bundeshaushalt bezahlt werden.

1. Verwaltung der Sozialhilfe

2025 wurden für die Erstellung eines aktuellen schlüssigen Konzeptes für die Angemessenheit der Unterkunftskosten im SGB XII und SGB II bei 0.4011.6551 Mittel in Höhe von 30.000 € eingeplant. Für 2026 kann der Ansatz nun wieder deutlich reduziert werden.

2. Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Ausgaben für 2025 bleiben voraussichtlich etwas hinter dem Ansatz (945.000 €) zurück. Nach einer ersten Kalkulation des Jobcenters werden 2026 etwa 1.000.000 € im Rahmen des Kommunalen Finanzierungsanteils zu tragen sein (HHSt. 0.4050.6760).

3. Hilfen zur Gesundheit – überörtlicher Träger

Die Kosten für stationäre Behandlungen nicht krankenversicherter Personen werden vom überörtlichen Sozialhilfeträger übernommen.

Seit Juni 2022 ist die Zahl der nicht krankenversicherten Leistungsbezieher deutlich gestiegen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um ukrainische Flüchtlinge, die entweder wegen Alters oder Rentenbezug seit dem 01.06.2022 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben. Für die Planung der Ansätze wurden die letzten Abrechnungen zu Grunde gelegt. Auch wenn nach einem ersten Gesetzentwurf ab

1.4.2025 eingereiste Ukrainer künftig Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten sollen, wirkt sich dies 2026 noch nicht aus, da die Abrechnungen zeitversetzt eingehen.

Die Ausgaben werden zu 100 % vom Bezirk erstattet. Eingeplant wurden bei 0.4131.7400-0.4139.7400 780.600 €.

4. Hilfe zum Lebensunterhalt – örtlicher Träger

Hier wurden die Ausgabenansätze in der Summe geringfügig von 1.156.000 € auf 1.171.000 € angehoben. Die für 2025 eingeplanten Mittel werden nach der aktuellen Hochrechnung nicht ganz benötigt. Die voraussichtlich ab 2026 steigenden Richtwerte für die Angemessenheit der Unterkunftskosten dürften sich nicht in allen Fällen und auch nur zeitversetzt auswirken. Eine Erhöhung der Regelbedarfsstufen für 2026 steht nicht an.

5. Hilfe zur Gesundheit – örtlicher Träger

Bei den ambulanten Hilfen gelten die Ausführungen unter der Ziffer 3 (stationäre Hilfen, überörtlicher Träger) entsprechend. Der für 2025 vorgesehene Ansatz wird voraussichtlich nicht in vollem Umfang benötigt. Der Ansatz für 2026 wurde auf der Basis der letzten Abrechnungen kalkuliert und liegt mit 740.500 € um 10.000 € niedriger als der Ansatz für 2025.

6. Hilfen Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen

Die Ansätze für diese Hilfen wurden von 44.600 € auf 66.100 € angehoben. Insbesondere im Bereich der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wird mit einer Ausgabensteigerung gerechnet.

7. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII – örtlicher Träger

Die (Netto-)Leistungsausgaben für die Grundsicherung werden seit 2014 zu 100 % durch den Bund erstattet. Die für 2025 eingeplanten Ausgaben werden nicht ausreichen. Für das Jahr 2026 wurde der Ansatz daher auf der Basis der letzten monatlichen Zahlungen und einem Zuschlag wegen der voraussichtlich steigenden Richtwerte für die Unterkunftskosten kalkuliert. Da die Wohngeldsätze gleichbleiben, kann ein Ansteigen der Richtwerte für die Unterkunftskosten auch dazu führen, dass einzelne Fälle aus dem Wohngeld in das SGB XII wechseln, weil sie mit der SGB XII-Leistung bessergestellt sind.

Die Ausgabenansätze betragen insgesamt 8.002.000 €. Das sind fast 350.000 € mehr als 2025 (7.652.500 €).

Da die Ausgaben zu 100 % vom Bund erstattet werden, wirkt sich die Höhe der Ansätze nicht im Haushalt aus.

8. Grundsicherung für Arbeitsuchende

a) Einnahmen

Bei der Planung der Einnahmen 2025 (HHSt. 0.4820.1911) aus der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung (HHSt. 0.4820.6900) wurde vorläufig von einer Quote von 69,5 % ausgegangen:

- 26,4 Prozentpunkte für die generelle Erstattung bei den Ausgaben für Unterkunft und Heizung
- 35,2 Prozentpunkte nach dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen vom 06.10.2020
- 1,2 Prozentpunkte für die Verwaltungskosten und vorläufig 6,7 Prozentpunkte für die Leistungsausgaben im Bereich „Bildung und Teilhabe“.

Die Erstattung für „Bildung und Teilhabe“ soll sowohl die sich nach dem SGB II und dem BKGK ergebenden Verwaltungskosten, als auch die Leistungsausgaben für diesen Bedarf abdecken. Der Anteil für diese Leistungsausgaben unterliegt hierbei der Revision. Mit der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2025 (BBFestV 2025) wurde der Wert für 2025 für Bayern rückwirkend auf 7,8 Prozentpunkte festgelegt. Insgesamt ergab sich nach der interkommunalen Umverteilung eine Zahlung in Höhe von 73.552 €.

Für 2026 ist nach den Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“) vorläufig von einer Quote von 70,6 % auszugehen. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 26,4 Prozentpunkte für die generelle Erstattung bei den Ausgaben für Unterkunft und Heizung
- 35,2 Prozentpunkte nach dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen vom 06.10.2020
- 1,2 Prozentpunkte für die Verwaltungskosten und vorläufig 7,8 Prozentpunkte für die Leistungsausgaben im Bereich „Bildung und Teilhabe“.
- Mit der vorläufigen Erstattungsquote von 70,6 % errechnet sich für die HHSt. 0.4820.1911 folgender Netto-Ansatz:

Ausgaben für Unterkunft u. Heizung bei HHSt. 0.4820.6900	11.600.000 €
hieraus 70,6 % (vorläufige Quote)	8.189.600 €

Der Abschlag ist dabei eine wenig belastbare Annahme, weil nicht vorherzusehen ist, wie sich die landesinterne Umverteilung entwickeln wird. Diese blieb bei der Kalkulation daher auch unberücksichtigt.

Nach Artikel 3 Abs. 4 AGSG i. V. M. § 2 AVSG erhielten die Kommunen in 2023 und 2024 für das Jahr 2022 bzw. 2023 Unterstützung bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Für 2024 gab es in 2025 keine Zuweisung mehr. Für 2026 werden daher keine Einnahmen bei 0.4820.1910 eingeplant.

b) Ausgaben

Die Ansätze für die Ausgaben für Unterkunft und Heizung im SGB II werden in 2025 voraussichtlich deutlich überschritten. Nach der derzeitigen Hochrechnung liegt das voraussichtliche Ergebnis bei 0.4820.6900 bei knapp 11,3 Mio. Euro. Eingeplant waren 10,6 Mio. Euro.

Bei der Planung des Bedarfs für 2026 wurde vom voraussichtlichen Ergebnis 2025 zuzüglich einer Erhöhung wegen des Anstiegs der Richtwerte für die Unterkunftskosten ausgegangen. Mit einem wesentlichen Anstieg der Bedarfsgemeinschaften wird nicht gerechnet. Die Regelbedarfe werden 2026 nicht angehoben.

Die für 2025 eingeplanten Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II bei HHSt. 0.4820.6960 werden ebenfalls nicht ausreichen. Für das Jahr 2026 wurde das voraussichtliche Rechnungsergebnis von 600.000 € vorsorglich um 50.000 € aufgestockt, da zum einen die Preise steigen und die Bildungs- und Teilhabeleistungen tendenziell immer stärker in Anspruch genommen werden.

Die restlichen Ansätze in diesem Bereich wurden im Wesentlichen auf der Basis des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2025 hochgerechnet.

9. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Eine Planung der Ansätze für das Jahr 2026 ist kaum möglich. Die Zahl der Zuweisungen kann nicht beeinflusst werden. Leistungen für Krankenbehandlungen sind praktisch gar nicht planbar.

In welchem Umfang Ukrainer aus den Rechtsgebieten SGB XII und SGB II wieder in den Leistungsbezug AsylbLG wechseln, kann nur grob geschätzt werden. Derzeit wären es wohl etwa 50 Personen. Letztendlich muss die genaue gesetzliche Regelung abgewartet werden.

Kostenträger für die Leistungsausgaben ist nach § 12 Abs. 1 DVAsyl der Freistaat Bayern. Die Ausgaben werden zu 100 % erstattet.

Stand Juni 2025 waren rund 695 Personen leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, im Juni 2024 waren es vergleichsweise 862.

10. Förderung der Wohlfahrtspflege

Die Ansätze bei HHSt. 0.4702.1611 und 0.4702.7091 (Bezuschussung der Insolvenzberatung) wurden etwas angehoben und liegen nun bei jeweils 145.000 € (Vorjahr 130.000 €).

Durch das Gesetz zur Änderung des AGSG vom 31.07.2018 wurde die Sicherstellung der Insolvenzberatung für den Bereich der Verbraucherinsolvenz ab 01.01.2019 auf die Landkreise und kreisfreien Städte delegiert. Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen hierfür „eigene oder beauftragte geeignete Stellen nach Art. 112 AGSG“ (= anerkannte Insolvenzberatungsstellen) vorhalten.

Im Landkreis Schwandorf gibt es aktuell zwei von der Regierung anerkannte Beratungsstellen. Träger sind die Diakonie und die AWO. Die beiden Träger sind auch künftig mit der Durchführung der Insolvenzberatung betraut.

Die Mittel für die Förderung der Schuldnerberatung liegen seit 2020 gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 25.11.2019 bei 50 % der Kosten für eine Stelle in Entgeltgruppe E10. Maßgebend sind insoweit die vom StMFH veröffentlichten Werte für die Personalvollkosten im ö. D. Ein Teil der Ausgaben ist bei HHSt. 0.4701.7091 und speziell für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II bei der HHSt. 0.4820.7840 eingeplant. Bezuschusst werden auch insoweit zu gleichen Teilen die Diakonie und die AWO.

Für die Förderung der Asylsozialberatung durch die Caritas (HHSt. 0.4701.7095) sind Mittel in Höhe von 10.000 € eingeplant.

Für die Bezuschussung des Frauenhauses und der dazu gehörenden Interventionsstelle wurden bei HHSt. 0.4702.7099 auf der Basis des Finanzierungsplanes für 2026 245.000 € vorgesehen.

Die im Rahmen der Kostenerstattung insbesondere von außerbayerischen Trägern erzielten Einnahmen für das Frauenhaus werden separat auf der HHSt. 0.4702.1680 mit 5.000 € ausgewiesen. Die in 2024 erzielte Einnahme von rund 72.500 € war in dieser Höhe eine Ausnahme. 2025 konnten 13.269,60 € realisiert werden. Grundsätzlich sind diese Einnahmen praktisch nicht kalkulierbar, da nicht vorhersehbar ist, ob eine Belegung mit Frauen erfolgt, die nicht aus Bayern sind und ob die Kostenerstattung erfolgreich realisiert werden kann.

11. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz

Anspruchsvoraussetzung für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz sind der Bezug des Kinderzuschlags oder Wohngeld für das jeweilige Kind. Seit der Wohngeldreform 2023 hat sich die Zahl der wohngeldberechtigten Haushalte erhöht. Viele Anträge werden auch gestellt, da die Anspruchsvoraussetzung „Bezug des Kinderzuschlags nach dem BKGG“ gegeben ist. Der für 2025 eingeplante Ansatz dürfte um rund 25.000 € überschritten werden. Gegenüber 2025 wurden daher für das Jahr 2026 525.000 €, das sind 75.000 € mehr, eingeplant.

Quelle: Sachgebiet 2.3 Sozialwesen

• Jugendhilfe

Die Ausgaben in der Jugendhilfe steigen von 29.937.898 € um 2.059.648 € auf 31.997.546 € (+ 6,9 %). Dem stehen geplante Einnahmen in Höhe von 6.183.837 € gegenüber (Vorjahr: 6.365.837 €). Der Zuschussbedarf (ohne Personalaufwand) des Landkreises (s. Ziff. 5.6.7 – Grafik) steigt von 23.572.061 € um 2.241.648 € auf 25.813.709 € (+ 9,5 %).

Erhöhung des Zuschussbedarfs im Zeitraum (ohne Personal)	€	%
2025 auf 2026 (Ansätze)	2.241.648	+ 9,5
2024 auf 2025 (Ansätze)	2.726.750	+ 13,0
2023 auf 2024 (Jahresrechnung)	3.343.533	+ 17,4
2022 auf 2023 (Jahresrechnung)	665.411	+ 3,6
2021 auf 2022 (Jahresrechnung)	166.986	+ 0,9
2020 auf 2021 (Jahresrechnung)	2.512.433	+ 15,9
2019 auf 2020 (Jahresrechnung)	- 999.380	- 5,9
2018 auf 2019 (Jahresrechnung)	3.268.329	+ 24,1

Das Leistungsspektrum der Jugendhilfe ist maßgeblich durch das SGB VIII definiert.

Es handelt sich dabei um Pflichtleistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Im Haushalt des Kreisjugendamtes (Haushaltsplan-Abschnitt 45) sind nahezu keine freiwilligen Leistungen enthalten.

Die Erhöhung der Haushaltsansätze ist vor allem mit absehbaren Tendenzen begründet.

Neben allgemeinen Kostensteigerungen entwickeln sich einzelne laufende Hilfen sehr kostenintensiv.

Trotz frühzeitiger Unterstützung in vielen Familien ist darüber hinaus in einzelnen Fällen der Einsatz von personalintensiven und therapeutischen Maßnahmen erforderlich, um den Schutz des Kindeswohl gewährleisten zu können.

Darüber hinaus zeigt sich, dass junge Menschen verstärkt auf weitere Unterstützung nach Erreichen der Volljährigkeit angewiesen sind, um ihnen eine angemessene Ausbildung sowie einen sicheren Übergang in die selbständige Lebensführung zu ermöglichen.

In den nachfolgenden Übersichten sind die wesentlichen Änderungen in der Jugendhilfe dargestellt.

1. Jugendhilfe „allgemein“

Ausgaben für	HHSt.	Ansatz €	Erhöhung €	Begründung
Beratung: Partnerschaft, Scheidung, Trennung, Personensorge	0.4533.7600	144.200	- 5.800	weniger Fallzahlen
Gem. Unterbringung Mütter/Väter/Kinder	0.4534.7700	624.000	+ 124.000	mehr Fallzahlen
Förderung von Kindern in Kindertagespflege	0.4542.7600	618.000	+ 118.000	Kostensteigerung

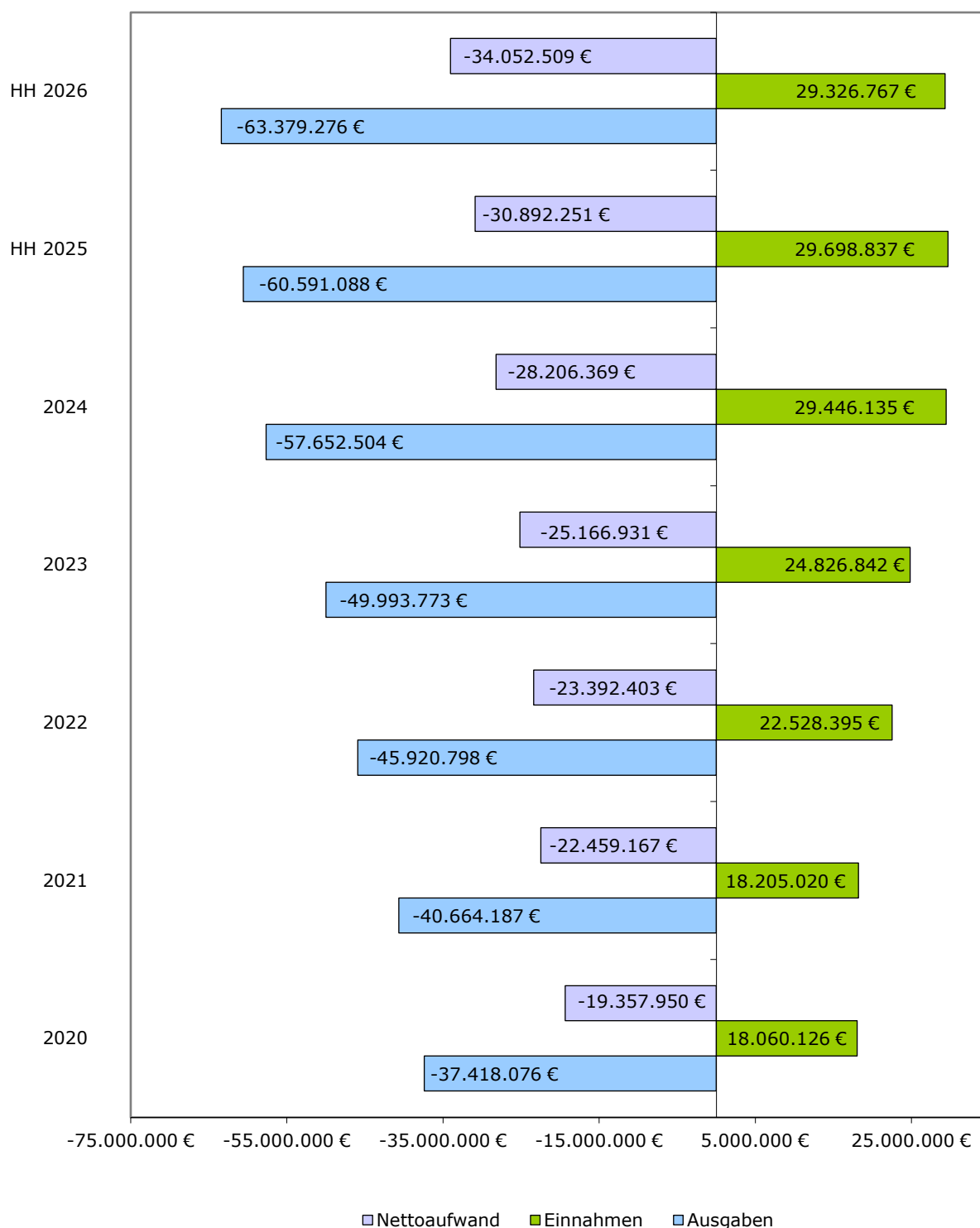
2. Hilfen zur Erziehung (HzE, Abschnitt 455)

Ausgaben für	HHSt.	Ansatz €	Erhöhung €	Begründung
Kosten für den Erziehungsbeistand	0.4553.7600	1.300.000	- 200.000	weniger Fallzahlen
Erziehung in einer Tagesgruppe	0.4555.7700	600.000	+ 75.000	Kostensteigerung
Vollzeitpflege	0.4556.6723	525.000	- 55.000	
Heimerziehung, unbegl. minderj. Flüchtlinge	0.4557.7703	2.500.000	- 1.000.000	weniger Fallzahlen

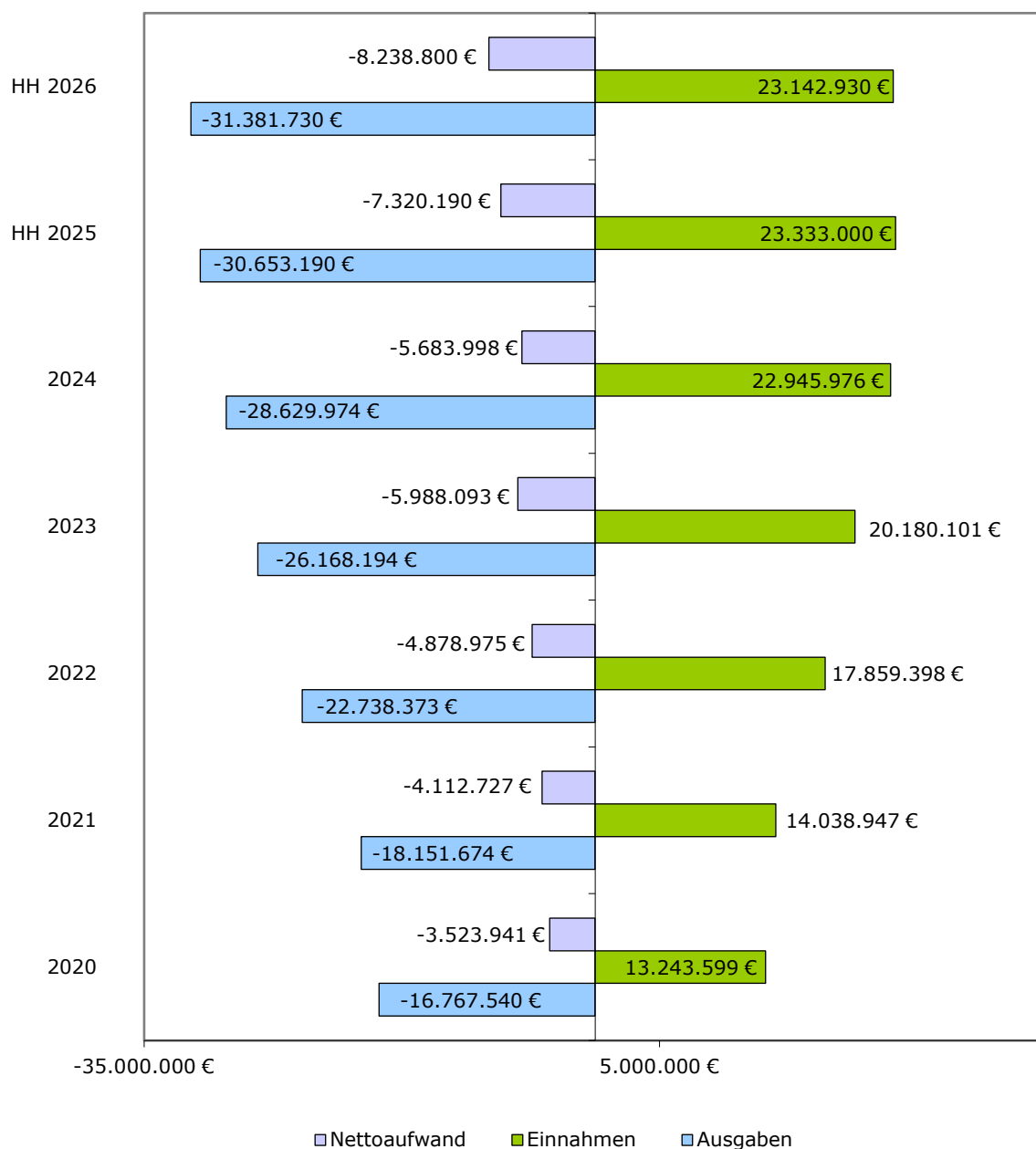
3. Eingliederungshilfe (Abschnitt 456)

Ausgaben für	HHSt.	Ansatz €	Erhöhung €	Begründung
Eingliederungshilfen ambulant	0.4560.7603	1.545.000	+ 345.000	Kostensteigerung
Heimerziehungskosten	0.4561.7700	300.000	- 100.000	weniger Fallzahlen
Heimerziehung	0.4561.7704	772.500	+ 122.500	Kostensteigerung
Inobhutnahme Heimerziehung/sonst. Wohnformen	0.4565.7700	621.000	+ 506.000	mehr Fallzahlen

5.6.1 Leistungen der sozialen Sicherung (Einzelplan 4 = Sozial- und Jugendhilfe; ohne Personalaufwand)



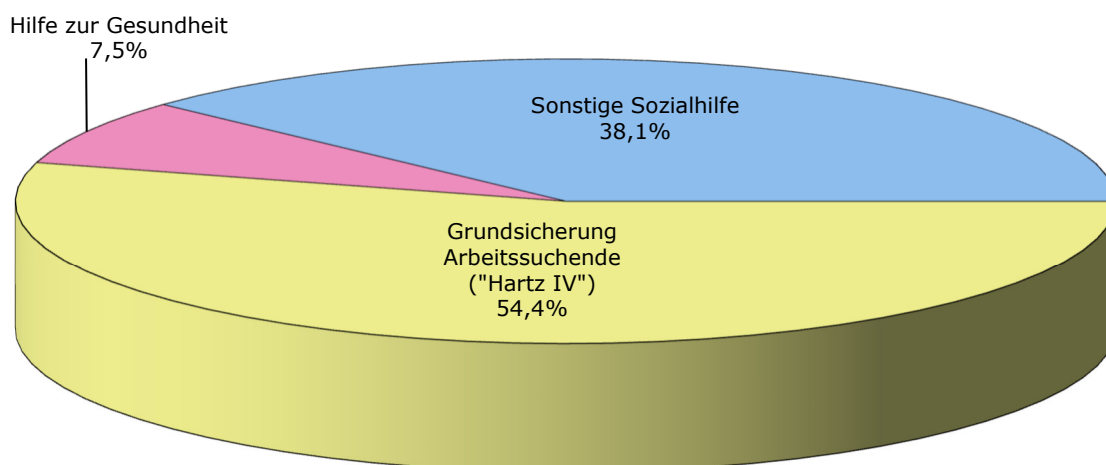
5.6.2 Sozialhilfe (ohne Personalaufwand)



Entwicklung der Zuschussbedarfe je Einwohner

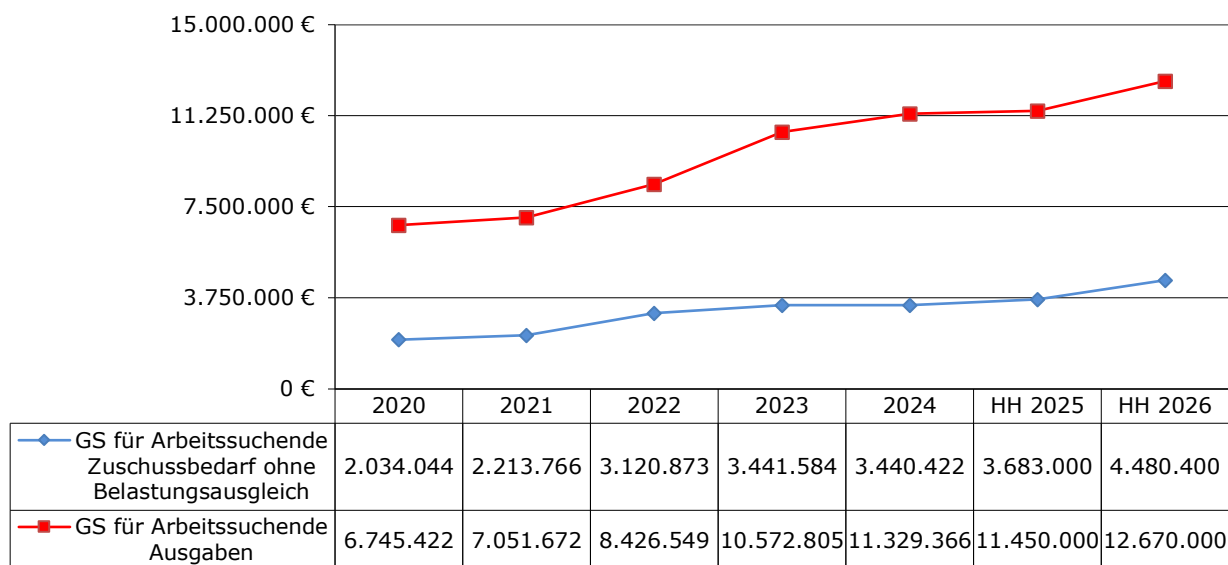
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
in €/EW	24	28	33	40	38	48	55

5.6.3 Aufteilung der Sozialhilfe nach Leistungsarten (ohne Personalaufwand)

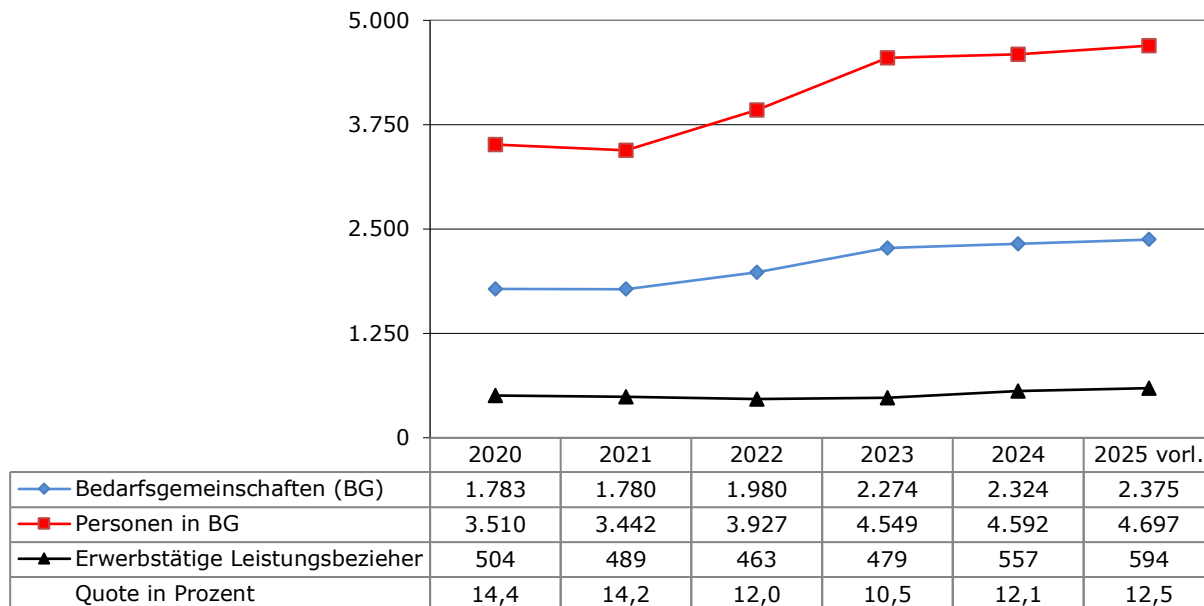


Ab- schnitt bzw. UA	Bezeichnung	Netto- aufwand 2025 €	Netto- aufwand 2026 €	+ / - %
4151-4153	Grundsicherung für Senioren und für jüngere Erwerbsunfähige	0	0	+/- 0
	2025			
	2026			
	Einnahmen	7.652.500	8.002.000	
	Ausgaben	7.652.500	8.002.000	
4820	Grundsicherung Arbeitssuchende („Hartz IV“)	3.683.000	4.480.400	+ 21,7
4110-4116	Hilfe zur Pflege (ambulant)	0	0	+/- 0
4131-4139	Hilfen zur Gesundheit	628.500	620.100	- 1,3
	Sonstige Sozialhilfe	3.008.690	3.138.300	+ 4,3
	Summe:	7.320.190	8.238.800	+ 12,5
	Veränderung absolut:		+ 918.610	

5.6.4 Entwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ohne Personalaufwand)

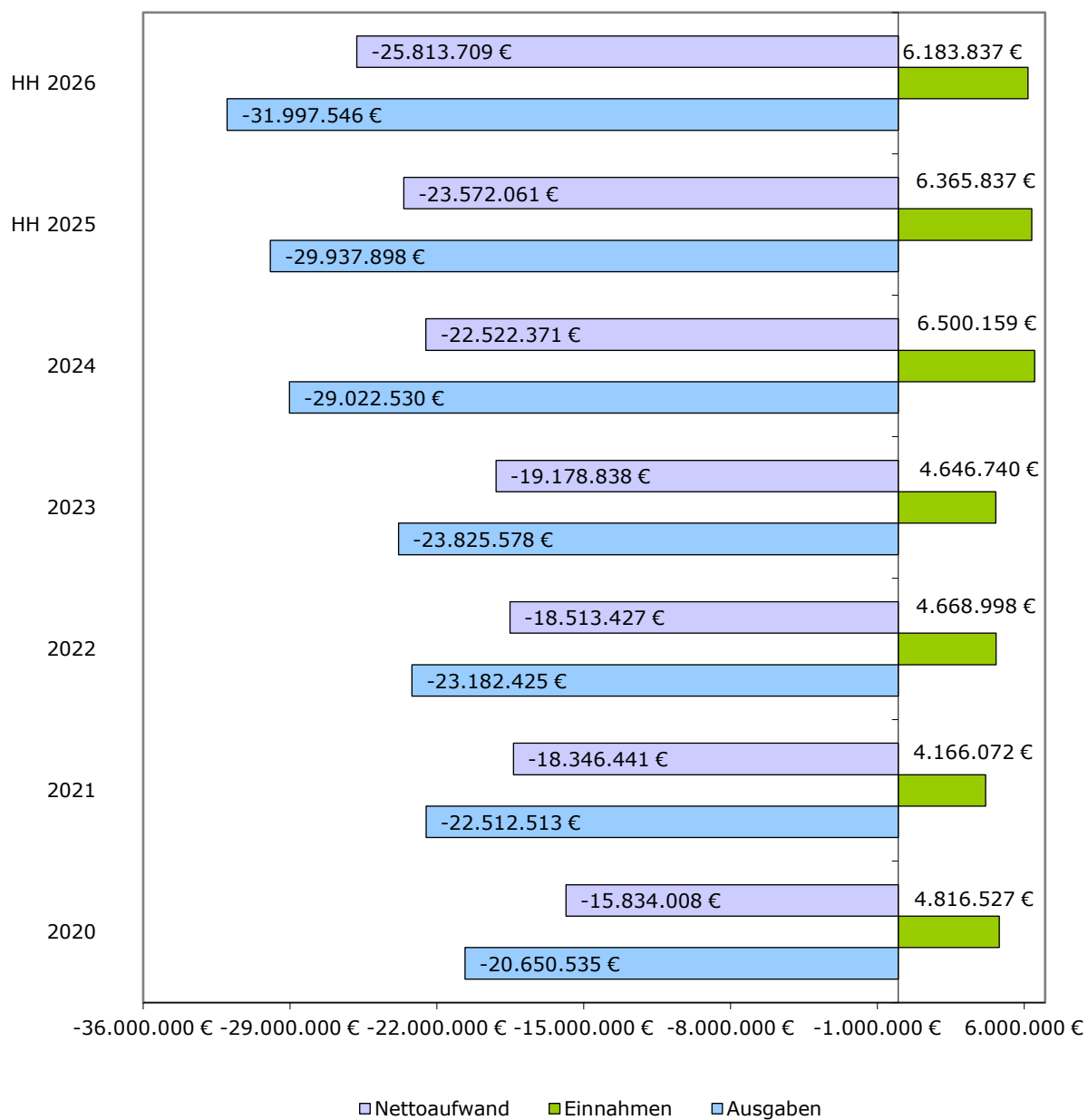


5.6.5 Grundsicherung für Arbeitssuchende (Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) und erwerbstätiger Leistungsbezieher = Personen, die ergänzend zur Erwerbstätigkeit ALG II-Leistungen erhalten);



Anmerkung: Zu den Bedarfsgemeinschaften und den Personen in Bedarfsgemeinschaften liegen zum Stand 30.09.2025 für die Monate Juli bis September 2025 nur vorläufige Werte vor. Zu den erwerbstätigen Leistungsbeziehern liegen derzeit überhaupt nur Daten bis Mai 2025 vor. Der Durchschnitt für 2025 und die Quote wurden daher nur auf der Basis dieser Werte gebildet.

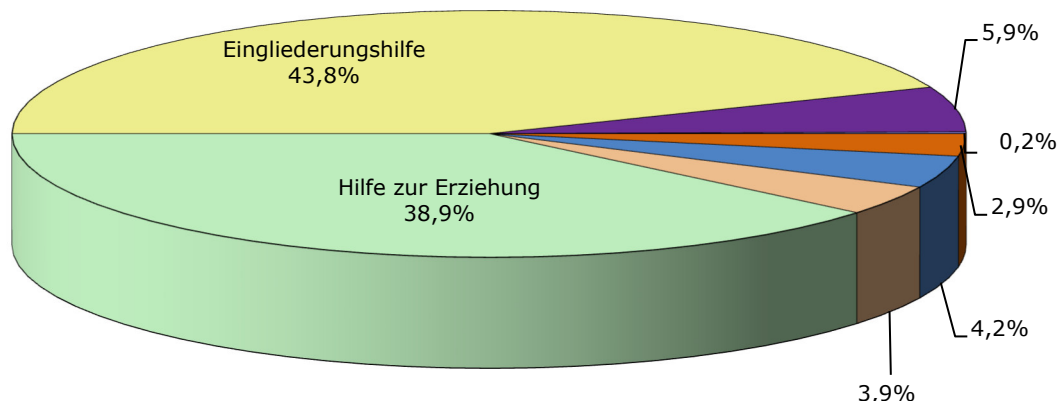
5.6.6 Jugendhilfe (ohne Personalaufwand)



Entwicklung der Zuschussbedarfe je Einwohner:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
in €/EW	108	124	125	129	148	155	173

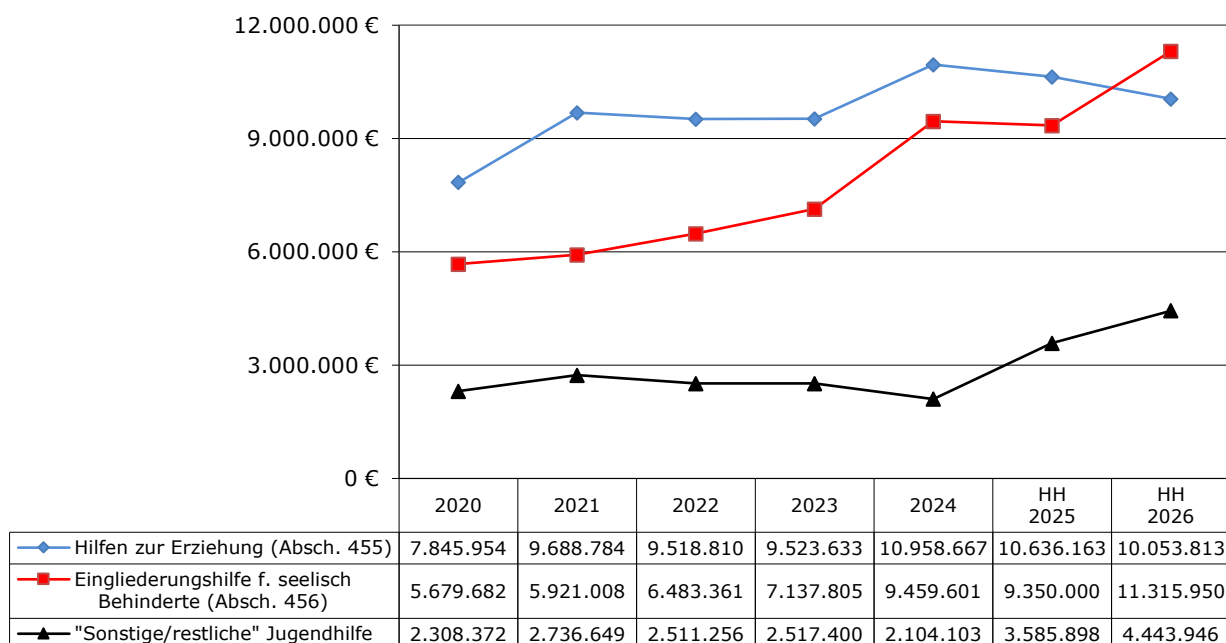
5.6.7 Aufteilung der Jugendhilfe nach Leistungsarten (ohne Personalaufwand)



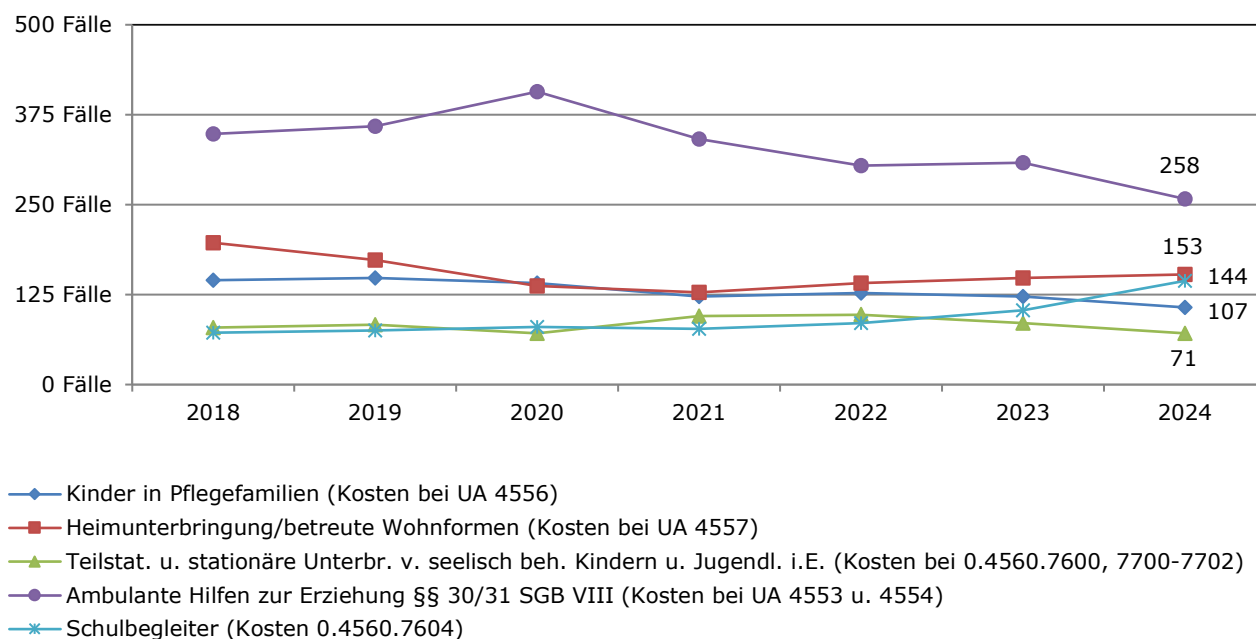
■ Einrichtungen der Jugendarbeit	■ Förderung der Erziehung	■ Tageseinrichtungen/-pflege
■ Hilfe zur Erziehung	■ Eingliederungshilfe	■ Sonstiger Sachaufwand
■ Verwaltung der Jugendhilfe	■ Einrichtungen der JH	

Ab- schnitt bzw. UA	Bezeichnung	Netto- aufwand 2025 €	Netto- aufwand 2026 €	+ / - %
451/46	Einrichtungen der Jugendarbeit einschl. Kreisjugendring (KJR) – ohne Personal 0.4515	784.370	753.950	- 3,9
453	Förderung der Erziehung in der Fa- milie	778.000	1.086.200	+ 39,6
454	Förderung von Kindern in Tages- einrichtungen und Tagespflege (Familie)	592.328	1.012.274	+ 70,9
455	Hilfen zur Erziehung	10.636.163	10.053.813	- 5,5
456	Eingliederungshilfe für seelisch be- hinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfen für junge Volljährige	9.350.000	11.315.950	+ 21,0
452/457	Sonstiger Sachaufwand	1.372.000	1.530.322	+ 11,5
407	Verwaltung der Jugendhilfe	56.300	58.300	+ 3,6
4704	Einrichtungen der Jugendhilfe	2.900	2.900	+0,0
	Summe	23.572.061	25.813.709	+ 9,5
	Veränderung absolut:		+ 2.241.648	

5.6.8 „Aufgeschlüsselte“ Entwicklung des Zuschussbedarfes der Jugendhilfe (ohne Personalaufwand)

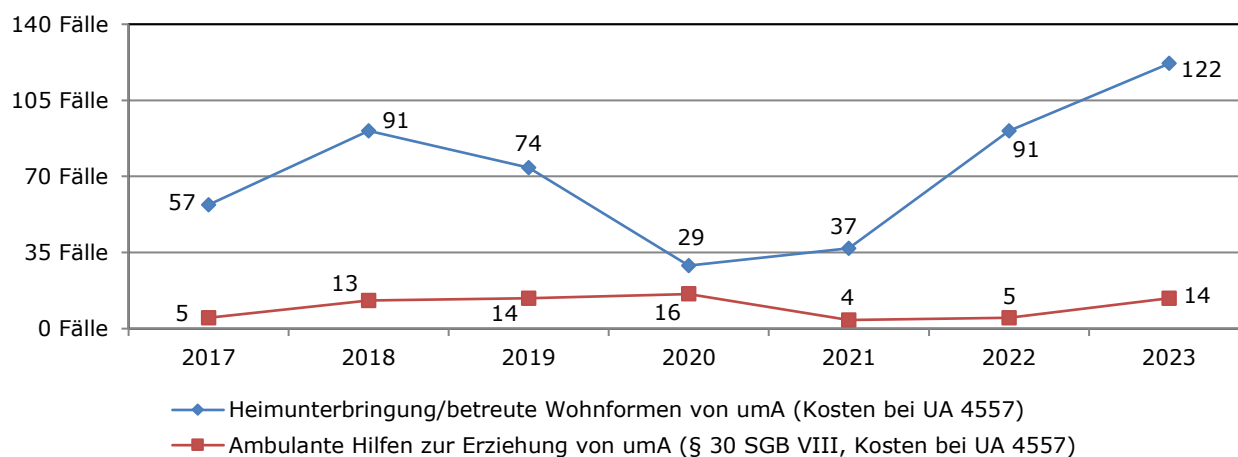


5.6.9 Unterbringung von Kindern und Jugendlichen - begonnene und laufende Fälle (Stand: 31.12.2024)



Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Im Gegensatz zur vorherigen Tabelle sind hier neben rein stationären Fällen auch Inobhutnahmen, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige enthalten



Unterbringung in Pflegefamilien (UA 0.4556)

Die Gründe für die Unterbringung in einer Pflegefamilie sind vielfältig. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in §§ 27, 33 SGB VIII. Gemeinsam ist den Fällen, dass die jungen Menschen in ihren Herkunftsfamilien vorübergehend oder dauerhaft nicht oder nicht ausreichend betreut, versorgt oder gefördert werden können und eine ambulante oder teilstationäre Hilfe zur Erziehung nicht ausreicht.

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform (UA 0.4557)

Die Unterbringung in Heimen oder einer sonstigen betreuten Wohnform findet ihre gesetzlichen Grundlagen in §§ 27, 34 SGB VIII. Sie soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit päd. und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Die Entscheidung für eine Heimunterbringung und gegen eine Pflegefamilie liegt dabei in den meisten Fällen darin begründet, dass die jungen Menschen Verhaltensauffälligkeiten und weitere Entwicklungsdefizite aufweisen, die eine Pflegefamilie nicht tragen und/oder nicht aufarbeiten kann.

Ambulante Hilfen zur Erziehung in Form eines Erziehungsbeistands oder der sozialpädagogischen Familienhilfe (UA 0.4553 und 0.4554)

Der Erziehungsbeistand soll das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern. Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Gesetzliche Grundlagen hierfür sind §§ 27, 30 bzw. 31 SGB VIII.

Durchschnittsnettokosten pro Fall

Durchschnittliche Kosten (netto) pro Fall bei Unterbringung in	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €
Pflegefamilien	9.631	4.638	9.788	9.523	6.904	10.553
Heimen/betreute Wohnformen ❷	25.582	30.866	40.478	36.129	33.904	38.348
Teilstationäre und stationäre Unterbr. von seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen	36.918	34.177	28.486	24.506	33.092	54.846
Ambulante Hilfen zur Erziehung	5.500	5.391	7.597	8.609	9.297	11.515
Schulbegleiter ❶	19.310	17.295	15.690	21.677	17.755	18.088

❶ Schwankungen ergeben sich aufgrund unterschiedlich hoher Laufzeiten / Stunden pro Woche / pro Kind.

❷ 2021 und 2024 überplanmäßige Ausgaben bei den Erstattungen an andere Jugendhilfsträger, die sich auf die Durchschnittskosten auswirken.

❸ 2024 überplanmäßige Ausgaben bei den Erstattungen an andere Jugendhilfsträger, die sich auf die Durchschnittskosten auswirken

Zu den Durchschnittsnettokosten wird Folgendes angemerkt. Diese werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Zum einen wird bei der Unterbringung in Pflegefamilien unterschieden in drei Altersstufen und in drei Pflegestufen. Zum anderen werden nach Bedarf Einmalzahlungen (z.B. Erstausrüstung) oder begleitender Umgang (zusätzliche Personalkosten für eine Fachkraft) gewährt. Bei den durchschnittlichen Kosten für die Unterbringung in Heimen oder einer sonstigen betreuten Wohnform – auch im Rahmen der Eingliederungshilfe – haben die unterschiedlichen Tagessätze der Einrichtungen einen entsprechenden Einfluss. Bei den ambulanten Hilfen wirkt sich der geleistete Stundenaufwand pro Fall auf die Durchschnittskosten aus. Darüber hinaus richten sich die Kosten aller Fälle auch nach der Laufzeit im Jahr, also wann Fälle begonnen und beendet werden. Die durchschnittlichen Kosten eines Falles in der Jugendhilfe werden deshalb vom Jugendamt mit der sog. Quantitätsgröße aus begonnenen und laufenden Fällen berechnet, um dies wenigstens teilweise abzubilden.

Unterbringung in Pflegefamilien (UA 0.4556)

Die Gründe für die Unterbringung in einer Pflegefamilie sind vielfältig. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in §§ 27, 33 SGB VIII. Gemeinsam ist den Fällen, dass die jungen Menschen in ihren Herkunftsfamilien vorübergehend oder dauerhaft nicht oder nicht ausreichend betreut, versorgt oder gefördert werden können und eine ambulante oder teilstationäre Hilfe zur Erziehung nicht ausreicht.

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform (UA 0.4557)

Die Unterbringung in Heimen oder einer sonstigen betreuten Wohnform findet ihre gesetzlichen Grundlagen in §§ 27, 34 SGB VIII. Sie soll Kindern und Jugendlichen durch eine Verbindung von Alltagserleben mit päd. und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Die Entscheidung für eine Heimunterbringung und gegen eine Pflegefamilie liegt dabei in den meisten Fällen darin begründet, dass die jungen Menschen Verhaltensauffälligkeiten und weitere Entwicklungsdefizite aufweisen, die eine Pflegefamilie nicht tragen und/oder nicht aufarbeiten kann.

Ambulante Hilfen zur Erziehung in Form eines Erziehungsbeistands oder der sozialpädagogischen Familienhilfe (UA 0.4553 und 0.4554)

Der Erziehungsbeistand soll das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern. Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Gesetzliche Grundlagen hierfür sind §§ 27, 30 bzw. 31 SGB VIII.

Quelle: Sachgebiet 2.4 Kreisjugendamt

5.7 Krankenhausumlage (0.5191.7111)

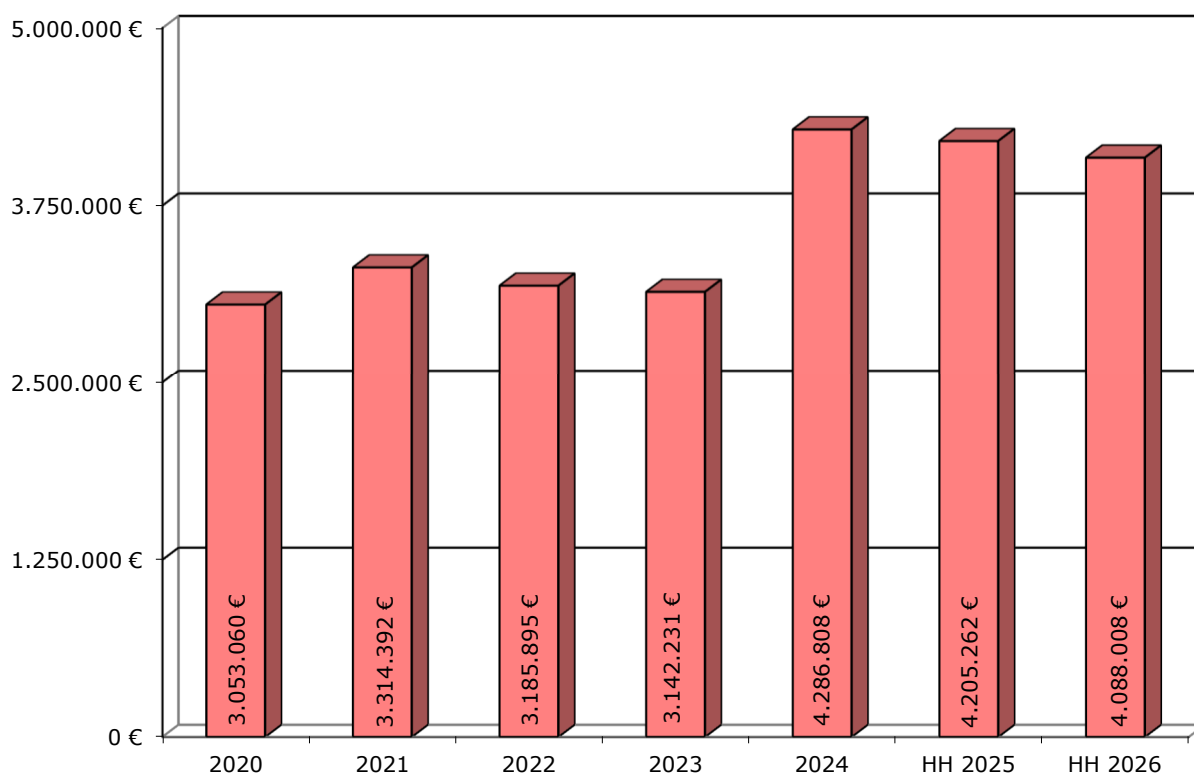
Die Krankenhausumlage ist der Kommunalanteil (Art. 10 b FAG) der kreisfreien Städte, der Landkreise und der Zweckverbände für den Bau und für die Ausstattung der Krankenhäuser an den Freistaat.

Die Mittel für die Krankenhausinvestitionsförderung werden vom Staat und den Kommunen (kreisfreie Städte und Landkreise) grundsätzlich je zur Hälfte aufgebracht (Kommunalanteil). Investitionsfördermittel werden nur für akut-stationäre Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaats Bayern aufgenommen worden sind, gewährt.

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden tragen somit über die Krankenhausumlage wesentlich zur Krankenhausfinanzierung bei.

Für den Bau und die Ausstattung der Krankenhäuser stehen 2026 im Finanzausgleich wie im Vorjahr gut 800 Mio. € zur Verfügung.

Die Krankenhausumlage für den Landkreis Schwandorf hat sich wie folgt entwickelt:

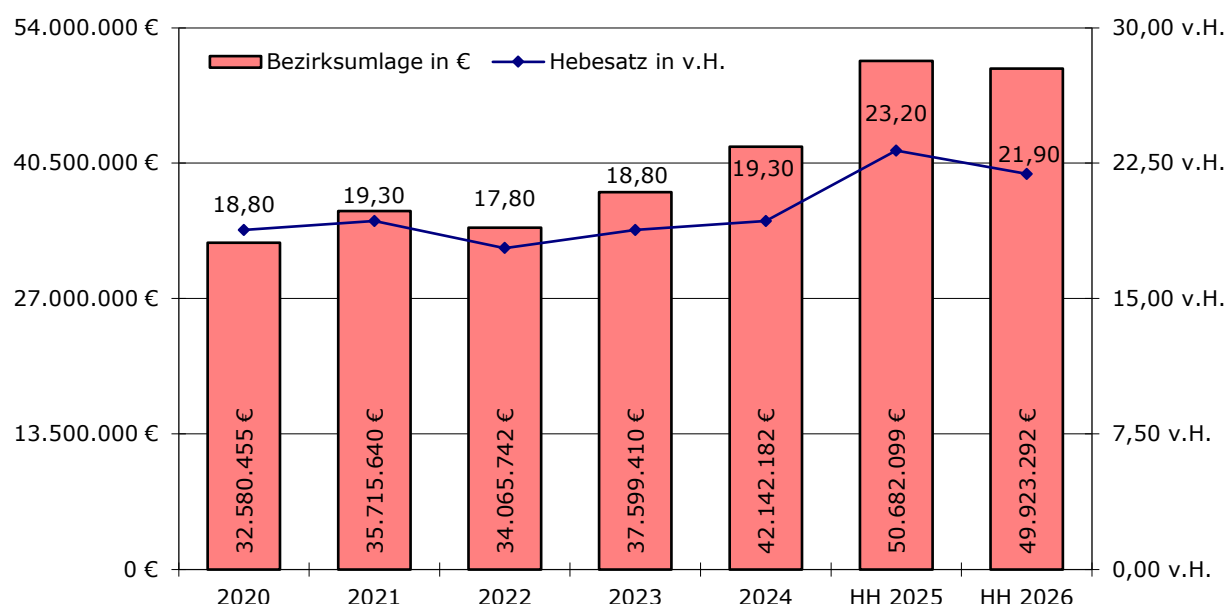


5.8 Bezirksumlage (0.9000.8325)

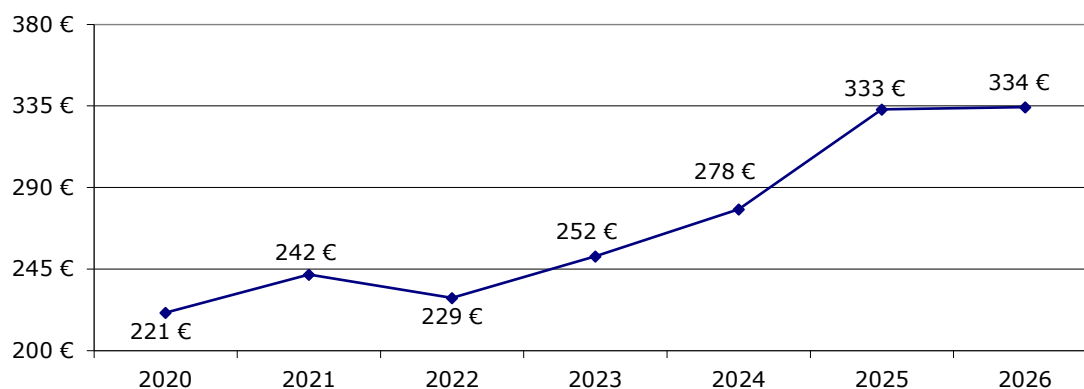
Die Haupteinnahmequelle der Bezirke, die Bezirksumlage, wird von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden im Gebiet des jeweiligen Bezirks aufgebracht. Über die Bezirksumlage beteiligen sich die Bezirke an den Einnahmen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

Die Bezirke legen den in ihren Haushalten ungedeckten Finanzbedarf (Umlagebedarf) im Wege der Bezirksumlage um; Umlageschuldner sind die kreisfreien Städte und Landkreise (vgl. Art. 21 FAG). Die Umlagegrundlagen entsprechen in ihrer Zusammensetzung im Wesentlichen denen für die Kreisumlage (vgl. a. a. O.), beziehen jedoch auch die Steuerkraft der gemeindefreien Gebiete mit ein.

5.8.1 Entwicklung der Bezirksumlage



5.8.2 Entwicklung der Bezirksumlage je Einwohner (gerundet)



Der Bezirkstag der Oberpfalz verabschiedet den Haushalt 2026 am 17.12.2025.

5.8.3 Entwicklung der Bezirksumlagesätze 2022 bis 2025 und der Umlage- kraft 2024

Bezirke	Bezirksumlagesätze kreisfreie Städte und Landkreise				Veränderung gegenüber 2024	
	in v.H.				in v.H.	
	2022	2023	2024	2025	Umlage- satzverän- derung	Umlagekraft
Oberbayern	22,00	22,00	22,00	23,55	+ 1,55	+ 1,40
Niederbayern	20,00	20,00	20,00	21,40	+ 1,40	- 1,80
Oberpfalz	17,80	18,80	19,30	23,20	+ 3,90	+ 1,00
Oberfranken	17,50	17,50	19,00	21,30	+ 2,30	+ 3,40
Mittelfranken	23,55	23,55	23,55	25,92	+ 2,37	+ 3,60
Unterfranken	20,00	20,00	18,30	20,00	+ 1,70	+ 1,20
Schwaben	22,90	22,70	21,20	25,00	+ 3,80	+ 0,80
Durchschnitt	21,31	21,40	21,20	23,39	+ 2,19	+ 1,40

Quelle: Schreiben Bayerischer Landkreistag vom 15.05.2025

6 Finanzlage des Landkreises

6.1 Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt

(0.9161.8600; 1.9161.3000) – ohne Sonderrücklagen - (Berechnung der freien Finanzspanne nach Schema der Regierung)

Einnahmen des Verwaltungshaushalts (VwH), die zur Deckung der Ausgaben des VwH nicht benötigt werden, werden dem Vermögenshaushalt (VmH) zugeführt.

Gesetzlich vorgeschrieben ist eine Zuführung vom VwH an den VmH mindestens in der Höhe der anstehenden Schuldentilgung. Damit wird verhindert, dass zur Tilgung von Krediten neue Schulden gemacht werden. Je größer die über diesen Pflichtbetrag hinausgehende Zuführung (die sogenannte „freie Finanzspanne“) ist, desto besser ist die Finanzlage der Kommune.

Die Zuführung vom VwH zum VmH ist im Kameralhaushalt eines der wichtigsten Kriterien für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Landkreises.

Eine hohe freie Finanzspanne bedeutet, dass der Landkreis einen wesentlichen Teil seiner Investitionen aus eigener Kraft, aus eigenen Einnahmen finanzieren kann und nur zu einem geringen Teil auf Zuschüsse oder gar Kredite angewiesen ist.

Wenn die freie Finanzspanne gering oder gar nicht vorhanden ist, wenn sogar die Pflichtzuführung nicht erwirtschaftet werden kann, dann geht es dem Landkreis finanziell schlecht. Ein noch schlimmeres Alarmsignal für die Finanzlage ist, wenn eine Zuführung in umgekehrter Richtung, also vom VmH zum VwH, notwendig ist.

Die freie Finanzspanne berechnet sich nach den Haushaltsansätzen wie folgt:

Ordentliche Tilgungen
(**Mindestzuführung** gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik) 1.800.000 €
zuzüglich:

+ Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen des Anlagevermögens im Vermögenshaushalt 2.282.270 €

+ Erneuerungsbauvorhaben an Straßen im Vermögenshaushalt 400.000 €

Sollzuführung (VV Nr. 2 zu § 22 KommHV-Kameralistik) 4.482.270 €

Im Haushalt (0.9161.8600) veranschlagte allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt (**ohne** Sonderrücklagen) 4.661.791 €

(zum Vergleich nach den Ansätzen 2025: 5.250.658 €)

Freie Finanzspanne (Überschreitung (+) der Sollzuführung) 179.521 €

(zum Vergleich nach den Ansätzen 2025: 368.358 €)

Zusätzlich stehen im Vermögenshaushalt zur Verfügung:

+ Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (UGr. 310) 0 €

+ Einnahmen aus Verkaufserlösen (Gruppe 34) 45.000 €

+ Investitionspauschale des Landes (HHSt. 1.9000.3614) 1.800.000 €

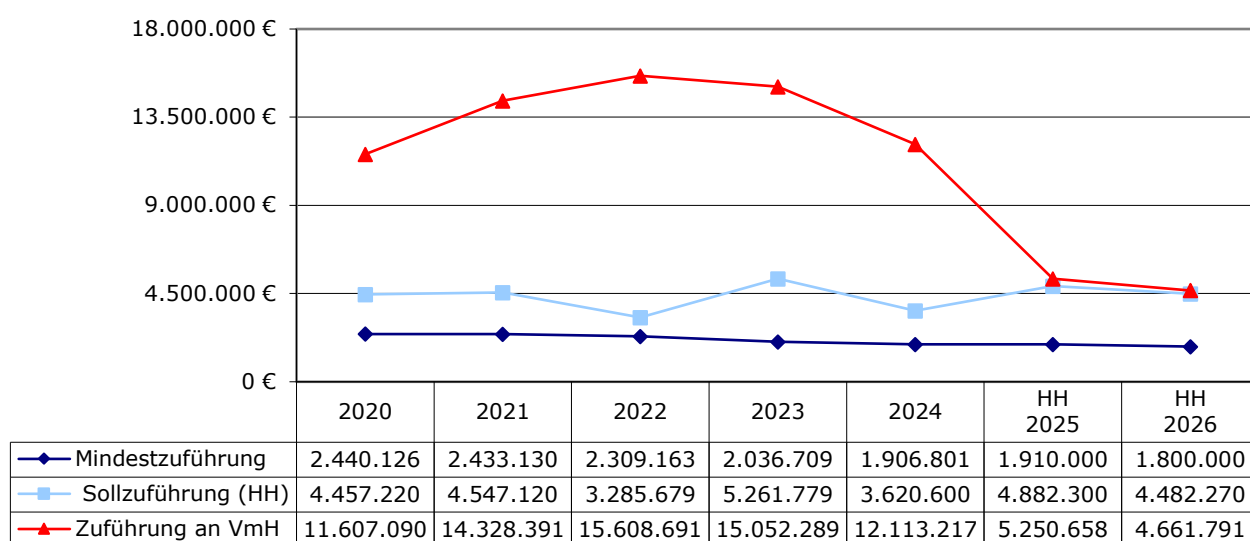
Frei verfügbare Mittel für Investitionen 2.024.521 €

(zum Vergleich nach den Ansätzen 2025: 2.186.330 €)

6.2 Entwicklung der Zuführungen vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt (0.9161.8600; 1.9161.3000)

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt (ohne Zuführung an Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen) gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel aus laufenden Einnahmen des Verwaltungshaushaltes für Ausgaben im Vermögenshaushalt erübrigt werden können.

Der Landkreis konnte in den letzten Jahren nachfolgende Zuführungen (§ 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik, VV Nr. 2 zum § 22 KommHV-Kameralistik) tätigen:



6.3 Freie Finanzspanne

Der Überschuss des Verwaltungshaushalts, der

- die Tilgungen (Mindestzuführung),
- die im Vermögenshaushalt veranschlagten Ersatzbeschaffungen und
- Erneuerungsbauvorhaben (Substanzerhalt) an Kreisstraßen,
- sowie vor allem auch neue Investitionen in angemessenem Umfang finanzieren soll,

ist im Haushalt 2026 mit 4.661.791 € veranschlagt (vgl. Ziff. 6.1 grüne Markierung).

Im Vorjahr betrug der geplante Überschuss des Verwaltungshaushalts 5.250.658 € (vgl. Ziffer 6.1). Davon verblieben als freie Finanzspanne 368.358 €. Insgesamt konnten die Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten und Ersatzinvestitionen abgedeckt werden.

Zur Finanzierung der Investitionen waren 2025 Kredite in Höhe von 10.168.005 € vorgesehen, die jedoch aufgrund des zu erwartenden Jahresergebnisses 2025 nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden müssen. Haushaltseinnahmereste werden entsprechend gebildet.

Mit dem geplanten Überschuss des Verwaltungshaushalts 2026 können die Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten, die Ersatzinvestitionen, die Erneuerungsbauvorhaben an Straßen und auch neue Investitionen in angemessenem Umfang abgedeckt werden.

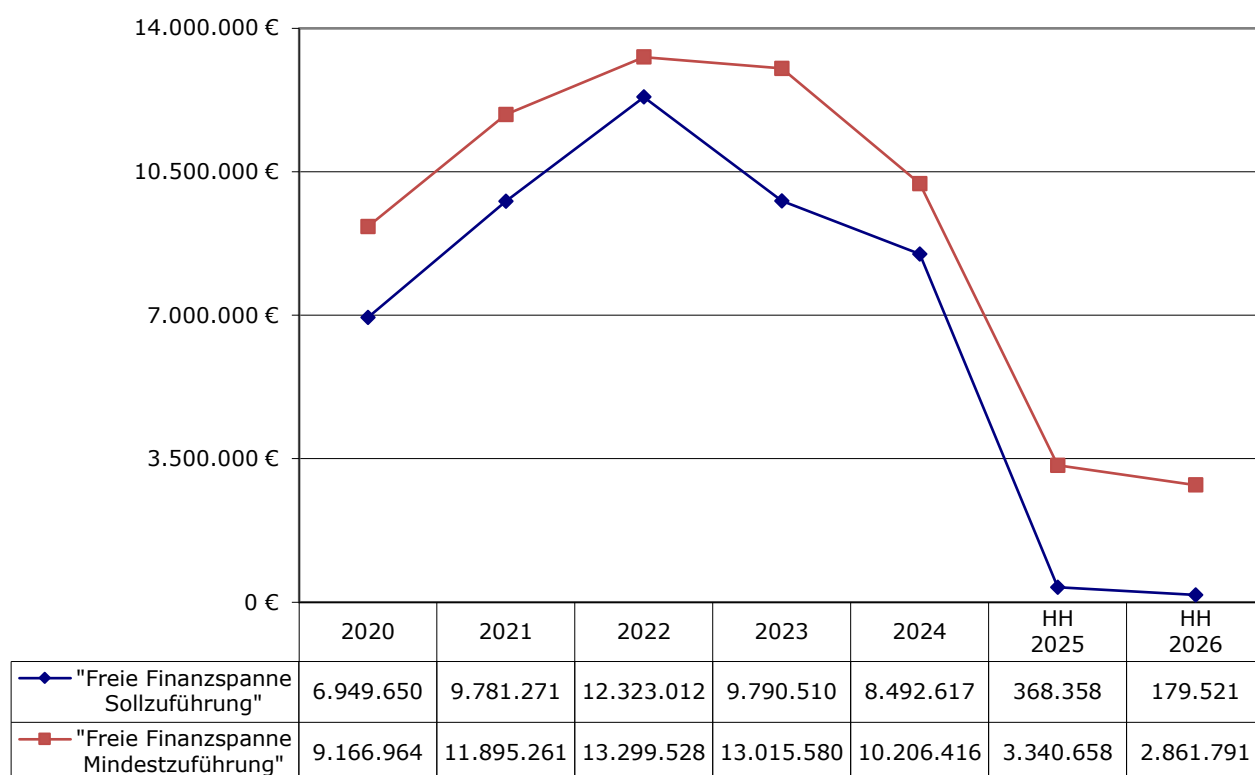
Es ist eine freie Finanzspanne in Höhe von 179.521 € vorhanden.

Zur Finanzierung der Investitionen ist eine Kreditermächtigung in Höhe von 10.100.277 € notwendig.

6.4 Entwicklung der freien Finanzspanne

Die freie Finanzspanne (= sogenannte Investitionsrate) besagt, dass Investitionsausgaben bis zu diesem Betrag ohne Verschuldung durchgeführt werden können.

Ziel muss sein, über eine ausreichend hohe Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt nicht nur die Sollzuführungen, sondern darüber hinaus eine freie Finanzspanne zu erwirtschaften, die keine Nettoneuverschuldung erfordert.



Definition obiger Grafik:

„Freie Finanzspanne Sollzuführung“ = tatsächliche Zuführung (JR/HH) abzüglich Sollzuführung (HH).

„Freie Finanzspanne Mindestzuführung“ = tatsächliche Zuführung (JR/HH) abzüglich Mindestzuführung (=Tilgungen lt. JR/HH).

6.5 Dauernde Leistungsfähigkeit – Entwicklung der Zuführungen

Die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (Art. 55 LKrO) setzt eine geordnete Haushaltswirtschaft voraus. Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises hängt zwangsläufig von der Höhe der Kreisumlage ab. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu erhalten und eine Überschuldung zu vermeiden.

(Vgl. auch Schema Haushaltsplan OK.FIS Teil 4)	2025 T €	2026 T €	2027 T €	2028 T €	2029 T €
Zuführung zum Vermögenshaushalt (VmH) (Gr. 86)	5.251	4.662	8.152	10.695	13.360
./. Zuführung zum VmH für Sonderrücklagen (UGr. 303)	0	0	0	0	0
./. Zuführung vom VmH (0.9161.2800)	0	0	0	0	0
Zwischensumme	5.251	4.662	8.152	10.695	13.360
./. Ordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen	1.910	1.800	2.000	2.200	2.400
+ Investitionspauschale (1.9000.3614)	1.773	1.800	1.800	1.800	1.800
Zuführung zum VmH - bereinigtes Ergebnis (verbleibende Eigenmittel):	5.114	4.662	7.952	10.295	12.760
./. Investitionspauschale (1.9000.3614)	1.773	1.800	1.800	1.800	1.800
./. Ersatzbeschaffungen (Gr. 9350-9354)	2.572	2.282	1.760	1.760	1.760
./. Erneuerungsbauvorhaben (UGr. 956)	400	400	0	0	0
./. Zuführung an Rücklage – (UGr. 910)	0	0	0	0	0
Freie Finanzspanne (bereinigte Zuführung)	369	180	4.392	6.735	9.200
+ Entnahme aus allg. Rücklage (UGr. 310)	0	0	0	0	0
./. Zuführung zur allg. Rücklage (UGr. 910)	0	0	0	0	0
+ Verkauf von bewegl. Sachen (Gruppe 34)	45	45	40	40	40
+ Investitionspauschale (1.9000.3614)	1.773	1.800	1.800	1.800	1.800
Frei verfügbare Mittel f. Investitionen	2.187	2.025	6.232	8.575	11.040

Zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit stellt die Übersicht vor allem die voraussichtlichen Zuführungen des Verwaltungshaushaltes dar. Hierdurch soll mindestens die ordentliche Tilgung von Krediten sichergestellt werden können, wobei die vom Freistaat gewährte Investitionspauschale als laufende Einnahme mit einbezogen wird (siehe grüne Zeile).

Der bereinigte Zuführungsbetrag lässt erkennen, welcher laufender Betrag aus dem Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung steht. Hierbei sollte sich – ein möglichst hoher – positiver Wert errechnen, denn nur dann ist es möglich, dass der Verwaltungshaushalt über die ordentliche Tilgung hinaus den Vermögenshaushalt mitfinanziert (§ 22 Abs. 1 und 2 KommHV-Kameralistik).

Die Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune ist in wesentlichen Teilen auf die Zukunft gerichtet und von daher prognostisch geprägt. Daher kann sich die momentane Lage, auf der die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit fußt, bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Folgejahr unter Umständen anders darstellen.

7 Zuschussbedarf/Überschuss der Einzelpläne (Epl.) 0 – 9

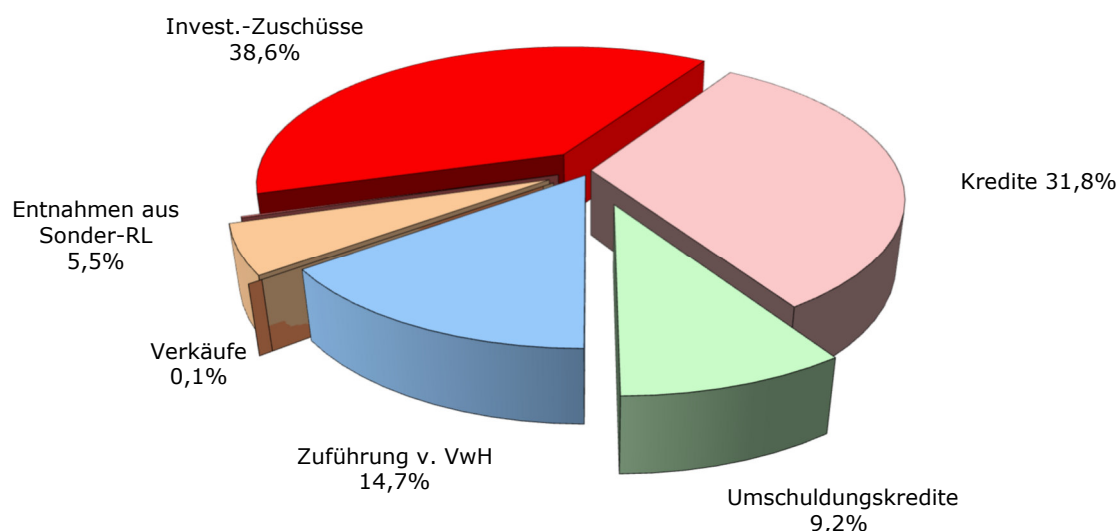
- Verwaltungshaushalt -

Epl.	Bezeichnung	2025 Ansatz €	2026 Ansatz €
0	Allgemeine Verwaltung	- 12.492.460	- 13.803.110
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	- 6.814.292	- 7.282.976
2	Schulen	-12.334.501	- 12.694.707
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	- 757.715	- 1.083.495
4	Soziale Sicherung	- 36.755.851	- 40.376.109
5	Gesundheit, Sport, Erholung	- 6.858.018	- 6.825.338
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	- 7.643.280	- 7.957.380
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	- 1.412.680	- 1.614.680
8	Wirtschaftliche Unternehmen, Grund- und Sondervermögen	- 3.156.200	- 3.478.600
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	+ 88.224.997	+ 95.116.395

8 Vermögenshaushalt

8.1 Einnahmen des Vermögenshaushalts

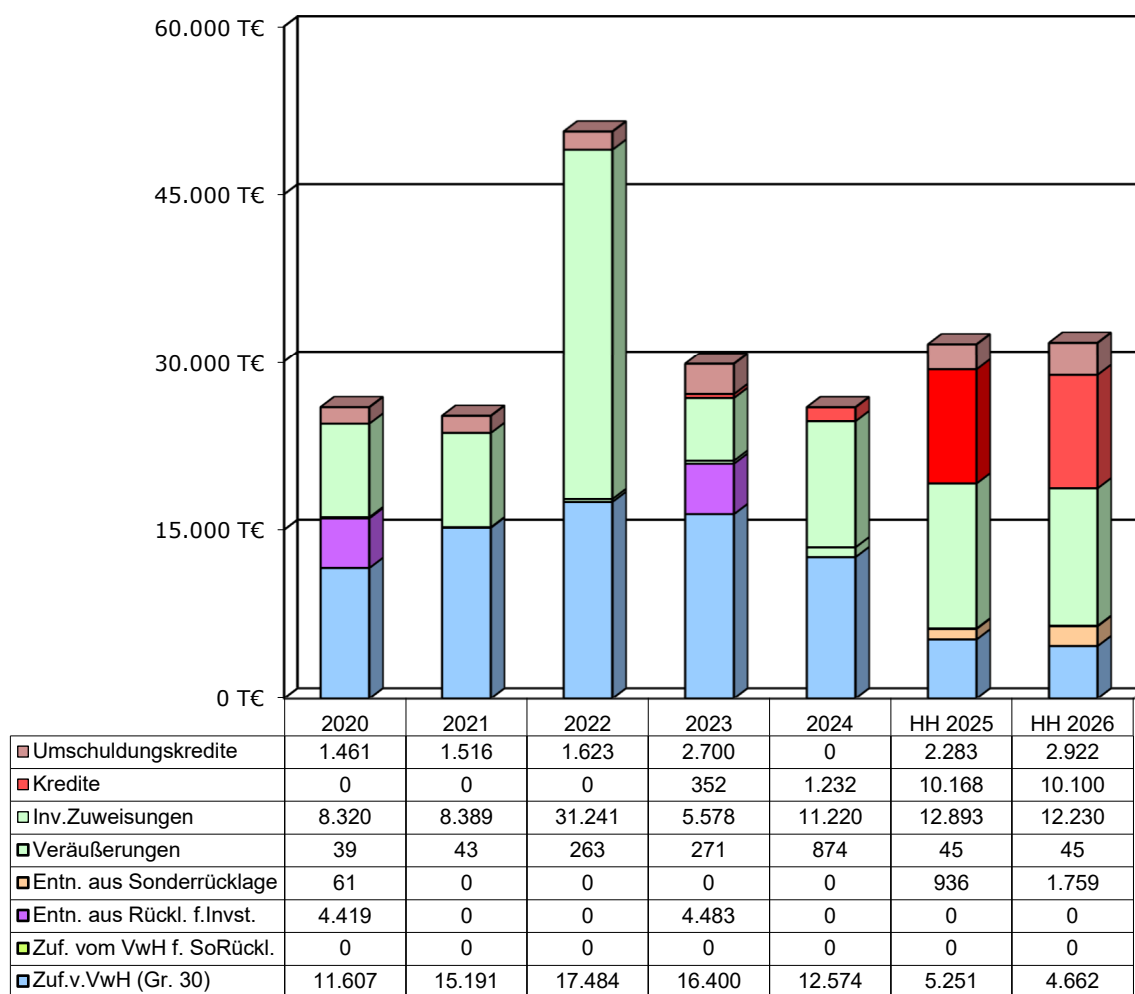
Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Vermögenshaushalts werden wie folgt finanziert:



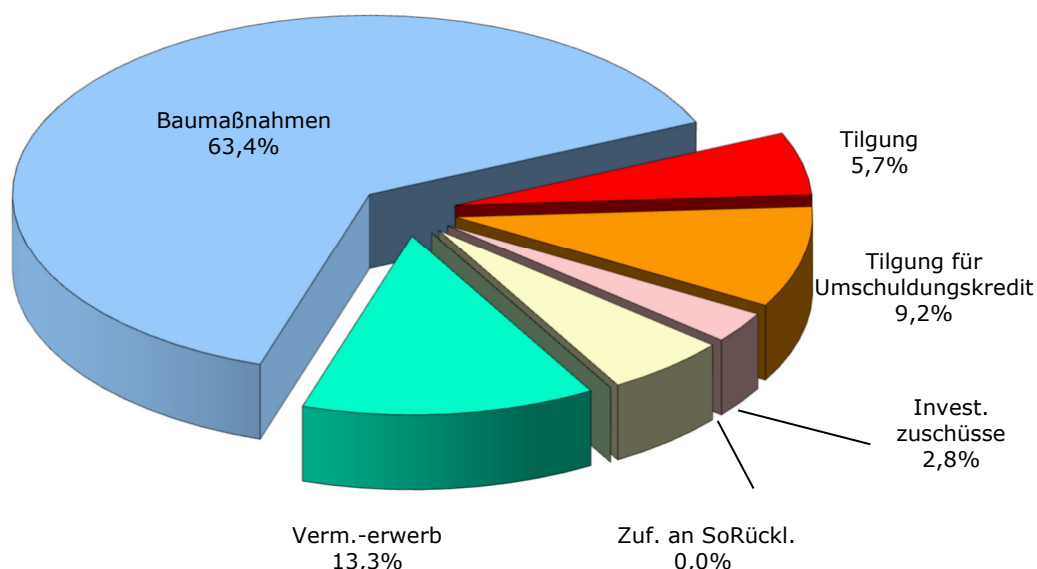
Bezeichnung	2025 €	2026 €	+/- %
Zuführung vom Verwaltungshaushalt (UGr. 300)	5.250.658	4.661.791	- 11,2
Zuführung vom Verwaltungshaushalt für Sonderrücklage (UGr. 303)	0	0	--
Entnahme aus Rücklage (UGr. 310) zu Verstärkung der Investitionen bzw. Ausgl. VwH	0	0	--
Entnahme aus Sonderrücklage (UGr. 313)	936.190	1.758.790	+ 87,9
Einnahme aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens (Gr. 34)	45.000	45.000	+/- 0,0
Zuweisungen und Zusch. für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen (Gr. 36)	12.893.072	12.230.130	- 5,1
Einnahmen aus Krediten (Kreditaufnahmen vom Kreditmarkt) (Gr. 37)	10.168.005	10.100.277	- 0,7
Einnahmen aus Krediten für Umschuldungen	2.282.521	2.921.721	- 28,0
Einnahmen des Vermögenshaushalts	31.575.446	31.717.709	+ 0,5

8.2 Entwicklung der Einnahmen des Vermögenshaushalts (VmH)

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
in T €	25.907	25.139	50.611	29.784	25.900	31.575	31.718



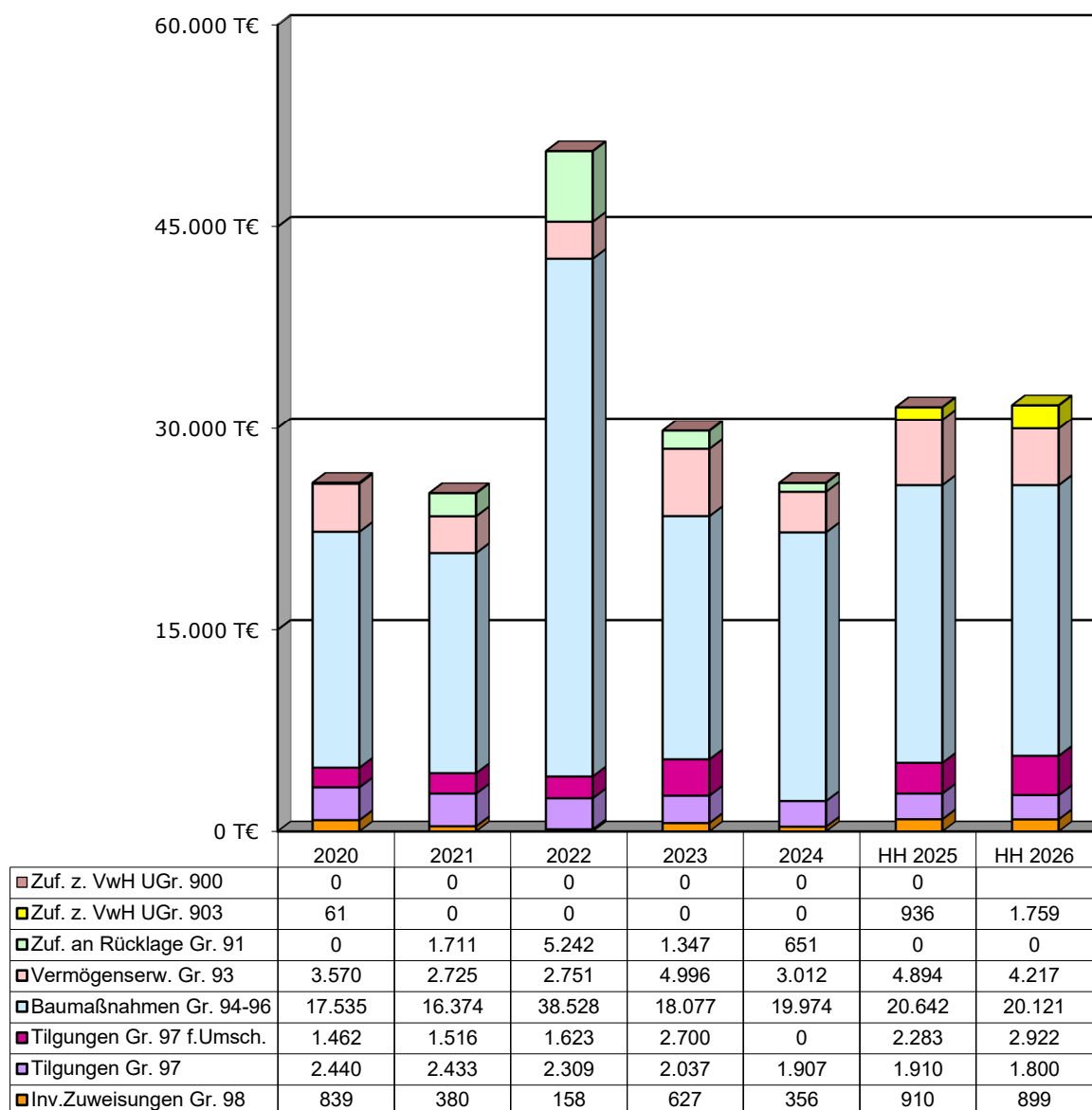
8.3 Ausgaben des Vermögenshaushalts



Bezeichnung	2025 €	2026 €	+/- %
Zuführung zum VwH (UGr. 903) aus Sonderrücklage zum Ausgleich v. Gebührenschwankungen	936.190	1.758.790	+ 87,9
Zuführung an Sonderrücklage (UGr. 913)	0	0	--
Vermögenserwerb			
a) von Grundstücken (UGr. 932)	25.000	92.200	+ 268,8
b) von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (UGr. 934 u. 935)	4.869.310	4.125.300	- 15,3
Baumaßnahmen			
a) Hochbaumaßnahmen (Gr. 94)	11.380.000	13.350.000	+ 17,3
b) Tiefbaumaßnahmen (Gr. 95)	4.782.000	6.411.000	+ 34,1
c) Betriebstechnische Anlagen (Gr. 96)	4.480.000	360.000	- 92,0
Tilgung von Krediten (Gr. 97)	1.910.000	1.800.000	- 5,8
Tilgung für Umschuldungskredit (Gr. 97)	2.282.521	2.921.721	+ 28,0
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (Gr. 98)	910.425	898.698	- 1,3
Ausgaben des Vermögenshaushalts	31.575.446	31.717.709	+ 0,5

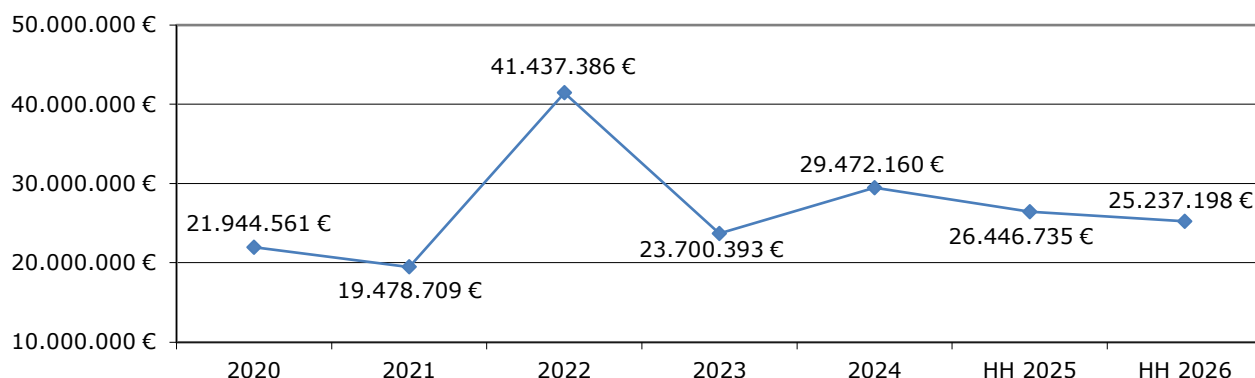
8.4 Entwicklung der Ausgaben des Vermögenshaushalts

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
in T €	25.907	25.139	50.611	29.784	25.900	31.575	31.718



8.5 (Gesamt-) Investitionen des Landkreises

Der Landkreis hat in den letzten Jahren nachfolgende Ausgaben für Investitionen getätigt (Vermögenserwerb, Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen, betriebstechnische Anlagen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (Gruppen 93 – 96 und 98).



Für die Investitionsmaßnahmen werden im Wesentlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten (z.B. Heizungs-, Strom-, Reinigungskosten), Personalkosten und Zinsen (bei kreditfinanzierten Maßnahmen) als Folgekosten entstehen.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt zum größten Teil über die Zuführung vom Verwaltungshaushalt und durch Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom Land sowie einer Kreditermächtigung im Haushalt 2026 (vgl. Ziff. 9).

Nach Abzug der aus Gründen der Nachhaltigkeit bereits bei der Berechnung der freien Finanzspanne berücksichtigten Ersatzinvestitionen (2.282.270 €) und den Erneuerungsbauvorhaben an Straßen (400.000 €) verbleibt eine Investitionssumme von 22.554.928 €, die wie folgt finanziert wird:

Finanzierung der Investitionen durch	2026 („absolut“) €	2026 („Quote“) %	2025 („Quote“) %	2024 („Quote“) %
➤ Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionspauschale)	10.430.130	46,2	36,2	37,3
➤ Eigenmittel des Landkreises (freie Finanzspanne plus Einnahmen aus Verkauf und Rücklagenentnahme jedoch ohne Investitionspauschale)	224.521	1,0	2,1	30,4
➤ Eigenmittel des Landkreises einschließlich Investitionspauschale	1.800.000	8,0	9,2	8,7
➤ Kredite (Fremdfinanzierung)	10.100.277	44,8	52,5	23,6

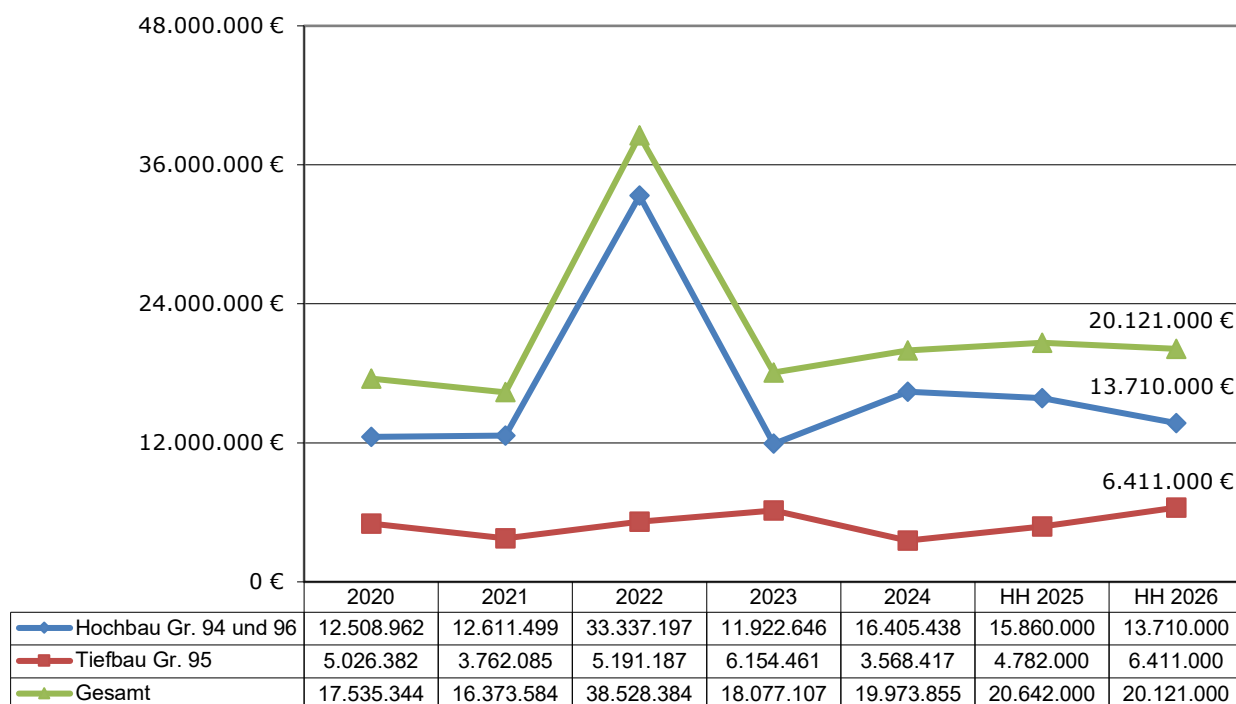
Die Eigenfinanzierungsquote liegt bei 1,0 % bzw. 8,0 % (Vj. 2,1 % bzw. 9,2 %).

Für 2026 sind Kredite in Höhe von 10.100.277 € vorgesehen. Somit liegt die Fremdfinanzierungsquote bei 44,8 % (Vorjahr 52,5 %).

8.6 Investitionen in den Bereichen Hoch- (einschließlich betriebstechn. Anlagen) und Tiefbau

Die laufenden, neuen und geplanten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind auf den nachfolgenden Seiten aufgezeigt.

Das Investitionsprogramm ist dem Haushalt (Anlage 7) beigegeben.



Von der Investitionssumme für den Hochbau in Höhe von 13.710.000 € investiert der Landkreis 10.750.000 € (= 78,4 %) in seine Schulen.

In die übrigen Landkreisliegenschaften (vgl. Ziffer 8.7) sollen 2.960.000 € vor allem in den Bestand des Landratsamtes und den Bau des Technologietransferzentrums investiert werden.

8.7 Hochbaumaßnahmen (Gr. 94 und 96)

Ort	Maßnahme	Kosten Gesamt €	Ansätze 2026		Finanzplan (Ausgaben) €
			Einnahmen €	Ausgaben €	
Allgemeine. Schulverwaltung					
	PV Anlagen	1.200.000	0	300.000	600.000
Realschule					
BUL	Generalsanierung BA 5-6	25.000.000	0	300.000	3.000.000
	Bushalte, Einbindung Gebäude	n. b.	0	50.000	1.300.000
	Neubau Allwetterplatz	400.000	0	0	350.000
	Einfachsporthalle TV BUL	4.440.000	0	300.000	1.300.000
NAB	Erneuerung Schulküche	80.000	0	80.000	0
Gymnasium					
BUL	Anbau Klassenzimmer	4.280.000	500.000	1.000.000	3.100.000
	Umbau Hausmeisterwohnung	2.480.000	0	400.000	0
NAB	Lüftungsanl. Nebenräume/DTH	340.000	0	100.000	0
	Energ. Sanierung Bau II + DTH	3.800.000	0	400.000	1.580.000
NIT	Gesamtkonzept Schule, Schließanlage, Dach Kesselhaus	n. b.	0	250.000	0
Berufsschule / Berufl. Oberschule					
SAD	Umb. Werkstätt./Bauhallen BA 6-7	27.700.000	1.700.000	3.000.000	9.000.000
	Wirtschaftsschule	5.000.000	0	50.000	300.000
NEN	Aufzug + Aula/Kiosk	1.830.000	150.000	500.000	440.000
NAB	Sanierung besteh. Werkstätt.	1.500.000	0	100.000	1.200.000
LWS	Aufzug	450.000	0	20.000	330.000
Sonderpäd. Förderzentrum					
SAD	Neubau Einfachturn./Ganztagsb.	16.500.000	0	900.000	8.500.000
NAB	Erw. Gebäude/Sportanlage	16.900.000	2.000.000	3.000.000	2.400.000
Landratsamt					
	Anbau LRA – BA II	8.290.000	0	2.000.000	5.290.000
	Erneuerung Fenster	2.600.000	0	200.000	100.000
	Brandschutzverb. Maßnahmen	n. b.	0	100.000	100.000
Sonstiges					
	Hallenbad NAB (Machbarkeitsst.)	14.000.000	0	0	5.100.000
	Abfallbeseitigungsanlagen	10.000	0	10.000	0
	Technologiezentrum	10.000.000	0	500.000	7.500.000
Gesamt (Gruppe 94 und 96)		146.800.000	4.350.000	13.560.000	51.490.000

	laufende ...		neue ...		geplante Maßnahmen
--	--------------	--	----------	--	--------------------

Bei den aufgeführten Maßnahmen handelt es sich um Pflichtaufgaben. Die Liegenschaften müssen aufgrund ihres Alters saniert bzw. teilweise umgebaut und/oder erweitert werden. Die Prioritätsstufe der neuen Maßnahmen wurde vom Fachbereich hinsichtlich des notwendigen Sanierungsbedarfes (Alter der Liegenschaft, Folgeschäden bei Nichtsanierung), Raumnot und baulichem Brandschutz geprüft und vom Bauausschuss und Kreistag bestätigt.

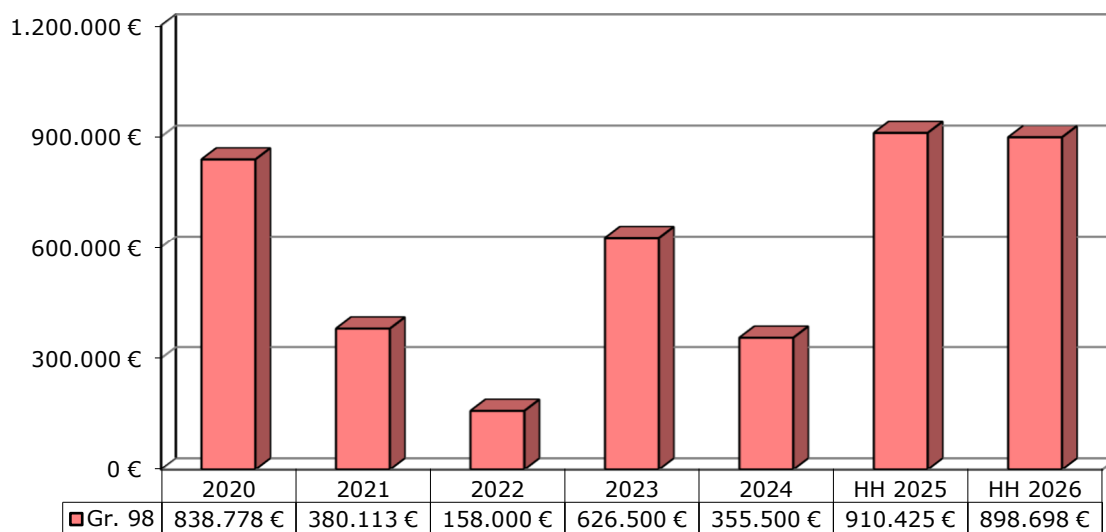
8.8 Tiefbaumaßnahmen (Gr. 95)

Kreis- straße	Maßnahme	Kosten Gesamt €	Ansätze 2026		Finanzplan (Ausgaben) €
			Einnahmen €	Ausgaben €	
Diverse	Deckenbaumaßnahmen	0	0	400.000	0
SAD 2	Bahnbrücke Klardorf	950.000	0	150.000	0
SAD 2	Radw. Einmü. SAD 5 Klardorf	3.900.000	0	50.000	1.900.000
SAD 2	Radw. Waltenhof - Wiefelsdorf	1.152.000	75.000	0	0
SAD 2	Klardorfer Krzlg. – Krzlg.-Umbau	150.000	0	50.000	100.000
SAD 3	Schwarzachbrücke Ersatzn.	500.000	0	0	450.000
SAD 3	b. Neukirchen, Damms., OBV	1.100.000	500.000	1.000.000	100.000
SAD 3	b. Irrenlohe, Krzlg.-Umb., OBV	1.000.000	390.000	900.000	100.000
SAD 5	Naabsiegenhofen/Gögglbach	3.000.000	0	0	2.850.000
SAD 5	Naabeck – Wiefelsdorf	852.000	100.000	250.000	52.000
SAD 5	Gögglbach – Naabeck	2.220.000	0	0	2.170.000
SAD 5	Fußgängerampel Teublitz	30.000	0	30.000	0
SAD 7	OBV Lkr.-Grenze St 2235	655.000	350.000	0	0
SAD 8	Fußgängerampel Maxh. Haid.	30.000	0	30.000	0
SAD 9	Radw. Wackersdorf-Charlottenhof	1.500.000	0	20.000	1.300.000
SAD 9	Lohbauer-Kreuzung	50.000	0	50.000	0
SAD 9	Bahnbrücke b. Wackersdorf	3.900.000	0	150.000	3.750.000
SAD 10	Witzlarn – SAD 2 OBV	700.000	402.000	700.000	0
SAD 10/2	Pottenstetten OBV	1.100.000	500.000	1.100.000	0
SAD 11	Ausbau Nittenau-Bodenstein	1.811.000	587.400	311.000	0
SAD 18	Radw. Hofenstetten - Fuhrn	1.000.000	0	50.000	950.000
SAD 31	Ausbau Söllitz – Lkr. Grenze	332.000	175.000	0	0
SAD 38	Trichenricht - Gleiritsch	2.030.000	0	20.000	2.000.000
SAD 43	Fuchsberg - Kühried	1.780.000	80.000	0	0
SAD 47	Katharinenthal - Prackendorf	1.700.000	0	0	1.660.000
SAD 54	Bahnbrücke Iffelsdorf	1.200.000	0	1.150.000	0
SAD 54	Haas-Kreuzung Pfreimd	300.000	99.000	0	0
	Kreisverkehr in Neunburg vorm Wald (Anteil LRA)	1.384.000	94.000	0	0
Gesamt (Gruppe 95)		34.326.000	3.352.400	6.411.000	17.382.000

	laufende ...		neue ...		geplante Maßnahmen
--	--------------	--	----------	--	--------------------

Die oben aufgeführten Maßnahmen sind Voraussetzung für eine gute Infrastruktur und einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort. Die Prioritätsstufe der neuen Maßnahmen wurde vom Fachbereich (z.B. Straßenzustand, ständige Unterhaltungsarbeiten) geprüft und vom Bauausschuss und Kreistag bestätigt.

8.9 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Dritte (Gruppe 98)

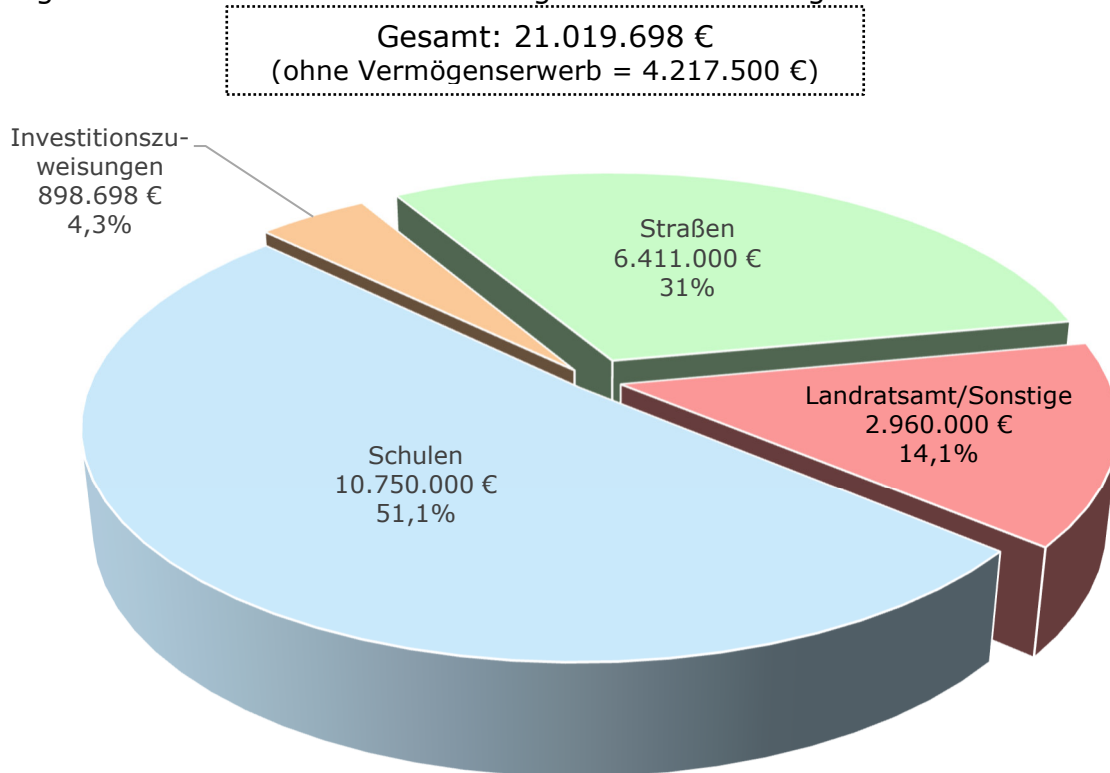


Die Investitionszuweisungen und –zuschüsse verteilen sich wie folgt:

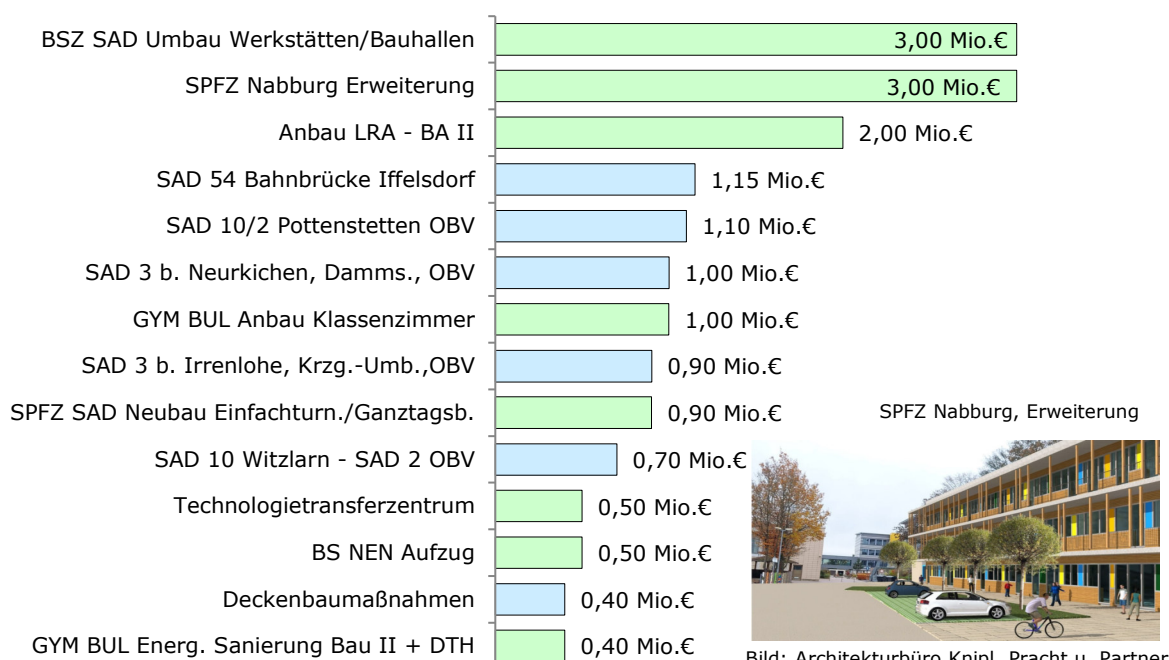
- Baukostenzuschuss SVE Gruppe Oberviechtach 200.000 €
- Zuweisung an Gemeinden für die Beschaffungen überörtlicher Feuerwehrfahrzeuge 139.800 €
- Investitionsumlage Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord 423.898 €
- Denkmalpflege nach Richtlinien 35.000 €
- Schleifzuschuss an Gemeinden 10.000 € für Ausgestaltung Außenbereich
- Investitionsumlage Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen für den ungedeckten Bedarf 70.000 €
- Investitionszuweisung an Gemeinden für örtliche Recyclinghöfe 10.000 €
- Zuschuss Verkehrsgarten Nabburg 10.000 €

8.10 Investitionsbereiche (Gruppen 94 – 96, 98)

Schwerpunkte im investiven Bereich bilden die Schulen und der Straßenbau. Wie in den Vorjahren wird der weitaus größte Teil der Investitionsausgaben für Bau- und Sanierungsmaßnahmen an den landkreiseigenen Schulen aufgewendet.



Die größten Investitionen im Hoch- und Tiefbau



8.11 Finanzierung des Vermögenshaushalts

Investitionen/Investitionsförderungen	Ausgaben
Zuführung zum VwH aus Sonderrücklagen z. Ausgleich von Gebührenschwankungen (UGr. 903)	1.758.790 €
Zuführung an Rücklagen (UGr. 910)	0 €
Zuführung an Sonderrücklagen (UGr. 913)	0 €
Erwerb von Beteiligungen und Grundstücken (UGr. 932)	92.200 €
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (UGr. 934, 935)	4.125.300 €
Hochbaumaßnahmen (Gr. 94)	13.350.000 €
Tiefbaumaßnahmen (Gr. 95)	6.411.000 €
Betriebstechnische und sonstige Anlagen (Gr. 96)	360.000 €
Tilgungsausgaben inklusive Umschuldungen (2.921.721 €) (Gr. 97)	4.721.721 €
Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen (Gr. 98)	898.698 €
Gesamtleistungen des Landkreises Schwandorf im Investitionsbereich	31.717.709 €

Finanzierung:	Einnahmen
Zuführung vom Verwaltungshaushalt (UGr. 300)	4.661.791 €
Zuführung vom VwH für Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (UGr. 303)	0 €
Entnahme aus Rücklage (UGr. 310)	0 €
Entnahme aus der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (UGr. 313)	1.758.790 €
Vermögensveräußerungen (Gr. 34)	45.000 €
Investitionszuweisungen (Gr. 36)	12.230.130 €
Kreditermächtigung (Gr. 37)	10.100.277 €
Umschuldungskredit (Gr. 37)	2.921.721 €
Summe	31.717.709 €

8.12 Breitbandausbau

Breitband Bundesprogramm im Landkreis Schwandorf – Datenblatt

1. Wichtige Meilensteine

Datum	Meilenstein
2019	Zuschlagserteilung an Telekom Deutschland GmbH
2019	Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages mit Telekom Deutschland GmbH
2. Quartal 2021	Baubeginn in Burglengenfeld
06/2023	Abschluss Bauphase
28.09.2023	Abschlussveranstaltung zum Ende der Bauphase
31.03.2024	Fertigstellung/Inbetriebnahme

2. Rahmendaten zum Breitbandausbau

Bezeichnung	Beschreibung
Netzbetreiber	Telekom Deutschland GmbH
Ausführendes Bauunternehmen	Ruhland, König & Co. Elektro GmbH
Voraussichtliche Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	40.857.203,62 €
Geplante Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	54.085.536,79 €
Anzahl der Anwesen	Rund 2.800 (davon 429 FTTC, der Rest FTTH) davon 51 Schulen
Länge Tiefbau	rund 470 KM

Länge Glasfaser	rund 1.275 KM
Ausbaudauer (netto)	48 Monate (26 Monate → 04/2021 – 06/2023)
teilnehmende Kommunen	18 (Bruck, Burglengenfeld, Nabburg, Neunburg v. W., Neukirchen-Balbini, Nittenau, Oberviechtach, Pfreimd, Schmidgaden, Schönsee, Schwandorf, Schwarzach, Schwarzenfeld, Stulln, Teunz, Trausnitz, Wernberg-Köblitz, Winklarn)
Aktueller Stand	Netz in Betrieb genommen, laufende Verwendungsnachweisprüfung

3. Finanzierung (in €)

Landkreis Schwandorf: rund 100.000 € Beratungskosten

Förderung Bund	Förderung Freistaat	Finanzierung Kommunen	Gesamt
Ca. 20.430.000 €	Ca. 16.350.000 €	Ca. 4.060.000 €	40.857.203,62 €
27.042.768 €* (50 %)	21.668.499 €* (rund 40 %)	5.374.270 €* (rund 10 %)	54.085.537 €* (rund 130 %)

*Planwerte gemäß Bescheide

4. Zahlungsabwicklung

In 2021 wurden rund 12,25 Mio. € abgewickelt.

In 2022 wurden rund 22,3 Mio. € abgewickelt.

In 2023 wurden zum Stand 10/2023 keine Gelder abgewickelt.

In 2024 wurden rund 2,24 Mio. € abgewickelt

Der Sicherheitseinbehalt (10% der Gesamtkosten – rund 4,09 Mio. €) wird nach erfolgreicher Prüfung des Verwendungsnachweises abgewickelt. Daher wurde der verbleibende Betrag im Haushalt 2025 eingestellt. Ggf. ist eine Übertragung der Mittel in den Haushalt 2026 erforderlich.

Quelle: Sachgebiet A.4 – Büro für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung (Herr Hauser)

9 Verschuldung – Kredite – Kassenkredite

Haushaltsrechtlich gesehen stellen Kredite die letztmögliche Finanzierungsform dar. Der Landkreis darf erst Schulden machen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Er muss vor einer Kreditaufnahme prüfen, ob alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Kredite dürfen nur im Rahmen des Vermögenshaushalts zur Finanzierung von Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und für Umschuldungen (Ablösung von Krediten durch andere, zinsgünstigere Kredite) aufgenommen werden. Kredite gehören also zu den vermögenswirksamen Einnahmen und werden im Vermögenshaushalt veranschlagt. Es ist haushaltsrechtlich prinzipiell unzulässig, Ausgaben des Verwaltungshaushalts, z.B. Personalausgaben, über Kredite zu finanzieren. Für Kredite gilt wie für die übrigen Einnahmen des Vermögenshaushalts das Gesamtdeckungsprinzip. Das heißt: Sie dienen insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts. Eine objektbezogene Kreditaufnahme gibt es haushaltsrechtlich nicht.

Zur Überbrückung von vorübergehenden Liquidationsengpässen können in der Haushaltssatzung Kassenkredite festgesetzt werden. Kassenkredite sind jedoch keine Kredite im oben erläuterten haushaltsrechtlichen Sinn. Sie werden im Haushaltsplan nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird in der Haushaltssatzung (§ 5) auf 10.000.000 € festgesetzt.

Aufgrund der negativen Zinsentwicklung bei 3- bzw. 6-Monats-Euribor hat die BayernLB/Sparkasse mitgeteilt, den Landkreis (vorerst) insgesamt nicht mehr zu belasten als in den Swap-Verträgen vereinbart. In diesem Zusammenhang wurden dem Landkreis Umschuldungen in Festzinsdarlehen angeboten, über deren angemessene Konditionen bisher noch kein Ergebnis gefunden werden konnte. Sondertilgungen sind nicht möglich. Vorsorglich wurden im Haushalt diese Darlehensumschuldungen mit insgesamt 1.914.721 € in Einnahmen und Ausgaben kostenneutral eingestellt (HHSt. 1.9121.3777 und 1.9121.9777).

Zum 15.02.2026 wurde ein Darlehen in Höhe von 1.007.000 € umgeschuldet (siehe Ziffer 9.4, lfd. Nr. 1).

In der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung (Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 LkrO) werden Umschuldungskredite nicht erfasst und werden in der nachstehenden Grafik in Ziffer 9.1 auch nicht berücksichtigt.

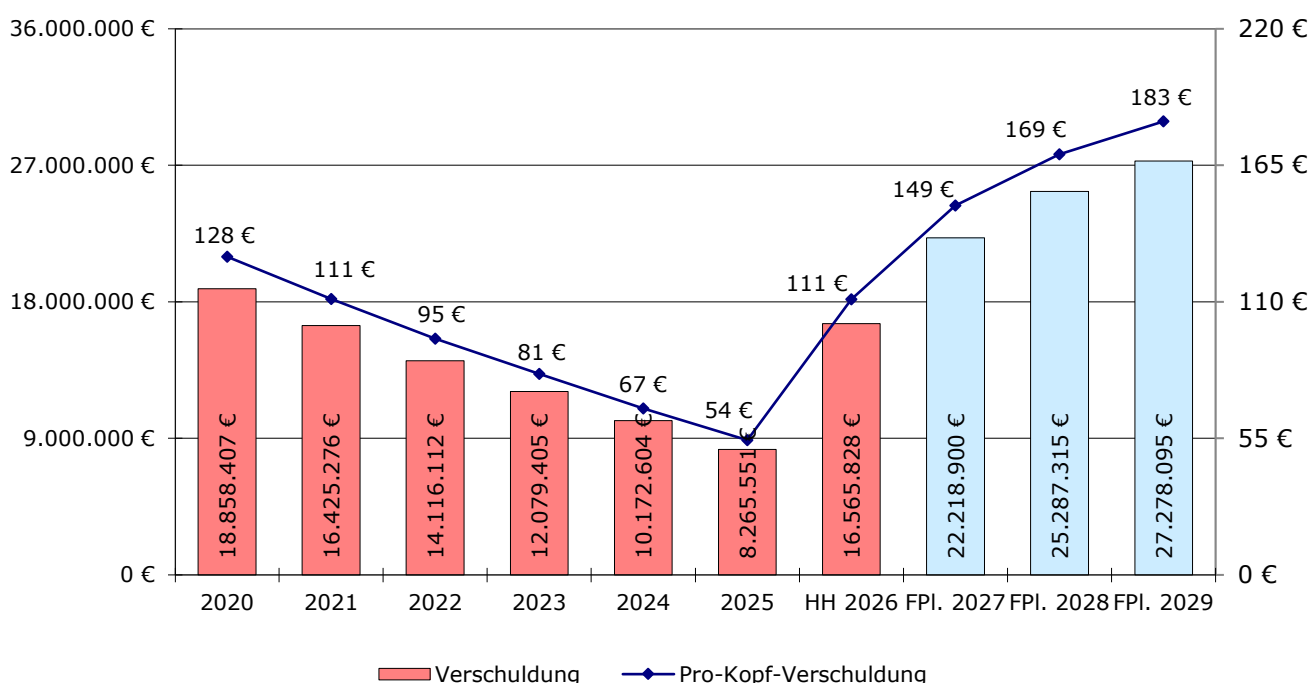
Zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt ist eine Kreditermächtigung in Höhe von 10.100.277 € notwendig (Vorjahr: 10.118.715 €).

Unter Berücksichtigung der angesetzten ordentlichen und außerordentlichen Tilgungen von Darlehen beträgt der Schuldenstand zum 31.12.2025	8.265.551 €
+ Kreditermächtigung 2026 (Ausgleich VmH)	10.100.277 €
./. Tilgungen 2026	1.800.000 €
Voraussichtliche Verschuldung zum 31.12.2026	16.565.828 €

9.1 Weitere Entwicklung der Verschuldung

Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2026				16.565.828 €
2027	+ Kreditaufnahme ./ . Tilgungen	7.653.072 € 2.000.000 €	Entschuldung (-) Nettoneuverschuldung (+) + 5.653.072 €	22.218.900 €
2028	+ Kreditaufnahme ./ . Tilgungen	5.268.415 € 2.200.000 €	+ 3.068.415 €	25.287.315 €
2029	+ Kreditaufnahme ./ . Tilgungen	4.390.780 € 2.400.000 €	+ 1.990.780 €	27.278.095 €

Die Verschuldung des Landkreises entwickelte bzw. entwickelt sich wie folgt: ❶



- ❶ 2020-2024: Soll-Schuldenstand zum 31.12.2024: Soll = Ist
 2025 ohne Jahresrechnungsergebnis bzw. Bildung von Haushaltseinnahmeresten für Kredite
 2026-2029: Voraussichtlicher Schuldenstand zum jeweils 31.12.

(Bei der Pro-Kopf-Verschuldung für den Finanzplanungszeitraum: Einwohnerstand jeweils 31.12.2023)

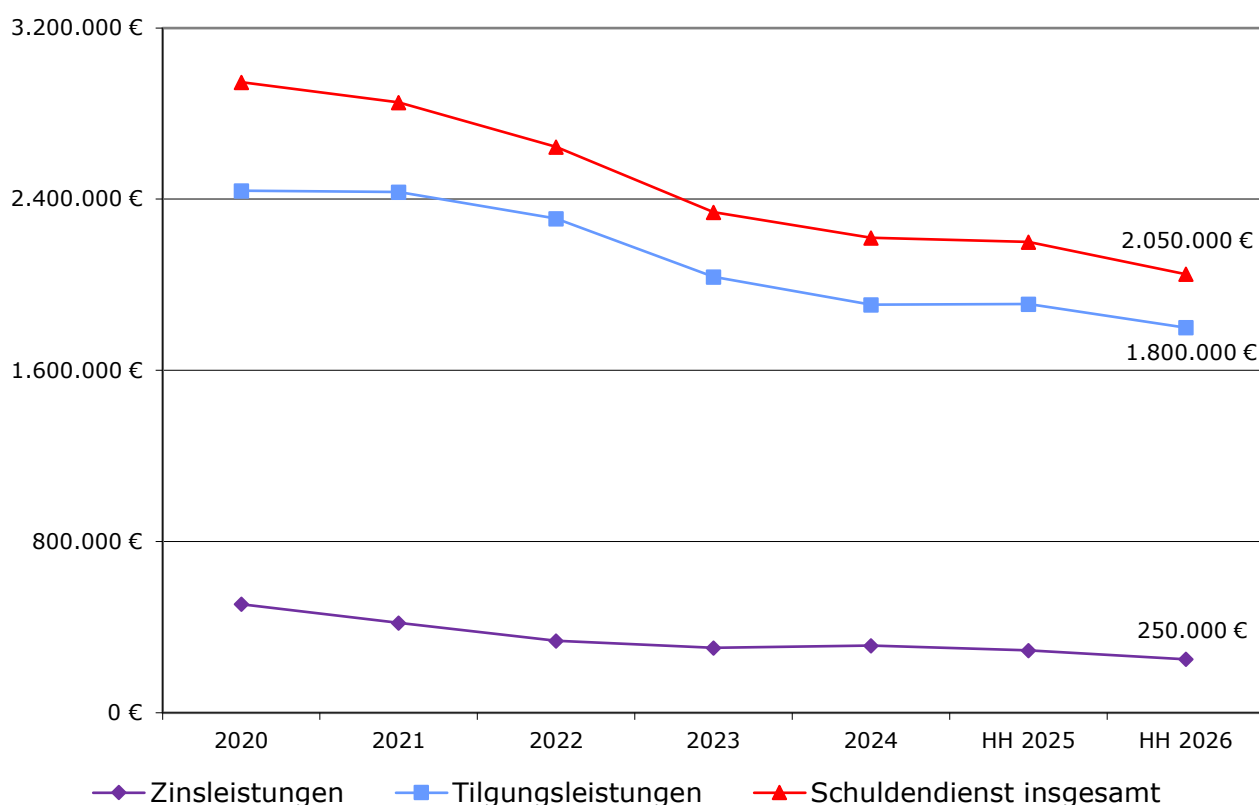
Landesdurchschnitt zum 31.12.2024: 206 € je Einwohner (Vj: 182 € je Einwohner).

Quelle: Bayerisches LA f. Statistik; Staats- und Kommunalschulden in Bayern 31.12.2024, herausgegeben Januar 2026

9.2 Schuldendienst des kameraleen Haushalts (Gruppen 80 und 97)

	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €	HH 2025 €	HH 2026 €
Zinsleistungen	507.036	419.486	336.207	302.575	313.286	290.100	250.000
Pro Einwohner	3,44	2,84	2,26	2,03	2,07	1,90	1,67
Tilgungsleistungen	2.440.126	2.433.130	2.309.163	2.036.709	1.906.801	1.910.000	1.800.000
Pro Einwohner	16,58	16,45	15,55	13,65	12,56	12,54	12,06
Zins + Tilgung	2.947.162	2.852.616	2.645.370	2.339.284	2.220.087	2.200.100	2.050.000
Pro Einwohner	20,02	19,29	17,82	15,68	14,63	14,45	13,73
Schuldendienst $\triangleq$ v. H. Kreisumlage	1,60 v. H.	1,54 v. H.	1,38 v. H.	1,17 v. H.	1,02 v. H.	1,01 v. H.	0,90 v. H.

Der Schuldendienst 2026 entspricht 0,90 v. H.-Punkten Kreisumlage und bindet 2,0 v. H. der Kreisumlageeinnahmen.



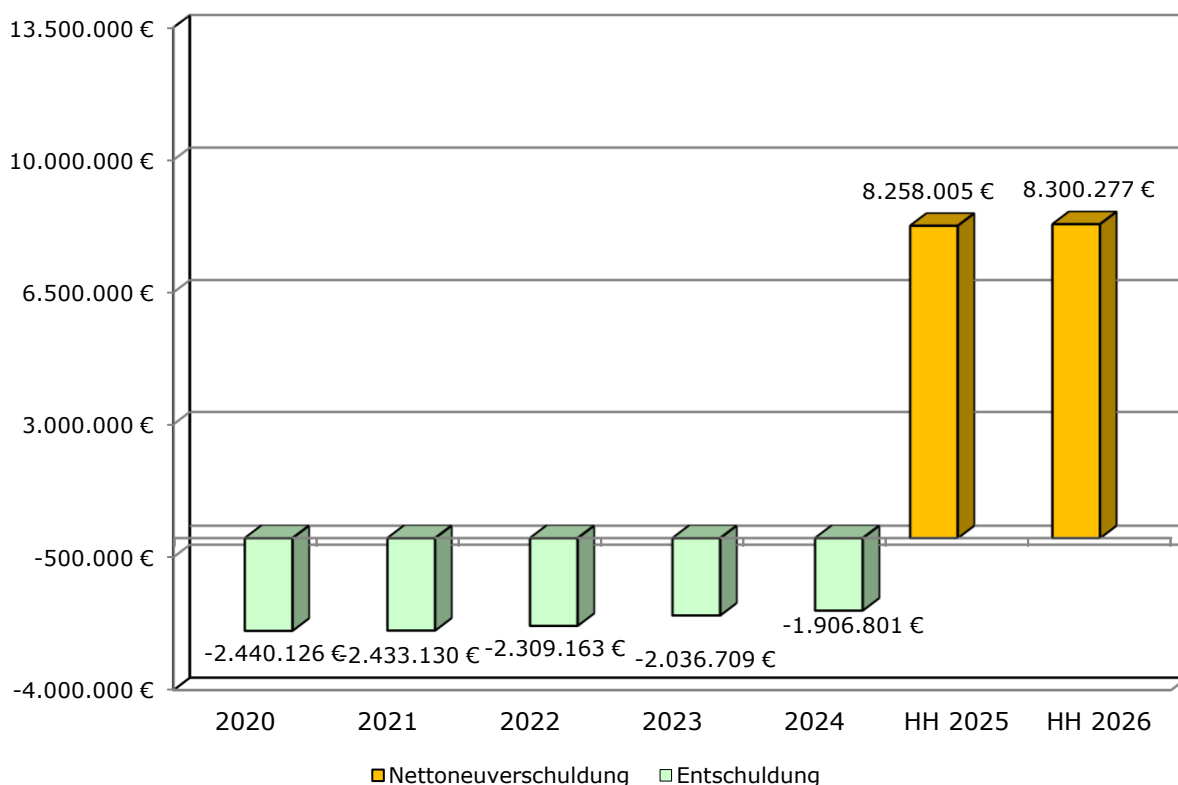
Die Tilgungsquote* 2026 beträgt 21,8 Prozent (Vorjahr laut Haushaltsplan 18,8 Prozent).

* Tilgungsquote 2026 = Tilgungen im Verhältnis zum Schuldenstand zum 01.01.2026

9.3 Netto-Neuverschuldung des Landkreises

(Netto-Neuverschuldung = Kreditaufnahme/-ermächtigung /. Tilgungsleistungen)

Die Nettoneuverschuldung (Stand jeweils 31.12.) des Landkreises stellte bzw. stellt sich wie folgt dar:



	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €	HH 2025 €	HH 2026 €
Kreditermächtigung	5.287.362	0	0	7.700.000	5.161.309	10.168.005	10.100.277
Kreditaufnahme	0	0	0	0	0	10.168.005	10.100.277
Tilgungen	2.440.126	2.433.130	2.309.163	2.036.709	1.906.801	1.910.000	1.800.000
Verschuldung						8.258.005	8.300.277
Entschuldung	2.440.126	2.433.130	2.309.163	2.036.709	1.906.801		

9.4 Darlehensübersicht

Lfd. Nr.	Darlehensgeber	Stand 01.01.2026	Laufzeitende	Zinssatz	Zinsbindung	Stand nach Zinsbindung
1	KfW	1.060.000 €	15.08.2035	3,4972%	15.02.2026	1.007.000 €
2	Commerzbank	155.958 €	30.12.2026	3,92%	30.12.2026	125.959 €

Lfd. Nr.	Darlehensgeber	Stand 01.01.2026	Laufzeitende	Zinssatz	Zinsbindung	Stand nach Zinsbindung
3	HeLaBa	515.111 €	20.12.2028	0,03%	20.12.2028	0 €
4	HeLaBa	240.571 €	30.12.2028	4,49%	30.12.2028	0 €
5	BayernLabo	421.200 €	31.12.2028	2,20%	31.12.2028	0 €
6	NRW-Bank	831.990 €	20.02.2031	- 0,14%	20.02.2031	0 €
7	ILB	1.131.000 €	15.08.2032	1,99%	15.08.2032	0 €
8	Commerzbank	1.995.000 €	15.08.2032	3,45 %	15.08.2032	0 €

Lfd. Nr.	Darlehensgeber	Stand 01.01.2026	Laufzeitende	Zinssatz	Zinsbindung	Stand nach Zinsbindung
9	Sparkasse SAD	525.882 €	31.12.2028	3,76% + var.	31.12.2028	0 €
10	Sparkasse SAD	379.978 €	30.12.2031	2,54% + var.	30.12.2031	0 €
11	Sparkasse SAD	495.471 €	15.09.2033	4,045% + var.	15.09.2033	0 €
12	Sparkasse SAD	513.390 €	30.12.2033	4,57% + var.	30.12.2033	0 €

Gesamt (Lfd. Nrn. 1 – 15):	8.265.551 € (= 31.12.2025)
----------------------------	-----------------------------------

Lfd. Nrn. 9 bis 12: SWAP, variabler Zins auf Euribor-Basis, derzeitige Regelung 0,10 % Marge.

10 Verpflichtungsermächtigungen (Art. 61 LKrO, § 9 KommHV-Kameralistik)

Im Vermögenshaushalt gibt es die Besonderheit der Verpflichtungsermächtigungen (VE).

Dabei handelt es sich um „Gelder“ bzw. Verpflichtungen, die im laufenden Haushaltsjahr noch nicht kassenwirksam werden, aber für die kommenden Jahre bindend vorgesehen sind.

Die VE ermöglichen somit das zeitgerechte Vergeben von Aufträgen zu Lasten kommenden Haushaltsjahre. Solche VE, die nur für Investitionsmaßnahmen angesetzt werden dürfen, sind notwendig, um größere Projekte durchführen zu können, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

VE sichern die Finanzierung solcher Projekte über den Rahmen des geltenden Haushaltsplans hinaus.

Falls eine Kommune oder Landkreis viele Großprojekte gleichzeitig durchführt, kann dies dazu führen, dass das Haushaltsvolumen der kommenden Jahre bereits weitgehend durch VE ausgefüllt wird und für andere oder neue Projekte dann kein Geld mehr zur Verfügung steht.

Die VE gelten grundsätzlich bis zum Ende des Haushaltsjahres, längstens jedoch bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Im Haushalt 2026 werden die Verpflichtungsermächtigungen auf 1.150.000 € festgesetzt. Sie werden voraussichtlich wie folgt beansprucht:

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt-VE €	2027 €	2028 €	2029 €
1.6508.9500	SAD 3 b. Neukirchen, Dammsan., OBV bis Krumlengen	100.000	100.000	0	0
1.6511.9500	SAD 3 b. Irrenlohe, Krzg.-Umbau, OBV	100.000	100.000	0	0
1.6542.9500	SAD 18- Radweg Hof- fenstetten-Fuhrn	950.000	800.000	150.000	0
Summe:		1.150.000	1.000.000	150.000	0

11 Rücklagen des Landkreises (§§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 20 KommHV - Kameralistik):

Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). In der allgemeinen Rücklage sollen ferner Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden.

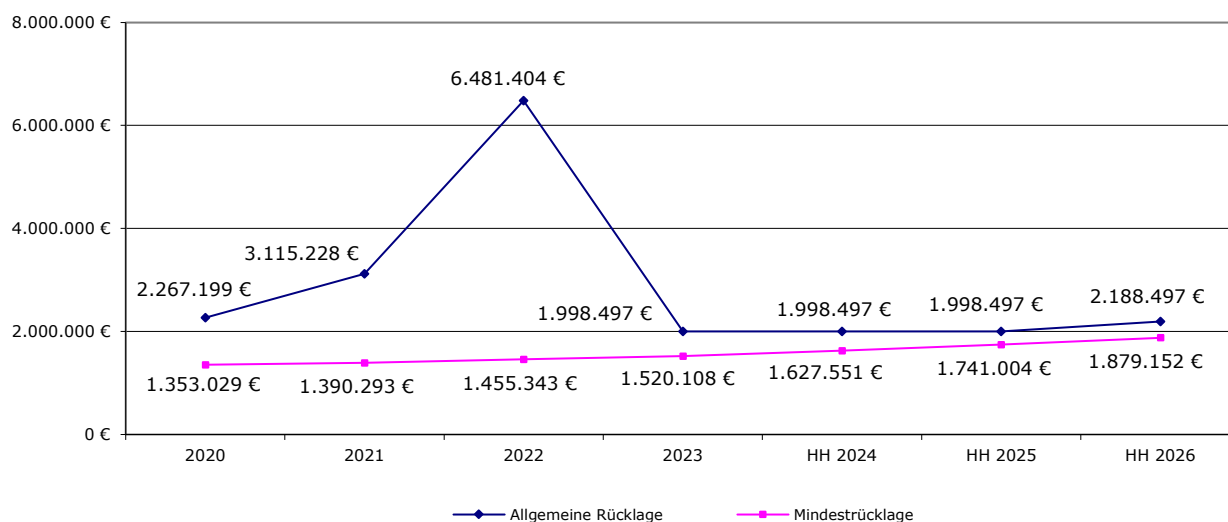
Der allgemeinen Rücklage sind rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.

Art	Stand 01.01.2026 €	Veränderungen im Haushaltsjahr		Stand 31.12.2026 €
		Zuführung (UGr. 910/913) €	Entnahme (UGr. 310/313) €	
Allgemeine Rücklage	2.188.497	0	0	2.188.497
Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen	5.211.136	0	1.758.790	3.452.346

Davon Mindestrücklage; Berechnung (§ 20 Abs. 2 KommHV- Kameralistik):

Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach den Ansätzen lt. Haushaltsplan der letzten drei Jahre:	
2023	176.080.277 €
2024	187.117.525 €
2025	200.547.810 €
Durchschnitt	187.915.204 €
Davon 1 v.H. = Mindestrücklage	1.879.152 €

Entwicklung der allgemeinen Rücklage (jeweils 31.12.)



12 Freiwillige Leistungen

	Zulässige freiwillige Leistungen	Veränderung zum Vorjahr in	Unzulässige freiwillige Leistungen	Veränderung zum Vorjahr in	Gesamt	Veränderung zum Vorjahr in
	€	%	€	%	€	%
VwH	1.136.947	+ 23,9	136.740	- 11,0	1.273.687	+ 19,1
VmH	45.000	-/+ 0	0	- 100,0	45.000	- 52,6
Gesamt:	1.181.947	+ 22,8	136.740	- 32,2	1.318.687	+ 13,3

Eine detaillierte Aufstellung über die Verteilung der freiwilligen Leistungen ist in der Anlage 8 zum Haushalt dargestellt.

Die einzelnen Leistungen sind darüber hinaus im Haushaltsplan in der Spalte Erläuterungen bei den entsprechenden Haushaltsstellen jeweils mit „FL 10“ bzw. „FL 11“ (zulässige freiwillige Leistungen) bzw. „FL 20“ / „FL 21“ (unzulässige landkreisfremde freiwillige Leistungen) gekennzeichnet und im Haushaltsplan unter „Freiwillige Leistungen nach Ringnummern“ aufgeführt.

Die Leistungen werden u. a. erbracht in den Bereichen Schulen, Altenhilfe, Seniorenarbeit, Jugendarbeit, Wohlfahrtspflege, Freizeit und Sport, Musik, Kultur und Museen, öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Volksbildung.

Bis Ende 2006 waren die Landkreise zu einer Investitionsförderung von allen bedarfsnotwendigen Pflegeeinrichtungen verpflichtet. Zum 01.01.2007 hat der Gesetzgeber mit Art. 74 AGSG die bisherige Pflichtaufgabe in eine freiwillige Leistung der Kommune umgewandelt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 07.06.2021 beschlossen, die Förderung der ambulanten Pflegedienste ab dem Haushalt 2022 einzustellen.

Seit 2007 werden die unentgeltlichen Überlassungen der Schulturnhallen an Sportvereine zur Förderung des Jugendsports und die unentgeltlichen Raumüberlassungen an die Volkshochschulen im Haushalt bei der jeweiligen Liegenschaft als interne Verrechnung entgangener Mietzahlungen ausgewiesen.

Die freiwilligen Leistungen, die außerhalb der Aufgabenkompetenz des Landkreises liegen, beanspruchen 0,06 %-Punkte der Kreisumlage und 0,13 % des Kreisumlagesolls.

Eine rechtsaufsichtliche Beanstandung ist nicht zu erwarten (Entscheidung Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 04. November 1992, Az. 4 B 90.718 in der Verwaltungsstreitsache Gemeinde Eichenau / Landkreis Fürstentum Regensburg), da die Toleranzgrenze in Höhe von 1 v.H.-Punkt Kreisumlage nicht überschritten wird.

13 Zuschussbedarf/Überschuss der Einzelpläne (Epl.) 0 – 9 - Vermögenshaushalt -

Epl.	Bezeichnung	2025 Ansatz €	2026 Ansatz €
0	Allgemeine Verwaltung	- 2.000.500	- 2.918.500
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	- 2.029.425	- 960.668
2	Schulen	- 7.141.310	- 8.299.750
3	Wissenschaft, Forschung und Kultur- pflege	- 45.000	- 45.000
4	Soziale Sicherung	+ / - 0	+ / - 0
5	Gesundheit, Sport, Erholung	- 320.000	- 105.000
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	- 3.126.900	- 3.859.500
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	- 543.500	- 578.650
8	Wirtschaftliche Unternehmen, Grund- und Sondervermögen	- 75.000	+ 5.000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	+ 15.281.635	+ 16.762.068

14 Schlussbemerkungen

- 1) Die Umlagekraft der Gemeinden im Landkreis Schwandorf insgesamt ist 2024 auf einen neuen Spitzenwert gestiegen. Diese Steigerung kommt aufgrund der Haushaltssystematik beim Landkreis um zwei Jahre versetzt im Haushaltsjahr 2026 an und führt dazu, dass trotz Senkung der Kreisumlage mehr Einnahmen aus diesem Bereich fließen.
- 2) Zwar sind die Gewerbesteuer-Isteinnahmen der Gemeinden leicht gesunken, deren Umlagen-relevanter Anteil ist im Gegensatz dazu jedoch leicht gestiegen. Grundsteuereinnahmen und Umsatzsteuerbeteiligung blieben 2024 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Dagegen ist die Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden relativ stark angestiegen. Und auch die spürbar höheren Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden aus 2025 wirken sich positiv auf die Umlagekraft des Landkreises aus.
- 3) Der Haushalt 2026 wird maßgeblich belastet durch Mehrkosten im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe sowie durch tariflich bedingte Erhöhungen der Personalkosten. Weiterhin erschweren Kostensteigerungen im Bereich ÖPNV, bei der ZRF-Umlage und die Erstattungen der Kommunalwahl 2026 den Ausgleich im Verwaltungshaushalt.

Positiv wirken sich einnahmeseitig die angehobenen Ansätze beim überlassenen Kostenaufkommen sowie der staatlichen Zuweisungen für die Betreuung der Schul-IT aus. Der Landkreis profitiert außerdem neben den Gemeinden an gestiegenen Schlüsselzuweisungen. Durch starke Finanzausgleichszuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs 2026 an die Bezirke ist es diesem möglich, die Umlage zu senken und die Landkreise und kreisfreien Städte zu entlasten. Da zudem mit leicht höheren Gastschulbeiträgen und leicht verminderten Ausgaben für Zinsen und bei der Krankenhausumlage gerechnet wird, ist es dem Landkreis möglich, die Kreisumlage zumindest ein wenig zu senken. Trotzdem führt dies aufgrund der gestiegenen Umlagekraft zu Mehreinnahmen.

- 4) Die finanzielle Situation des Landkreises bleibt aufgrund der fehlenden allgemeine Rücklage angespannt, darf jedoch trotzdem weiterhin als solide und geordnet bezeichnet werden.
- 5) Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ist gegeben.
- 6) Aus Sicht der Kreisfinanzverwaltung sind derzeit keine Umstände erkennbar, dass in das absolute Minimum der Finanzausstattung der Kreisgemeinden eingegriffen wird (vgl. Ziffer 4.6.4).
- 7) Die hohen Investitionstätigkeiten, insbesondere bei den Schulen und in die Infrastruktur, sollen fortgesetzt werden.

- 8) Zur Finanzierung der Investitionen ist im Haushaltsplan 2026 eine Kreditermächtigung von 10,1 Millionen Euro notwendig.
- 9) Die ordentlichen Tilgungen können aus den laufenden Einnahmen finanziert werden; die Mindest- wie Sollzuführung ist auch im Finanzplanungszeitraum sichergestellt. Im Vergleich zu den Vorjahren bleibt nur noch eine kleine freie Finanzspanne übrig.
- 10) Die Verschuldung des Landkreises könnte zum 31. Dezember 2026 bis zu 16,6 Millionen Euro betragen, wobei das Ergebnis der Jahresrechnung 2025 noch nicht berücksichtigt werden kann.
- 11) Aufgrund von zahlreichen Investitionsvorhaben, insbesondere im Schulbereich, sind in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 Kreditaufnahmen von netto insgesamt 10,7 Mio. € geplant.

Schwandorf, 13. Februar 2026



Jochen Manz
Kreiskämmerer

Anlagen

zum

Vorbericht

Kreisumlage 2026

Stadt/ Markt/ Gemeinde	Umlagekraft 2026 €	Kreisumlage 2025 Hebesatz 46,50 v.H. €	Kreisumlage 2026 Hebesatz 46,00 v.H. €	Veränderung zum Vorjahr +/- €	Anteil an der Kreisum- lage in %
Altendorf	1.284.366	457.302	590.808	133.506	0,56%
Bodenwöhr	7.110.643	3.085.636	3.270.896	185.260	3,12%
Bruck i. d. OPf., M	7.522.388	3.404.476	3.460.298	55.822	3,30%
Burglengenfeld, St	19.306.344	9.174.923	8.880.918	-294.005	8,47%
Dieterskirchen	1.253.978	526.097	576.830	50.733	0,55%
Fensterbach	3.486.228	1.677.843	1.603.665	-74.178	1,53%
Gleiritsch	804.332	353.566	369.993	16.427	0,35%
Guteneck	1.100.736	432.007	506.339	74.332	0,48%
Maxhütte-Haidhof, St	18.412.510	6.382.068	8.469.755	2.087.687	8,08%
Nabburg, St	9.387.447	3.819.773	4.318.226	498.453	4,12%
Neukirchen-Balbini, M	1.456.313	660.136	669.904	9.768	0,64%
Neunburg v. W., St	13.638.041	5.710.724	6.273.499	562.775	5,98%
Niedermurach	1.541.964	652.293	709.303	57.010	0,68%
Nittenau, St	13.365.022	5.672.849	6.147.910	475.061	5,86%
Oberviechtach, St	7.117.050	2.964.894	3.273.843	308.949	3,12%
Pfreimd, St	7.499.013	3.752.852	3.449.546	-303.306	3,29%
Schmidgaden	3.463.997	2.252.525	1.593.439	-659.086	1,52%
Schönsee, St	3.009.880	1.168.541	1.384.545	216.004	1,32%
Schwandorf, GKSt	45.724.377	21.032.832	21.033.213	381	20,06%
Schwarzach b. Nab.	2.014.041	703.022	926.459	223.437	0,88%
Schwarzenfeld, M	10.680.907	4.608.442	4.913.217	304.775	4,69%
Schwarzhofen, M	1.915.700	716.177	881.222	165.045	0,84%
Stadlern	602.894	343.734	277.331	-66.403	0,26%
Steinberg am See	2.618.128	1.042.301	1.204.339	162.038	1,15%
Stulln	3.747.619	1.299.475	1.723.905	424.430	1,64%
Teublitz, St	11.869.290	4.097.460	5.459.873	1.362.413	5,21%
Teunz	2.298.809	1.056.132	1.057.452	1.320	1,01%
Thanstein	1.260.844	511.341	579.988	68.647	0,55%
Trausnitz	1.087.864	460.544	500.417	39.873	0,48%
Wackersdorf	14.512.115	8.232.696	6.675.573	-1.557.123	6,37%
Weiding	519.358	213.925	238.905	24.980	0,23%
Wernberg-Köblitz, M	6.410.891	4.100.432	2.949.010	-1.151.422	2,81%
Winklarn, M	1.934.177	1.014.253	889.721	-124.532	0,85%
Summe:	227.957.266	101.581.271	104.860.342	3.279.071	100,00%

Entwicklung der Kreisumlagehebesätze in Bayern

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Diff. 24/25
<u>Landkreise Oberbayern</u>							
Altötting	51,00	52,00	50,00	54,00	54,00	55,20	+ 1,20
Bad Tölz-Wolfratshausen	48,50	47,50	49,70	50,54	50,25	53,20	+ 2,95
Berchtesgadener Land	44,00	42,00	42,00	44,50	49,50	51,75	+ 2,25
Dachau	48,00	48,50	49,00	49,50	50,43	52,50	+ 2,07
Ebersberg	46,00	46,00	47,00	48,50	49,50	49,90	+ 0,40
Eichstätt	45,00	45,00	47,00	49,00	49,00	51,00	+ 2,00
Erding	50,00	50,50	51,70	53,47	55,50	53,75	- 1,75
Freising	47,90	47,90	47,90	49,90	51,40	52,87	+ 1,47
Fürstenfeldbruck	46,00	47,42	47,51	48,88	50,61	54,65	+ 4,04
Garmisch-Partenkirchen	47,30	45,50	47,00	50,00	55,00	55,00	--
Landsberg a. Lech	52,00	51,00	51,00	52,00	53,00	53,25	+ 1,25
Miesbach	53,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,80	+ 0,80
Mühldorf a. Inn	51,00	51,70	51,50	54,00	55,30	56,50	+ 1,20
München	48,00	48,00	48,00	48,00	48,80	51,80	+ 3,00
Neuburg-Schrobenhausen	50,50	50,00	50,50	50,50	52,00	52,50	+ 0,50
Pfaffenhofen a. d. Ilm	42,50	42,50	43,00	45,00	47,00	49,70	+ 2,70
Rosenheim	45,25	44,25	45,75	46,75	48,50	48,50	--
Starnberg	49,35	50,00	50,20	53,55	53,70	54,80	+ 1,10
Traunstein	48,50	48,00	47,75	49,00	50,50	51,50	+ 1,00
Weilheim-Schongau	54,00	54,00	54,00	54,00	55,00	55,00	--
Bezirksumlage	21,00	21,70	22,00	22,00	22,00	23,55	+ 1,55
<u>Landkreise Niederbayern</u>							
Deggendorf	46,00	46,00	46,00	50,00	50,00	47,50	- 2,50
Dingolfing-Landau	43,00	43,00	43,50	45,00	45,00	49,00	+ 4,00
Freyung-Grafenau	47,50	47,00	47,00	49,75	49,75	51,00	+ 1,25
Kelheim	42,00	47,40	49,50	49,50	49,50	51,20	+ 1,70
Landshut	47,50	47,50	47,50	47,50	47,50	49,50	+ 2,00
Passau	41,50	41,50	41,50	46,50	46,50	48,20	+ 1,70
Regen	48,00	48,00	48,00	48,00	48,00	52,00	+ 4,00
Rottal-Inn	45,50	45,00	47,00	48,00	48,00	48,00	--
Straubing-Bogen	46,00	46,00	47,00	49,00	49,00	50,00	+ 1,00
Bezirksumlage	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	21,40	+ 1,40

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Diff. 24/25
<u>Landkreise Oberpfalz</u>							
Amberg-Weizsach	44,00	44,00	44,00	45,10	47,60	49,90	+ 2,30
Cham	41,00	41,00	40,00	41,50	43,00	46,50	+ 3,50
Neumarkt i. d. Opf.	36,00	36,00	35,00	37,00	38,00	42,80	+ 4,80
Neustadt a. d. Waldnaab	40,00	41,00	42,00	42,00	44,00	46,50	+ 2,50
Regensburg	39,50	39,50	38,50	39,50	43,50	49,00	+ 5,50
Schwandorf	42,00	43,00	43,00	44,00	44,00	46,50	+ 2,50
Tirschenreuth	45,00	45,50	40,50	41,50	43,00	45,75	+ 2,75
Bezirksumlage	18,60	19,30	17,80	18,80	19,30	23,20	+ 3,90
<u>Landkreise Oberfranken</u>							
Bamberg	39,00	40,00	40,00	40,00	42,50	45,50	+ 3,00
Bayreuth	33,50	33,50	35,50	38,00	42,00	47,00	+ 5,00
Coburg	40,00	40,00	40,00	40,00	46,00	48,25	+ 2,25
Forchheim	41,00	39,50	39,50	40,50	44,00	48,00	+ 4,00
Hof	42,50	42,50	42,00	45,00	48,50	51,25	+ 2,75
Kronach	41,00	41,00	42,00	42,00	44,50	47,30	+ 2,80
Kulmbach	41,40	41,40	41,40	42,40	44,90	47,70	+ 2,80
Lichtenfels	41,00	41,50	41,50	44,00	48,00	51,00	+ 3,00
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	46,40	46,40	46,40	49,90	53,80	56,20	+ 2,40
Bezirksumlage	17,50	17,50	17,50	17,50	19,00	21,30	+ 2,30
<u>Landkreise Mittelfranken</u>							
Ansach	45,85	45,85	45,85	45,85	45,85	47,72	+ 1,87
Erlangen-Höchstadt	47,25	47,25	47,25	47,25	47,25	50,75	+ 3,50
Fürth	40,75	40,47	40,75	41,50	45,50	49,45	+ 3,95
Neustadt a. d. Aisch-	47,30	47,30	47,30	47,30	47,30	47,30	--
Bad Windsheim							
Nürnberg Land	44,50	44,00	44,00	44,00	44,00	46,37	+ 2,37
Roth	45,30	44,30	43,80	43,50	43,10	48,00	+ 4,90
Weißenburg-Gunzenhausen	44,00	42,20	40,50	40,90	42,40	45,40	+ 3,00
Bezirksumlage	23,55	23,55	23,55	23,55	23,55	25,92	+ 2,37

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Diff. 24/25
<u>Landkreise Unterfranken</u>							
Aschaffenburg	40,50	40,50	40,50	44,70	47,00	52,10	+ 5,10
Bad Kissingen	41,50	41,50	41,50	44,00	44,00	47,00	+ 3,00
Haßberge	43,90	44,50	45,50	47,10	50,80	50,80	--
Kitzingen	39,50	41,00	41,00	44,20	44,20	45,50	+ 1,30
Main-Spessart	47,00	47,50	47,50	47,50	46,50	50,40	+ 3,90
Miltenberg	40,00	39,00	39,00	39,00	43,00	47,90	+ 4,90
Röhn-Grabfeld	45,70	45,70	45,70	47,20	47,20	51,10	+ 3,90
Schweinfurt	37,00	38,00	38,00	40,50	41,50	43,50	+ 2,00
Würzburg	37,00	37,00	39,00	41,00	44,00	49,00	+ 5,00
Bezirksumlage	19,30	20,20	20,00	20,00	18,30	20,00	+ 1,70
<u>Landkreise Schwaben</u>							
Aichach-Friedberg	49,50	48,50	48,00	48,00	49,00	49,80	+ 0,80
Augsburg	48,25	48,25	48,25	49,00	49,00	49,00	--
Dillingen a. d. Donau	49,75	49,75	49,75	49,75	49,75	49,75	--
Donau-Ries	46,00	46,00	46,00	49,30	48,30	50,00	+ 1,70
Günzburg	46,60	46,10	46,10	47,10	49,20	52,90	+ 3,80
Lindau (Bodensee)	42,00	40,50	40,50	41,50	42,50	47,25	+ 4,75
Neu-Ulm	47,00	47,00	47,00	49,00	49,00	51,80	+ 2,80
Oberallgäu	45,00	44,50	44,50	44,50	44,50	47,85	+ 3,35
Ostallgäu	43,80	43,80	43,80	45,30	44,30	48,30	+ 4,00
Unterallgäu	44,40	44,40	44,90	44,90	44,90	47,90	+ 3,00
Bezirksumlage	22,40	22,90	22,90	22,70	21,20	25,00	+ 3,80
Landesdurchschnitt							
Kreisumlagehebesätze	44,75	44,73	44,88	46,23	46,87	49,84	
(gewogener Durchschnitt)							

Von den anderen 71 bayerischen Landkreisen haben den Kreisumlagehebesatz 2025 gegenüber dem Vorjahr

unverändert gelassen	8	(2023: 19)
gesenkt	2	(2023: 5)
erhöht	61	(2023: 47)

Wesentlich für die Entwicklung der Kreisumlagesätze 2025 war insbesondere, dass die Ausgaben in zahlreichen Bereichen (u. a. Soziales und Jugendhilfe, Bezirksumlagen, Flüchtlinge, Personal sowie Defizitausgleiche, v.a. bei Krankenhäusern und im ÖPNV) teilweise deutlich stärker angestiegen sind als die Umlagekraft mit lediglich 0,3 % (+ 45,6 Mio. €) und die Landkreisschlüsselzuweisungen mit 9,2 % (+ 147,3 Mio. €).

Quelle: Schreiben Bayerischer Landkreistag vom 15.05.2025

**Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs;
Finanzdaten der Gemeinden des Landkreises Schwandorf zu den gemeindlichen Haushalten 2025;**

Hebesätze, Zuführung zum Vermögenshaushalt, Ordentliche Tilgungen/Mindestzuführung, Freie Finanzspanne

Stadt/Markt/Gemeinde	Hebesätze in v.H.			Zuführung zum VmH €	Ord.Tilg./ Mindezuf. €	Freie Finanz- spanne €
	GrStA	GrStB	GewSt			
1	2	3	4	5	6	7 (=Sp. 5./ 6)
Altendorf	220	210	350	0	36.200	78.400
Bodenwöhr	270	200	350	478.984	476.800	2.184
Bruck i.d.OPf., M	310	200	335	0	118.600	- 118.600
Burglengenfeld, St	475	300	380	909.300	873.000	36.300
Dieterskirchen	180	180	350	40.750	27.600	13.150
Fensterbach	400	200	330	116.400	50.000	66.400
Gleiritsch	350	155	330	0	41.000	- 41.000
Guteneck	210	200	350	150.200	98.200	52.000
Maxhütte-Haidhof, St	370	300	400	1.985.100	1.167.200	817.900
Nabburg, St	240	240	350	1.385.100	1.361.600	23.500
Neukirchen-Balbini, M	300	130	350	30.900	75.750	- 44.850
Neunburg v.W., St	320	260	360	3.932.410	950.000	2.982.410
Niedermurach	285	160	320	346.775	45.000	301.775
Nittenau, St	205	205	380	869.000	638.100	230.900
Oberviechtach, St	310	185	350	1.173.200	725.500	447.700
Pfreimd, St	310	230	330	0	377.650	- 377.650
Schmidgaden	350	150	n.b.	0	0	0
Schönsee, St	280	160	325	0	0	0
Schwandorf, GKSt	200	250	380	0	778.400	- 778.400
Schwarzach b. Nab.	290	190	330	18.450	14.750	3.700
Schwarzenfeld, M	280	210	350	350.700	440.500	- 89.800
Schwarzhofen, M	390	185	350	180.300	145.350	34.950
Stadlern	323	170	340	0	0	0
Steinberg am See	400	250	330	155.330	104.000	51.330
Stulln	280	170	350	535.850	0	535.850
Teublitz, St	270	270	380	2.495.100	1.231.400	1.263.700
Teunz	225	165	350	416.880	343.000	73.880
Thanstein	310	170	350	106.700	66.850	39.850
Trausnitz	410	180	340	55.600	52.550	3.050
Wackersdorf	250	225	350	813.000	0	813.000
Weiding	570	115	320	0	0	0
Wernberg-Köblitz, M	240	240	330	0	597.400	- 597.400
Winklarn, M	175	175	320	0	79.884	- 79.884

„Hervorgehobene“ Zahlen in Spalten 2 – 4 = Veränderung zum Vorjahr.

Quelle: Kommunalaufsicht und Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Landratsamt Schwandorf

**Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs;
Finanzdaten der Gemeinden des Landkreises Schwandorf zu den gemeindlichen Haushalten 2025;**

Verschuldung, Mindestrücklage, Allgemeine Rücklage

Stadt/Markt/Gemeinde	Verschuldung 01.01.2025 €	Verschuldung 31.12.2025 €	Mindest- rücklage €	Rücklage 01.01.2025 €	Rücklage 31.12.2025 €
1	2	3	4	5	6
Altendorf	373.282	294.882	20.642	433.955	387.755
Bodenwöhr	7.455.000	6.978.200	120.718	0	382.084
Bruck i.d.OPf., M	789.394	1.670.794	106.837	7.057.514	1.192.114
Burglengenfeld, St	17.778.623	16.905.623	323.303	1.953.688	1.085.588
Dieterskirchen	304.800	377.200	21.172	124.559	32.559
Fensterbach	692.000	1.122.000	58.412	1.992.065	1.614.965
Gleiritsch	505.250	674.250	13.418	139.193	64.073
Guteneck	572.465	359.765	19.923	637.000	637.000
Maxhütte-Haidh., St	20.636.321	19.897.221	255.750	596.900	795.800
Nabburg, St	18.285.764	17.498.464	173.318	185.663	185.663
Neukirchen-Balb., M	895.266	959.516	25.404	253.314	45.414
Neunburg v.W., St	16.431.439	16.381.439	204.695	1.180.586	945.186
Niedermurach	370.000	325.000	25.078	1.638.497	701.772
Nittenau, St	11.586.728	14.654.828	221.955	4.398.079	3.797.579
Oberviechtach, St	13.929.000	13.402.500	138.210	1.439.000	166.000
Pfreimd, St	7.879.870	11.102.220	150.017	883.472	153.472
Schmidgaden	0	0	73.381	3.779.793	1.825.693
Schönsee, St	0	1.246.800	53.070	1.575.856	224.456
Schwandorf, GKSt	8.878.135	23.099.735	799.269	20.410.878	10.140.778
Schwarzach b. Nab.	29.380	14.630	30.454	2.333.055	971.755
Schwarzenfeld, M	6.725.991	13.085.491	197.282	2.735.111	1.042.611
Schwarzhofen, M	2.418.027	2.472.677	33.830	476.574	77.724
Stadlern	735.300	735.300	11.267	789.748	1.475.948
Steinberg am See	1.073.882	969.882	48.340	1.451.839	98.869
Stulln	0	0	54.215	6.716.863	4.014.263
Teublitz, St	14.490.383	17.202.983	180.884	330.986	450.986
Teunz	713.500	370.500	37.773	1.388.281	1.072.211
Thanstein	856.922	1.040.072	18.754	76.303	43.603
Trausnitz	1.758.593	1.706.043	23.579	41.986	196.486
Wackersdorf	0	0	270.642	25.195.852	12.297.852
Weiding	0	0	8.447	711.499	482.599
Wernberg-Köblitz, M	5.120.671	5.540.571	160.527	4.438.698	164.698
Winklarn, M	224.994	495.110	34.458	1.261.500	342.727

Quelle: Kommunalaufsicht und Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Landratsamt Schwandorf

**Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs;
Finanzdaten der Gemeinden des Landkreises Schwandorf zu den gemeindli-
chen Haushalten 2025;**

Entwicklung der freien Finanzspanne

Stadt/Markt/Gemeinde	2025	2026	2027	2028
	€	€	€	€
1	2	3	4	5
Altendorf	78.400	- 34.000	95.700	76.700
Bodenwöhr	2.184	3.900	563.000	591.600
Bruck i.d.OPf., M	- 118.600	- 304.000	558.000	976.000
Burglengenfeld, St	36.300	633.000	764.000	938.000
Dieterskirchen	13.150	19.300	19.300	12.100
Fensterbach	66.400	19.900	121.500	18.300
Gleiritsch	- 41.000	- 33.000	- 30.000	- 24.000
Guteneck	52.000	- 16.000	90.800	104.600
Maxhütte-Haidh., St	817.900	- 1.087.200	- 1.083.300	- 1.084.900
Nabburg, St	23.500	274.300	207.400	160.600
Neukirchen-Balb.,M	- 44.850	25.900	11.100	6.900
Neunburg v.W., St	2.982.410	627.416	- 98.140	682.460
Niedermurach	301.775	16.000	- 35.000	138.000
Nittenau, St	230.900	504.600	191.900	- 90.900
Oberviechtach, St	447.700	907.300	1.162.000	1.087.200
Pfreimd, St	- 377.650	- 159.300	97.050	87.850
Schmidgaden	0	- 33.000	265.000	52.000
Schönsee, St	0	- 99.700	- 247.200	- 272.700
Schwandorf, GKSt	- 778.400	- 877.700	- 1.047.400	- 1.241.600
Schwarzach b. Nab.	3.700	- 14.700	417.200	96.200
Schwarzenfeld, M	- 89.800	23.900	534.900	513.000
Schwarzhofen, M	34.950	59.000	20.000	- 32.500
Stadlern	0	0	0	- 735.300
Steinberg am See	51.330	162.000	115.000	83.000
Stulln	535.850	474.600	688.000	778.600
Teublitz, St	1.263.700	1.239.900	2.132.800	1.961.000
Teunz	73.880	39.000	- 30.000	249.000
Thanstein	39.850	30.700	25.600	13.400
Trausnitz	3.050	1.100	14.700	3.150
Wackersdorf	813.000	1.957.000	1.867.000	1.894.000
Weiding	0	0	0	0
Wernberg-Köblitz, M	- 597.400	2.149.400	665.700	124.900
Winklarn, M	- 79.884	28.000	268.000	- 88.000

Quelle: Kommunalaufsicht und Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Landratsamt Schwandorf

Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs; Verschuldung der Gemeinden im Landkreis Schwandorf

Stadt/Markt/Gemeinde	Schuldenstand am 31.12. (ohne Kassenkredite und Eigenbetriebe)				
	2020	2021	2022	2023	2024
	in 1.000 €				
1	2	3	4	5	6
Altendorf	765	755	641	543	373
Bodenwöhr	6.016	5.532	5.052	4.587	7.455
Bruck i.d.OPf., M	1.271	1.143	1.026	908	789
Burglengenfeld, St	13.022	13.891	17.593	18.251	17.779
Dieterskirchen	519	459	399	339	305
Fensterbach	868	824	780	736	692
Gleiritsch	230	358	317	546	505
Guteneck	1.055	1.052	780	673	572
Maxhütte-Haidh., St	17.983	21.514	21.239	19.399	20.636
Nabburg, St	14.653	17.378	14.182	14.997	18.286
Neukirchen-Balb., M	1.375	1.185	1.097	1.011	895
Neunburg v.W., St	17.108	15.759	13.003	14.726	16.031
Niedermurach	90	40	580	525	370
Nittenau, St	10.481	13.435	12.813	12.200	11.587
Oberviechtach, St	9.046	12.109	16.020	15.283	13.873
Pfreimd, St	2.169	4.903	4.583	6.146	7.886
Schmidgaden	0	0	0	0	0
Schönsee, St	0	0	0	0	0
Schwandorf, GKSt	11.293	10.120	10.966	9.894	8.878
Schwarzach b. Nab.	104	79	59	44	29
Schwarzenfeld, M	4.306	6.060	5.684	5.020	6.726
Schwarzhofen, M	2.021	2.267	2.130	2.530	2.418
Stadlern	0	0	0	735	735
Steinberg am See	369	295	1.225	1.149	1.074
Stulln	227	158	88	18	0
Teublitz, St	14.023	13.475	12.723	11.590	14.490
Teunz	1.690	2.268	1.795	1.122	714
Thanstein	1.149	1.075	1.000	925	857
Trausnitz	493	599	550	1.810	1.759
Wackersdorf	0	0	0	0	0
Weiding	0	0	0	0	0
Wernberg-Köblitz, M	9.470	8.485	6.653	5.844	5.121
Winklarn, M	545	465	385	305	225
Summe:	142.341	155.683	153.363	151.855	161.060

= Verbesserung zum Vorjahr

= Schuldenfrei

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik; Staats- und Kommunalschulden in Bayern

Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs; Gewerbesteuer-Istaufkommen der Gemeinden im Landkreis Schwandorf

Stadt/Markt/Gemeinde	Gewerbesteuer-Istaufkommen am 31.12.				
	2021	2022	2023	2024	2025
	in 1.000 €				
1	2	3	4	5	6
Altendorf	209	231	158	418	364
Bodenwöhr	2.882	3.283	4.017	4.600	4.555
Bruck i.d.OPf., M	3.021	2.304	4.285	5.285	2.373
Burglengenfeld, St	4.327	5.662	7.298	6.482	8.524
Dieterskirchen	180	235	185	244	177
Fensterbach	1.225	2.378	3.762	1.758	2.778
Gleiritsch	156	99	159	204	292
Guteneck	206	111	131	300	216
Maxhütte-Haidh., St	4.310	10.981	8.900	8.052	7.692
Nabburg, St	3.630	5.024	4.013	4.484	5.683
Neukirchen-Balb., M	296	262	419	455	615
Neunburg v.W., St	10.532	7.368	7.330	9.024	13.431
Niedermurach	203	281	256	329	578
Nittenau, St	3.179	4.283	4.664	5.570	5.799
Oberviechtach, St	2.195	2.890	2.877	3.391	3.699
Pfreimd, St	3.037	4.097	4.755	3.890	3.237
Schmidgaden	903	1.526	2.716	1.341	2.807
Schönsee, St	1.562	1.555	824	836	945
Schwandorf, GKSt	15.475	18.075	21.991	22.263	27.905
Schwarzach b. Nab.	415	169	- 60	479	97
Schwarzenfeld, M	2.011	4.574	5.614	7.087	6.358
Schwarzhofen, M	810	971	564	679	882
Stadlern	239	289	395	258	457
Steinberg am See	628	1.101	652	698	476
Stulln	1.822	2.101	1.794	2.879	1.575
Teublitz, St	1.330	2.876	1.801	4.491	2.492
Teunz	448	402	548	531	869
Thanstein	260	268	271	380	263
Trausnitz	58	62	11	37	52
Wackersdorf	12.781	13.837	14.686	10.564	11.495
Weiding	17	81	32	49	51
Wernberg-Köblitz, M	5.049	4.204	5.130	2.164	3.881
Winklarn, M	1.757	1.736	1.620	1.258	895
Summe:	85.153*	103.316	111.798	110.480	121.513

= Verbesserung zum Vorjahr

Quelle: Sachgebiet 2.1, Kommunale Angelegenheiten

* einschl. Ausgleichsleistungen für die Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19 Pandemie

Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs; Umlagekraft der Gemeinden im Landkreis Schwandorf

Als Umlagekraft einer Gemeinde wird die Summe ihrer Umlagegrundlagen bezeichnet. Umlagegrundlagen sind die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen des vorvorhergehenden Rechnungsjahres und 80 % ihrer Schlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Stadt/Markt/Gemeinde	Umlagekraft				
	2022	2023	2024	2025	2026
	in 1.000 €				
1	2	3	4	5	6
Altendorf	959	992	1.043	983	1.285
Bodenwöhr	5.569	5.781	5.957	6.636	7.111
Bruck i.d.OPf., M	5.914	5.673	5.155	7.321	7.522
Burglengenfeld, St	15.420	16.721	18.756	19.731	19.306
Dieterskirchen	1.008	1.063	1.169	1.131	1.254
Fensterbach	3.070	3.025	4.062	3.608	3.486
Gleiritsch	664	759	649	760	804
Guteneck	845	941	854	929	1.101
Maxhütte-Haidh., St	13.646	14.346	19.419	13.725	18.413
Nabburg, St	8.086	8.163	9.212	8.215	9.387
Neukirchen-Balb., M	1.199	1.218	1.246	1.420	1.456
Neunburg v.W., St	12.143	14.928	12.242	12.281	13.638
Niedermurach	1.277	1.307	1.451	1.403	1.542
Nittenau, St	10.191	10.734	11.986	12.200	13.365
Oberviechtach, St	5.646	6.131	6.517	6.376	7.117
Pfreimd, St	6.491	6.849	7.918	8.071	7.499
Schmidgaden	3.230	3.419	4.224	4.844	3.464
Schönsee, St	3.045	3.239	3.036	2.513	3.010
Schwandorf, GKSt	38.404	37.734	41.825	45.232	45.724
Schwarzach b. Nab.	1.504	1.772	1.486	1.512	2.014
Schwarzenfeld, M	7.040	7.481	9.819	9.911	10.681
Schwarzhofen, M	1.997	1.592	1.926	1.540	1.916
Stadlern	533	621	663	739	603
Steinberg am See	2.052	2.410	2.826	2.242	2.618
Stulln	2.567	2.817	3.015	2.795	3.748
Teublitz, St	8.251	8.585	9.919	8.812	11.869
Teunz	1.899	2.062	2.153	2.271	2.299
Thanstein	1.004	1.010	1.080	1.100	1.261
Trausnitz	1.018	966	1.007	990	1.088
Wackersdorf	15.900	15.983	17.025	17.705	14.512
Weiding	474	463	518	460	519
Wernberg-Köblitz, M	7.710	8.953	7.910	8.818	6.411
Winklarn, M	2.638	2.258	2.279	2.181	1.934
Summe:	191.394	199.996	218.350	218.455	227.957

= Verbesserung zum Vorjahr

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik vom 12.11.2025

Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs; Finanzkraft der Gemeinden im Landkreis Schwandorf

Die Bezugsgröße „Finanzkraft“ soll Auskunft darüber geben, wie eine Gebietskörperschaft nach vollzogenem Finanzausgleich, d.h. unter Berücksichtigung ihrer (nivellierten) Steuer- bzw. Umlageeinnahmen, ihrer Schlüsselzuweisungen und ihrer Umlageausgaben, finanziell dasteht.

Stadt/Markt/Gemeinde	Finanzkraft				
	2021	2022	2023	2024	2025
	in 1.000 €				
1	2	3	4	5	6
Altendorf	582	588	614	648	668
Bodenwöhr	2.931	3.063	3.275	3.535	3.400
Bruck i.d.OPf., M	3.200	3.003	3.375	3.648	3.121
Burglengenfeld, St	9.270	10.119	10.690	11.281	11.163
Dieterskirchen	644	683	722	754	748
Fensterbach	1.691	1.763	1.848	2.136	1.930
Gleiritsch	421	421	438	481	438
Guteneck	539	554	577	622	586
Maxhütte-Haidh., St	8.024	9.046	9.510	9.190	10.631
Nabburg, St	4.443	4.462	4.793	4.981	5.130
Neukirchen-Balb., M	728	764	812	854	814
Neunburg v.W., St	6.172	6.922	8.360	6.925	6.824
Niedermurach	789	835	887	895	904
Nittenau, St	6.152	6.404	6.915	7.237	7.266
Oberviechtach, St	3.330	3.479	3.569	3.753	3.787
Pfreimd, St	3.706	3.955	4.095	4.160	4.230
Schmidgaden	1.878	2.023	2.179	2.214	2.269
Schönsee, St	1.681	1.661	1.768	1.904	1.960
Schwandorf, GKSt	22.151	22.560	24.652	25.661	25.146
Schwarzach b. Nab.	925	940	954	1.071	1.020
Schwarzenfeld, M	4.178	4.670	4.805	4.694	5.034
Schwarzhofen, M	911	945	1.117	1.060	1.133
Stadlern	302	386	377	384	366
Steinberg am See	1.267	1.369	1.412	1.438	1.576
Stulln	1.521	1.463	1.578	1.689	1.495
Teublitz, St	4.996	5.367	5.631	5.764	6.146
Teunz	1.181	1.285	1.319	1.364	1.324
Thanstein	610	627	678	715	738
Trausnitz	632	617	680	700	688
Wackersdorf	8.627	9.063	8.951	9.534	9.472
Weiding	310	308	334	328	346
Wernberg-Köblitz, M	3.808	3.790	4.537	4.565	4.610
Winklarn, M	896	1.255	1.265	1.276	1.167
Summe:	109.025	114.390	122.717	125.461	126.130

= Verbesserung zum Vorjahr

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Statistische Daten 14.01.2025

Entwicklung der Schülerzahlen

Schule	Schuljahr							+ / - zum Vorjahr
	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	
RS BUL	591	612	631	684	669	649	698	+ 49
RS NAB	680	673	665	655	662	669	637	- 32
RS NEN	510	509	493	465	464	470	461	- 9
RS SAD	360	335	343	354	344	343	352	+ 9
RS gesamt:	2.141	2.129	2.132	2.158	2.139	2.131	2.148	+ 17
Gym BUL	797	840	874	930	976	966	1.105	+ 139
Gym NAB	666	655	638	610	570	554	603	+ 49
Gym NIT	565	646	666	681	709	738	752	+ 14
Gym OVI	656	683	657	657	616	614	671	+ 57
Gym SAD	631	680	706	711	719	714	722	+ 8
Gym gesamt:	3.315	3.504	3.541	3.589	3.590	3.586	3.853	+ 267
Wirtschaftsschule	88	96	97	108	128	150	202	+ 52
FOS SAD	433	431	404	443	442	455	435	- 20
BOS SAD	66	61	41	26	22	28	7	- 21
BS SAD	1.771	1.685	1.651	1.696	1.608	1.562	1.582	+ 20
BS NAB	526	486	446	439	478	476	460	- 16
BS NEN	527	531	538	576	638	694	722	+ 28
BFS OVI	142	125	99	96	90	82	90	+ 8
Beruf. Schulzent- rum gesamt:	3.553	3.415	3.276	3.384	3.406	3.447	3.498	+ 51
LWS NAB	38	42	41	15	20	19	20	+ 1
SPFZ M.-H.	92	92	99	111	124	135	124	- 11
SPFZ NAB	104	118	108	107	131	134	165	+ 31
SPFZ NIT	82	78	85	95	88	95	100	+ 5
SPFZ SAD	119	119	119	137	148	167	174	+ 7
SPFZ gesamt:	397	407	411	450	491	531	563	+ 32
Gesamt:	9.444	9.497	9.401	9.596	9.646	9.714	10.082	+ 368

Im Schuljahr 1979/1980 besuchten mit 12.425 die meisten, im Schuljahr 1990/1991 mit 8.690 die wenigsten Schülerinnen und Schüler die Landkreisschulen.